144.

~~IV 371.~~

Misc. hist. o. 30.

Neue Sächsiche Historische Handbibliothek.

durch

B. G. W.

Erster Theil.

Dreßden,

In der Hilscherschen Buchhandlung. 1775.

Staats-
bibliothek
Bamberg

Vorrede.

Soll ich mich nach der Gewohnheit der meisten Schriftsteller entschuldigen? oder soll ich Dinge versprechen, die ich niemals halten kann? Beydes will ich nicht, weil es wider meinen Charakter, ob es gleich die Mode des verwegnen Jahrhunderts ist. Aufrichtig muß ich mit meinen Lesern umgehen. Meine Absicht und Vorhaben soll ich denenselben eröfnen und ihnen eine Einleitung in den gegenwärtigen Theil geben. Dieses ist die Pflicht einer Vorrede.

Man wird, sobald diese Schrift ans Licht kommt, sagen, es ist ein Nachahmer vom Horn. Dem Titel nach, das gestehe, und wenn ich es auch ganz zugebe, so halte ich es für keine Schande berühmten Männern nach-

zuahmen. Man kann auch sagen, daß ich dem gelehrten und berühmten Hrn. D. Schott nachahme. Seine Absicht, die er durch das juristische Wochenblatt auszuführen sucht, ist löblich. Sollte meine es weniger seyn? da ich mir nur die Sächsische Geschichte, Staatsrecht, Policey und Staatswissenschaft zum Gegenstande wählen werde? Sachsen verdient es, daß seine Geschichte fleißig bearbeitet werde, und der gelehrte Herr Klotzsch, mit seinen Mitarbeitern, die Lausitzer Sammler, und mancher Patriot, macht sich dadurch ewig, daß er noch unentdeckte Begebenheiten in der Sächsischen Geschichte ins Licht setzt, damit, wenn die noch hier und da erscheinenden Lücken derselben, werden ausgebessert worden seyn, endlich einmal eine vollständige zusammenhängende Geschichte könne ausgearbeitet werden. Denn es ist eine wahre Schande für unser Vaterland, so viele gelehrte Männer zu erziehen und zu unterhalten, doch aber keine eigne Geschichte zu besitzen. Nicht einmal ein würdiges Compendium derselben kann es aufweisen. Reinhard, Glafey, Mascow u. a. haben noch zu unvollkommen geschrieben, oder schreiben müssen. Es scheint auch, als ob sich das Vorurtheil, das Archive für die Würmer und den Moder aufbehalten würden,

nach und nach verlieren möchte. Alsdann werden verehrungswürdige Patrioten, — ich kann sie nennen, der gelehrte Herr Hofrath Böhme in Leipzig und der erfahrne Herr Hofrath Ritter in Wittenberg mit einer größern Vollkommenheit Geschichten des Vaterlandes, mit deren Ausarbeitung sie sich schon beschäftigen, liefern können. — Nun muß ich auf mein Unternehmen selbst kommen. — Eigne Abhandlungen, noch ungedruckte Statuten und Urkunden, Abhandlungen, die nicht in jedermanns Hände kommen können, ob sie schon gedruckt sind, und andere würdige und wichtige Sächsische Nachrichten sollen der Innhalt meiner Handbibliothek seyn. Ich glaube, daß ich daher eben so wenig zu tadeln bin, als es der berühmte Herr D. Schott, in Absicht seines sehr brauchbaren juristischen Wochenblatts ist. — Der niemals zu vergessende Riccius hat in seinem Entwurf der teutschen Stadt- und Landgesetze von Sächsischen Stadtrechten sehr wenig Nachricht, und konnte sie zu seiner Zeit nicht haben, da man von mehrern Vorurtheilen eingenommen war. Vielleicht habe ich das Glück, mehrere Nachrichten von Sächsischen Städten zu liefern.

Es enthält aber dieser erste Theil, deren Zwey einen Band ausmachen werden, wie der dieser Vorrede nachgesetzte Innhalt ausweiset:

1) Zufällige Gedanken von den Spuren der Wenden in Franken. Sie haben einen nunmehr verstorbenen fleißigen Beförderer der Sächsischen Geschichte in der Oberlausitz zum Verfasser, und sind aus den Dreßdner gelehrten Anzeigen genommen. Man könnte denken, diese Abhandlung gehöre zur Geschichte von Franken. Allein wer überzeugt ist, daß die Kenntniß der Wendischen Sprache, so wie sie zur teutschen Geschichte überhaupt, also auch zur Sächsischen insbesondere, sehr nöthig sey, wird das Gegentheil behaupten.

2) Unvorgreifliche Gedanken von den zwey Schwerdtern im Churfl. Sächß. Wappen. Sind gelehrte Muthmaßungen eines D. Bayers.

5) Statuten und Privilegien der Stadt Dohna. Riccius gedenkt derselben gar nicht. Ob sie gleich von dem Amte Pirna,

na, unter welchem Dohna eigentlich steht, sind gegeben worden, so sind sie doch noch meistentheils in Observanz auch von dem Churfürst Johann Georg IV. 1628 bestätiget worden. Sie sind von einer gerichtlich vidimirten Abschrift, weil das Original in einem Brande verlohren gegangen.

6) Die Statuten und Privilegien der Stadt Pirna, welche noch in lebhafter Observanz sind. Es fehlt zwar die Bestätigung derselben, in einem von dem künftigen Theilen wird sie aber gewiß noch mitgetheilet werden, da sie jetzt nicht aus dem Archiv, wo sie aufbehalten wird, zu erhalten war. Diese Statuten machen die beygeschriebnen Excerpte aus dem Rathsprotocoll noch brauchbarer, da diese ihre Gültigkeit sowohl deutlich an den Tag legen, als auch viele specielle gute Nachrichten enthalten. Sie sind von einem guten Exemplar ungetreu abgeschrieben worden, und noch ungedruckt. Riccius gedenkt derselben mit wenig Worten.

7) Ist eine fleißige Abhandlung eines M. Samuel Schneiders in der Oberlau-

sitz, der sich um die Dreßdner gelehrten Anzeigen, aus denen sie genommen ist, sehr verdient gemacht hat.

9) Urkunden. Meistentheils sind sie aus den sogenannten unschuldigen Nachrichten, wo sie niemand leicht suchen würde.

Dieses wäre der Innhalt des ersten Theils. In dem andern Theile verspreche ich, wenn anders der Beyfall meiner Leser mir es erlaubt, fortzufahren Statuten, Abhandlungen und Urkunden zu liefern. Z. B. das Stadtrecht der Stadt Grimme, wovon Riccius blos nur die Bestätigung ihrer Willkühr von 1395 anführt. Allein diese Stadt besitzt ein ganzes Buch von 140 Seiten geschriebener und bestätigter Privilegien, die ich selbst besitze. Es ist von einem Notarius geschrieben, der daher auch zu Anfange ein besonderes Instrument darüber ausgefertiget hat. Vielleicht ist es nicht unangenehm, wenn ich den Innhalt desselben zum voraus bekannt mache. Es enthält aber dieses Buch die Statuten, und Willkühr der Stadt Grimme; Artikel, welche 1436 zu der Willkühr hinzugekommen, ein Privilegium Marggraf Willhelms von Meisen von 1390 wegen des Geleites; desgleichen eins von eben denselben wegen der Freyhöfe vom Jahr 1399

die Bestätigung der Willkühr oder Gerade vom Jahr 1395. eine Conceßion Johann Herzogs zu Sachsen von 1429 wegen des Röhrwassers; ein Verzeichniß der Statflur; Receß zwischen dem Amt Grimme und der Ritterschaft, dem Kloster Nimbtschen und der Stadt Grimme, im Grimmischen Kreis gelegen, von den verordneten zur Verhör der Landgebrechen in Meisen, zu Altenburg Nicolai 1537. Verordnungen, die Handwerker auf dem Lande, Fischerey auf der Mulde, Verkauf auf dem Lande und das Holzflösen auf der Mulde betreffend; Orduung der St. Grimme, wie sich ein jeder am Wasser, wenn geflößet wird, mit kaufen und verkaufen, auch sonsten verhalten soll; Jobsten vor Lohß Revers des Flößens halber; ferner die Fischerey auf der Mulde betreffend; des Churfürsten zu Sachsen neue Fischordnung 1560 Brauen und Mälzen im Grimmischen Bezirk des Meilweges belangend; Vortrag zwischen den Tuchmachern und Gewandschneidern aufgerichtet im Jahr 1554 Beckenordnung aufgerichtet 1554 Grimmischer Vertrag vom Jahr 1555 wegen des Bierschenkens u. s. Neue Floßordnung vom Jahr 1571. Revers des Raths des Wasserbauens halber. Donatio der Gerade; Stücke desselben und des Heergeräthes.

Besonders aber soll die größte Sorgfalt auf die Auswahl guter Abhandlungen gewendet werden, damit sich diese Sammlung empfehlen möge, die, wenn sie nicht höchstnöthig, doch nicht unbrauchbar seyn dürfte. Dieses beruhet aber alles auf die geneigte Aufnahme des Publikums, welches auch diese Arbeit, unpartheyisch, wie es zu seinen Ruhm oft gewohnt ist, beurtheilen wird.

Innhalt des ersten Stücks.

1) Gedanken von den Spuren der Wenden in Franken S. 1
2) Von den zwey Schwerdtern im Churfl. Sächß. Wappen 16
3) Von dem altenburgischen Dorfe Sieglitz und Sluzkowe oder Schleuskau 26
4) Von dem Herzog Herrmann Billing 33
5) Gerichts und Gemeinde Rugen der Stadt Dohna 45
6) Derselben Statuten 62
und Privilegien 96
7) Der Stadt Pirna Statuten und Privilegien 121
8) Nachricht von dem Bischof Arno in Würzburg, der a 892 den 13 Jul. von den Wenden im Meisnerlande erschlagen worden 183
9) Nachricht von Churf. Friedrich des Weisen zu Sachsen natürlichen Söhnen, Basteln und Fritzen von Jessen 220
10) Urkunden, als:
a) Confirmations- u. Ablaßbrief einer Stiftung zu Bernstädt. d.a. 1497. 227
b) Altarbrief von Tautenhayn 231
c) Pabst Bonifacius IX. Ablaßbrief vor die Kirche zur Lieben Frauen in Dreßden 231
d) Francisci, Abts zu Zelle, Confirmation einer Meßstiftung zu Roßwein d. a. 1387 234
e) Des Conciliums zu Basel Schutzbrief vor

die

die Stadt Lübben wegen der Interdicte d. a. 1442 S. 235

f) Rudolphs, Bischofs zu Meisen Sonnenwaldischer Gunstbrief 240

g) Fundationsbrief des Closters Neuzell im Marggrafthum Nid[e]rlausitz 243

h) Des Kardinals von Gurk Ablaßbrief vor die Kreuzkirche zu Dreßden 245

i) Gunstbrief ein Altarlehn zu Penigk belangend 245

k) Bischöflicher Brief über die Aufrichtung eines neuen Altars zu Roßwein in Meisen 250

l) Versicherungsbrief der Minoriten zu Dreßden über eine für die Aebtißin Beatrix zu Seuselitz und deren Anverwandte beständig zu haltende Seelmesse, von 1378 254

I.

Zufällige Gedanken von den Spuren der Wenden in Franken.

§. 1.

Wenn die Frage aufgeworfen wird, ob die Slaven und Sorben Wenden auch in dem Hennebergischen und tiefer im Fränkischen Kreis seßhaft gewesen, und daselbst ihr Gedächtniß zurück gelassen, kan ich, ohne Bedenken, ja sagen; ja ich unterstehe mich durch diesen Satz einige Dinge zu erklären, die zeither manche vergebliche Auslegungen zuwege gebracht haben a).

§. 2.

a) S. Glasers Rhapsodien S. 16. und die ehmahligen vielen mancipia in denen alten Klosterdocumenten scheinen mir ein Beweiß zu seyn, daß Wen-

§. 2.

Ich behaupte meinen Satz, obgleich Junker Geograph. med. S. 173. klärlich saget, daß sie nur bis in Franken gestreift, und daher noch das theuerste Haupt, das beste Kleid u. s. w. als ein slavisches Recht an einigen Orten im Hennebergischen üblich sey, wovon er vielleicht in seiner ungedruckten Historie nähere Nachricht ertheilet. Er saget zwar a. a. O. S. 176. die Slaven hätten sich an der Fränkischen Gränze nur niedergelassen, weil so wenig Orte auf acz, itz, witz, leben, in, ow und owa sich endigten, da dergleichen Orte von den Sorben und Slaven angelegt wären. Ich dehne aber nicht ohne Ursache seine Regel a. a. O. aus, und setze noch die Endungen acz, ow und owa dazu, indem die erst allerdings slavischen Ursprungs, die Endung au und aue solchen Orten vielmahls zukommen, die nicht in Auen und angenehmen Gegenden, sondern in den rauhesten und jetzo nur in wenig angebrachten Gebürgen liegen, z. E. Ober- und Unter-Schönau im Amte Steinbach Hallenberg, Engetau im Amte Schleusingen, S. Schötrgen von

den in diesen Gegenden gewesen, dergleichen mancipia in Rußland und Liefland, slavischen Abkömmlingen, noch itzo sind. S. Perry Staat von Moscau, S. 415. So suchet auch Schöpff in seiner Ostfränkischen Staatsgeschichte P. II. S. 150. die Ländereyen des Grafen Wicperti zu Groitsch, viri illustris, qui in soraborum partibus principabatur, im Würzburgischen.

von Rabenau §. 2. S. 4. Und ich erinnere mich in Strahlenbergs Beschreibung von Rußland gelesen zu haben, daß die Endung ow und owa, eine bergichte oder morastige sumpfigte Gegend anzeige.

§. 3.

Er redet zwar ferner nach Sagittarii Sinn a. a. O. S. 405. daß der dux, oder comes Thuringiae den limitem sorabicum gegen die Slaven, so an der Saale sich aufgehalten, habe vertheidigen müssen, die noch dort herum gewohnet. Und a. a. O. S. 519. §. 110. lehret er uns die marchiam sorabicam, oder limitem sorabicum sowohl in Thüringen, als Lausitz suchen, und setzet darzu: Jedoch mit der Erklärung — gedultet worden. Es hat also der gelehrte Abt Gottfried in seinem chronico Gottwicensi wohl nicht ganz unrecht, wenn er den pagum und provinciam Zarowe auch in Franken an der Saale und Werre, ja gar an dem Mayn suchet. Siehe Kraussens Hildburghausische Historie T. III. C. 16. S. 299. ob ich gleich eben nicht behaupten wollte, daß der Saargrund im Amte Schalkau seinen Namen von den Soraben oder provincia Zarowe habe, indem der Grund wässerigt ist, und wegen Ueberfluß des Wassers vielleicht sauer Futter giebt, welches im Fränkischen saarohl genennt wird, doch sind unser beyden Gedanken nur Muthmassungen. So will auch P. Erhard zu Burgpreppach, im Versuch seiner Schmalkalder-Historie viel Spuren der alten Slaven-Wenden

in der Schmalkalder Mundart angemerkt und gefunden haben. Ich werde aber mit dem Hennebergischen das Coburgische, Würzburgische und Fuldische theils als Nachbarn, theils als alte Hennebergische Erbländer verbinden, und die Spuren aufsuchen, wo sie sich ehemals angebauet.

§. 4.

1) Etliche Orte und Flüsse zeigen deutlich den slavischen Ursprung. Z. B.

Die Nahe, ein Wasser, so über Schmidfeld am Fuß des Thüringischen Waldgebürges entspringet, und bey Schleusingen in die Schleuse fällt, hat wohl seinen Namen von Noha, ein Fuß. S. Matthäi wendische Grammat. S. 40.

Rohla heißt teutsch ein Acker, und davon leitet C. H. Weise antiqu. Misn. Sax. L. I. c. 6. S. 75. ff. den Ort Herold bey Annaberg her, wir aber den Eisenachischen und Gothaischen Flecken Ruhl in der Hennebergischen und Thüringischen Gränze.

Roch oder Hroch heißt eine Erbse. Wir haben Crock im Amte Eisfeld, und hierbey fällt mir ein, daß der dortige Acker viele Steingen haben soll in Erbsengestalt. Wir haben aber auch Crakau oder Crokau in Meissen, Cracau in Pohlen, Krakau im Mecklenburgischen, Kroky in Samogitien, Krakau bey Leubach in Crain.

Reka oder Rieka heißt ein Fluß. Krecke heißt das Wasser, so bey Heldburg fließet, und endlich bey Schenkenau in die Itz fällt. So

liegt

liegt auch Sebeniko (Sebnitz) am Flusse Crecha in Dalmatien.

Hassa bedeutet eine Gasse. Wir haben den Haßberg. b) Bald soll er von denen Haasen, bald von denen Haselstauden den Namen haben. Wie aber, wenn der Rennweg, (d. i. via regia) oder die hohe Straße, deren Krause a. a. O. T. III. S. 393. gedenket, und darüber gehet eine Gasse oder Straße, anzeigte?

Mesa, Miesa, heißt die Gränze. Der Meseberg aber ist auf der ältern Eisenachischen, ingleichen Fränkischen Charte, beyde Homannischen Verlags, angemerket an denen Gränzen zwischen Schwarzburg und Hildburghausen.

Roßa heißt der Thau. Wir haben ein Dorf Rosa im Amte Sande, am Wasser Rosa, ohnweit Roßhoff und Roßdorf.

Roda, grod, bedeutet ein Schloß. Ob aber Roda ein Ilmenauisches Amtsdorf, und Rod oder Roth ein nach Bedheim pfarrend Hildburghaußisches Amtsdorf, von dem teutschen ausrotten, oder dem wendischen *roda* ihre Namen führen, mögen andere untersuchen.

Mokry, heißt naß, s. Roters Pohlnischer Sprachschlüssel. Wir haben die Wüstung Möckers bey Wasungen.

Die Fielke liegt im Amte Manßfeld, viel-

b) Es sind also der Haßberg, Meseberg, Pleßberg, voces hybridae, dergleichen auch ohnstreitig der Bielberg bey St. Annaberg im Meißnischen ist.

leicht hat sie ihren Namen von Wielki oder Weliki groß.

Wieß, das ist ein Dorf, scheinet dem Ort Gleicherwiesen am Gleichberge, den Namen zu geben.

Gruby bedeutet grob Feld. Wir haben 1) Grube im Amte Themar, 2) ohnweit Coburg, und 3) eine Wüstung im Amte Wasungen.

Kat, ein Winkel, hat im ablativo wkacie ein Winkel, und Cozio oder Coza liegt in Boßnien an der Drucia. c) Wir haben Ober- und Unterkatz im Amte Sand.

Kamin, heißt ein Stein, Kaminada, ein steinern Hauß oder Schloß. Wir haben noch eine Kemmete im Amte Manßfeld, ingleichen in der Coburgischen Pflege. So war auch eine Kemmete in Hildburghausen. S. Krause a. a. O. T. II. c. 5. S. 89. und c. 63. ingleichen zu Eisfeld. Krause a. a. O. T. III. c. 3. S. 14. und Königsberg. S. Krause a. a. O. T. IIII. c. 1. S. 6.

Sul, Sula, Suola Sole, heißt das Salz. (S. Natur- und Kunstlexicon S. 1940.) Wir haben Sula, das durch Salzquellen soll in die Höhe gekommen seyn, und bis jetzo eine Fußsohle (arma male loquentia) nebst einen Bergpickel im Siegel hat. Im Thüringischen und besonders im Eisenachischen ist Marksuhl, Kupfersuhl, Wenigensuhl, abgekürzt Wintzigen, oder Wünschensuhl, Obersuhl, Niedersuhl. Sola

c) Wer erinnert sich hier nicht an das Wasser und Dorf Drusen im Schmalkaldischen Unteramt und Voigtey Herrnbreitungen?

Sola ein Fluß bey Oswierzin, s. Zeilers Pohlen S. 156. Sulow im Mecklenburgischen bey Sternberg, Sula ein Fluß in Litthauen, inglei- chen in der Uckraine, ein See Sula in Carelien, der Fluß Surgi in Carelien, der in die See La- doga fällt. Der Ort Rumna in der Uckraine liegt am Fluß Sula. Zeit. Lexic. S. 1676.

Schuna heißt eine Sense, und davon leitet Schöttgen in seiner Abhandlung von Rabe- nau §. 2. S. 5. das Lausitzische Dorf Schönau her. Wir haben auch Schönau im Amte Schleu- singen, ingleichen Ober- und Unter-Schönau im Heßischen Amte Steinbach Hallenberg, die alle mit einander gewiß in keiner Auen liegen, sondern in dicken Wäldern oder rauhen Gebürgen.

Zwikow soll ein Marktplatz heißen. S. Weisens antiqu. a. a. O. S. 77. Wir haben unter- dessen Zwickau in Meissen, ingleichen bey Gabel in Böhmen im Bunzlauer Kreise, aber auch die Zwike an der Werra, ein adlicher Ort im Amte Wasungen.

Prah, Praha, die Hauptstadt in Böhmen hat ihren Namen von der Thürschwelle. Bey dem Kißinger Bad an der Fränkischen Saale lie- gen die Orte Groß- und Kleinprag.

Milz, ehemals Milize, bey Römhild. Me- tezu, ich geschweige, bin stille. S. Schöttgen chronic. Wucin. S. 718. weil es vielleicht an ei- nem windstillen Orte liegt. Und Tenzel im er- sten Hennebergischen Zehend. 1-8. f. 17. der nebst Hönn Coburg. Historie P. I. S. 9. die Spuren der Wenden in Franken einräumet, leitet es nach

Frenzels orig lingu. sorab. von Milosc, milde, gütig, gelinde, her, da die Natur hier einen der besten Grund und Boden angebracht.

Struha heißt ein Bach, strewa, das Eingeweide. Die Streuhe, Strey, Strew u. s. entspringt in den Rhänbergen im Amte Lichtenberg und Ostheim, und gehet endlich im Amte Neustadt in die Saale. Strawa ist ein Wasser, das bey Kowno in Litthauen in die Wilia fällt.

Gedle bedeutet einen Tannenbaum, oder eine Fichte. Wir haben im Amte Schleusingen das Dorf Gethles, oder Gethliz.

Grimaha muß um die Grafschaft Nidda und den Ort Creynfeld liegen, obschon Junker a. a. O. S. 232 die Wallfahrt Grimmenthal daraus machen will. Denn er bringet selbst aus dem Creynfelder Saalbuch folgendes hier ausgezogenes Diplom bey a. a. O. S. 227. Ego — Hremvolt dono - - ad S. Bonifacium quinque jugera in eleemosynam in *Schwarzoloche*, in pago *Grabfelde*, in loco, qui dicitur *Grimaha* etc. Grimma aber heißt ein Schloß, wie Schumachow in einer kleinen Schrift von Grimme erwiesen. S. Leipziger Disput. Auszüge 17. P. 4. p.

§. 5.

II) Die andere Art Orte kan ich etymologice nicht erklären, ich setze aber zum voraus, daß sie mit andern Orten wendischen Ursprungs gleichen Namen führen.

Erlauz, ein Dorf und Wasser im Amte Schleu-

Schleusingen. In Ungarn haben wir auch die Stadt Erlau oder Agria.

Haun, ein Fluß im Fuldaischen, an welchem Haun oder Hunfeld, ingleichen Burghaun liegen. Die Vestung Creutz in Slavonien liegt am Wasser Hun, der in die Saw fällt.

Der Fluß Ilm, die Weymarische Stadt Ilmenau, der Schwarzburgische Ort Stadtilm, und Dorf Ilmenau, oder Elmenau, einen Wasser im Lüneburgischen, an dem Ilmensee in der Rußischen Provinz Novogrod Weliki, an dem Fluß Ilmin in der Uckraine, so in den Fluß Prizol fällt, und an dem Fluß Ilmis in Carelien, so in die See Ladoga gehet.

Die Ity, im Coburgischen, welche im Saargrund bey der eingegangenen Capelle Mariähülf im Amte Schalkau quillt, und auf Bachfeld im Amte Schalkau läuft u. s. w. hat einen ähnlichen Namen mit der Jetze in der Altenmark Brandenburg, wo ohnstreitig Wenden gewohnet, obschon Abel in seiner Brandenburg. Staatsgeographie S. 157. den Namen von den Senonen herleiten will, 2) den Fluß Itzna in der Rußischen Landschaft Mordua; 3) den Ort Issum oder Itzium an der Donez unter den Belgorodischen Cossaken; 4) dem Wasser Ktza, an welchem Czarnopel liegt.

Coburg selber, welcher Weinreich und andere so sehr zermartert, scheinet mit der Liefländischen Stadt Koporie, lat. Kobneja seinen Ursprung denen Wenden zu danken zu haben.

Singen, und der Singerberg, in der Il-

menauischen Gegend erinnert uns an Sing in Dalmatien.

Die Gabel oder auf der Gabel im Amte Eißfeld, führet uns nach Habel, einem Städtgen im Bunzlauer Kreise; 2) ingleichen bey Leitomisl im Chrudiner Kreiß; 3) Jablunka in Oberschlesien im Fürstenthum Teschen; 4) Gablau bey der Schlesischen Stadt Landshut im Fürstenthum Schweidnitz; 5) Gabella in Dalmatien.

Drusen in der Herrschaft Schmalkalden, hat viel ähnliches mit Droßen in der Steuermark, und Troßien einem Dorf bey Torgau. Des Wassers Drucia in Boßnien ist schon gedacht worden.

Die Floe eben daselbst hat einen Namen mit Flöhe, einem Sächsischen Dorfe im Amte Augustusburg, und Städtlein Flöhe im Saatzer Kreise in Böhmen.

Schalkau und sein klein Wasser die Schelke, so hier in die Itz fällt, scheinen mit dem Orte Kleinschelke in Siebenbürgen einen Ursprung zu haben.

Die Krempe oder Grümpe fließt bey Neustadt an der Heide im Coburgischen, die Crampe ist ein Fluß auf der Gollnauer Heide in Pommern.

Der Pleßberg, im Amte Frauenbreitungen, führet mich auf die Schlesische Herrschaft Plesse und nach der Heßischen Herrschaft Pleße an der Leine bey Göttingen.

Gleußen, ohnweit Coburg, hat einen Namen mit Gleßen an der Lockenitz in der Altenmark Brandenburg, zwischen Dalmin und Starenow.

Goriz, Gertz im Amte Kißingen, in Pohlnisch-

nisch-Preußen, ohnweit Marienburg, liegt ein Gartz, Gartow im Lüneburgischen Amte Lucsow, Gartz an der Oder in Vorpommern; ingleichen ein Gartz auf der Insel Rügen. Goritz an der Oder, ohnweit Küstrin, Goritz eine Stadt und Grafschaft in Crain.

§. 6.

III) Zu der dritten Gattung rechne ich alle andre Orte, die eine wendische Endung, nach der a. a. O. von Junkern vestgesetzten und erweiterten Regel führen, als:

Ringles, ein Wasser bey Wasungen.
Mehles an der Sulze im Würzburgischen.
Theres, ein Kloster am Mayn.
Rößlau, im Amte Königsberg.
Dörfflis, im Amte Königsberg.
Neuses am Brand im Coburgischen.
Ebnes, im Amte Schalkau.
Mürschnitz im Coburgischen.
Glaßhütte Lauscha bey Steinheide.
Modlitz an der Steinau im Coburgischen.
Scherschnitz, Ergitz, Foritz, im Amte Neuhauß im Coburgischen.
Neuses bey Coburg.
Neuses bey Lauer im Würzburgischen.
Neusis bey Ilmenau.
Dingsleben im Amte Thenav.
Melise bey Cella St. Blasii im Gothaischen.
Oslau bey Coburg.
Walrabis, Walrabs, insgemein Wallroß bey Hildburghausen.

Herges,

Herges, bey Herrnbreitungen, ingleichen bey Steinbach.

Kreidles im Coburgischen.

Dölau im Coburgischen.

Die Strut 1) bey Suhl, 2) im Oberamte Schmalkalden, 3) Struthof bey Fladungen, 4) Strut, ein Dorf im Würzburgischen Amte Rötting.

Christes im Amte Kündorf.

Follritz im Amte Dornbach.

Köstitz im Würzburgischen Amte Seßlach.

Unßleben und Retles, ohnweit des Klosters Wechterswinkel.

Mezles im Amte Wasungen, davon aber in denen Anmerkungen der 1753. in Meinungen herausgegebenen Glaserischen Rhapsodien S. 34. eine andere Herleitung gemacht wird.

Wales in der Voigtey Herrnbreitungen.

Köttitz oder Köttenbrunn im Amte Königsberg. S. Krausens a. a. O. T. IIII. S. 809.

Schwirbitz und Einberg rechnet Tenzel in seinem ersten Zehend I. 8. f. 16. ff. mit Hönns Chron. Coburg. unter die wendischen Orte.

Ob Harras im Hildburghausischen, Wiernau und Schwarza, ohnweit Benßhausen, hieher gehören möchten, können andre untersuchen, wenigstens liegt ein Dorf Schworze bey Pegau, und Wiernau in Bergen. Daß Banz ein in ein Benedictiner Kloster verwandeltes Schloß, slavischen Ursprungs sey, zweifelt Prof. Gruner in Coburg. S. Schöpfers Ostfränkische Staatsgeschichte P. II. S. 309.

Zuletzt

Zuletzt fällt mir noch ein, daß Wrazaha ein mir unbekannter und ganz eingegangener Ort in dem alten pago Tullifeld, den Junker a. a. O. vor Anzenhoff im Amte Fischbach hält, und Slavis in pago Grabefeld, dessen Lage ich auch nicht angeben kan, s. Junker a. a. O. S. 237. ebenfals als Beweise der ehemaligen slavischen Einwohner können angesehen werden.

Hingegen ist die Endung ingen, ungen (oder üngen nach Wasunger Mundart) nicht so häufig anzutreffen. Wir haben: Wasungen an der Werre, Ober-Mittel- und Unterwasungen im Coburgischen, Rißingen an der Fränkischen Saale, Schleusingen, Hendigen bey Mellerstadt, ehemals Hennebergisch, jetzt Würzburgisch, Meinungen, Salzungen, Schwallungen, alle an der Werre, Behrungen, so Hildburghausisch, Waldberingen, Würzburgisch, Oberwaldberingen, beyde bey Ostheim, das letzte Ritterschaftlich, Altenbreitungen, Herrnbreitungen, Frauenbreitungen, alle an der Werre, Stettingen im Amte Maßfeld, Fladungen, ein Würzburgisch Amt, Wetringen, Stadt Lauringen, Ober- und Niederlauringen, im Würzburgischen, Hellingen 1) im Amte Heldrungen, 2) im Amte Königsberg, Wüffring am Mayn, Kitzingen an den Anspachischen und Würzburgischen Gränzen, Umfinden, insgemein Umfeld im Amte Königsberg.

§. 7.

Von ausrotten haben ihren Namen auf gereuth

reuth (novale) und rod 1) Gerhardsgereuth, insgemein Gerstgereut, im Amte Schleusingen, 2) Gottfriedsgereut, oder Gottfriedberg, insgemein Kupfersberg, im Amte Schleusingen, 3) Heckengereut, d. i. Herrn *Cononis* gereut, 4) Bischoffrod.

Auf bach endigen sich: Heidersbach, Alt- und Neudambach, Fischbach, Bauerbach, Bernbach, Wedersbach, Steinbach, Langebach, Stutzerbach, Bredenbach, Hirschbach, Dachbach, Grumbach u. s.

Auf städt oder stadt die Orte: Dillstädt, Ahlstädt, Beinerstädt, Henffstädt, Oberstadt u. s.

Auf brunn, z. B. Wachenbrunn, Eichenbrunn, Neubrunn.

Auf hoff, z. B. Neuehoff.

Auf hayn, z. B. Hayna im Amte Römhild, Geisenhayn im Amte Schleusingen.

Auf heim, z. B. Smoheim im Amte Themar, Sundheim, Nordheim, Westheim.

Auf dorf, z. B. Kündorf, Melendorf, Rappelsdotf, Utendorf, Walldorf, Exdorf, Oberndorf, Vächdorf.

Auf berg: Eichenberg, Ehrenberg.

Auf rieth: Belrieth bey Meinungen, Schwebnried im Amte —

Auf feld: Mannsfeld, Maßfeld, Lengfeld, Dreyenfeld, Herrmannsfeld, Sultzfeld, Schmiedfeld, Kaltenlengefeld, Langefeld, Westenfeld.

Auf hausen: Benßhausen, Ebertshausen, Dietz-

Dietzhausen, Wichtshausen, Wölferhausen, Völkershausen, Waltershausen, Rütschenhausen, Ellingshausen, Wernshausen, Jrnshausen, Einhausen, Bettenhausen, Leimershausen, Rippershausen, Stöpffershausen, Schwickershausen, Oepffershausen, Frittelshausen, Sinnershausen, Jrmelshausen, Rappershausen, Betthausen, Gollmuthhausen, Glißmuthhausen, Wolffmuthhausen.

Auf hübel oder hügel: Gießhügel im Amte Eißfeld.

Auf acker: Dreyßigacker bey Meinungen.

Auf inden und winden, z. B. Umfinden im Amte Königsberg, Elmitwinde, Krause im Amte Geroltzhofen. Bischwind, Dieterswind, Almerswind bey Schalkau, Gerolzwind im Amte Ebern, Ruthenschwinden im Amte Fladungen, Bischwind bey Allenstein, Geiselwind in der Grafschaft Castel.

M. S. S.

II.

Unvorgreifliche Gedanken und Gewißheit von denen zwey Schwerdtern im Churfürstlich Sächsischen Wapen.

Es werden im Churfürstlich Sächsischen Wapen zwey schräg oder in Form eines Andreaskreutzes übereinander liegende rothe Schwerdter, deren Spitzen aufwerts gerichtet sind, in einem getheilten Schilde, davon die obere Hälfte schwarz, und die untere Hälfte weiß oder Silber ist, gesehen, das Schild liegt auf einem rothen Felde. Nun wissen wir aus Müllers Annalen d. a. 1423 daß nach Abgang des letzten Churfürstens von Sachsen Ascanischen Geschlechts Alberts III. anno 1422. Marggraf Friedrich der streitbare zu Meissen nicht nur die Churwürde von Sachsen, sondern auch das der Chur- und dem Erzmarschallamte anklebende Wapen erhalten, und hiermit vom Kayser Sigismund am dreyKönigstag 1423 beliehen worden, jedoch dieses Wapen ist lange vorher denen Churfürsten von Sachsen, und ehe noch die Churfürstliche Würde im H. R. R. eingeführet und bekannt worden, denen regierenden Herzogen von Sachsen eigen gewesen, so daß kein anderer Prinz und Herzog von Sachsen, er mag von Churfürstlichem oder Fürstlichem Geblüte derer

rer Herzoge von Sachsen seyn, und eine Sächsische Landesportion mit aller Landeshoheit regieren, sich dieses Wapens anmaßen dürfte; wie uns Johann Burchard Menke in seiner Diss. de Electo ratu Saxoniae Friderico bellicoso jure meritoque collato, belehret. Von dem Anfange dieses Chursächsischen Wapens saget Albin in seiner Meisnischen Land- und Bergchronik S. 277. so viel, daß es denen regierenden Fürsten von Sachsen zu der Zeit gegeben worden, ehe die Wenden, als sie noch Heyden gewesen, aus denen Gegenden um Sachsen vertrieben worden, daß daher der alte Reim komme:

Zwey Schwerd das Marschallamt bedeuten,
Die Wendischen Heyden auszureuten.

Er will aber gleichwohl solches Wapen in den Sigillis der Churfürsten von Sachsen des Ascanischen Stammes nicht gesehen haben, welche mehr nichts als den Rautenkranz und das Wapen der Grafschaft Brehna geführt haben sollen, gleichwie sie sich auch nicht Churfürst genannt, sondern nur oberster Marschall geschrieben hätten, welche Titulatur jedoch allererst zu Kaysers Carls des Vierten Zeiten in Gebrauch gekommen, wie Beckmann in seiner Anhältischen Historie T. IIII. S. 511. des mehrern gründlicher weiset. Es ist daher die größte Wahrscheinlichkeit, daß dieses Wapen mit der Erzmarschallswürde zugleich seinen Anfang genommen, in Betracht, daß ein Erzmarschall bey solennen Reichshandlungen dem Kayser das bloße Schwerdt vorzutragen pfleget,

nach Anzeige der güldenen Bulle Cap. 22. §. 1. Daß aber derselben zwey im Wapen befindlich sind, solches erachtet Spener in opere heraldico Prolegomenis §. 14. daß beyde Schwerdter auf das Erzmarschallamt abzielen, weil der Erbmarschall Graf von Pappenheim, gleichfals zwey Schwerdter im Wapen führte, da derselbe doch nur Vicarius des Marschallamts wäre, und könne man daher des *Limnaei* Meynung in jure publico lib. 3. c. 10. §. 29. nicht annehmen, der mit Knichen in commentatione de Saxonico non provocandi jure davon erachtet, daß das eine Schwerdt die Churwürde und das andere das Marschallamt andeutete, sondern es wären derselben zwey ins Wapen gesetzt worden, damit es desto zierlicher ließe, wenn man ein einzelnes Schwerdt in das Schild gesetzet hätte, wie etwan die ehemaligen Connetables in Frankreich zwey Schwerdter auf beyden Seiten ihres Familienwapens geführet hätten, wovon der Etat de la France T. II. S. 156. des mehrern nachzusehen. Es muß aber auch dieses nicht etwa pro forma geschehen seyn, weil der Pater Daniel in seiner Französischen Geschichte erzählet, daß *Artus IIII.* von Britannien Connetable von Frankreich sich zwey Schwerdter vortragen lassen, und zwar das eine bloß mit der Spitze in der Höhe gerichtet wegen des Herzogthums Brittannien, als dessen Regent er war, und das andere Schwerdt in der Scheide unterwärts mit der Spitze zur Erden wegen des verwaltenden Connetablesamtes, und wenn es damit auf eine bloße Zierrath ankommen soll, so möchte man doch wissen,

sen, warum der Churfürst von Brandenburg nur einen einfachen Scepter führte, da es gleichwohl auch besser ließe, wenn deren zwey kreutzweise über einander vorgestellet würden, wie sein Vicarius des Erzkämmereramtes der Fürst von Hohenzollern dergleichen führet. Jedoch ich halte davor, daß in der Heraldik nichts ohne Ursache anzunehmen, und zu setzen sey, die Zierrath aber halte ich für keine hinlängliche Ursache, wenn man eine wichtigere haben kan, sintemahl sonsten auch die Freyherren von Reinach ein einfaches bloßes Schwerdt in ihren Wapen nicht führen müsten, welches gleichwohl für keine Unzierde erachtet wird, zu geschweigen, daß die Grafen von Manderscheid wegen der Herrschaft Bettingen so gar sechs Schwerdter in ihren Wapen führen. Gleichwohl aber will ich nicht des Limnäus Meynung beypflichten, daß mit einem Schwerdte die Chur angedeutet werde, weil sonsten alle Churfürsten ein Schwerdt führen müsten, da doch der Churfürst von Sachsen allein Protospatarius ist, welches in des Kaysers Carls des Vierten güldenen Bulle Cap. 22. verordnet, und der Herzog von Lothringen als gladiator imperii mit seinem Widerspruche wegen Vortragung des Schwerdtes vor dem Kayser bey Kayserlichen Krönungen ab und zu Ruhe gewiesen worden. Es würden auch die Grafen von Pappenheim als Erbmarschalle, nur ein Schwerdt im Wapen führen können, weil sie doch nicht der Chursachsen, sondern nur des Marschallamts Verweser sind; da sie aber gleichwohl beyde Schwerdter in ihrem Wapen haben, so kan

diese Meynung nicht bestehen; Hierbey ist noch anzumerken, daß der Geschlechtsälteste, der das Amt eines Erbmarschalls wirklich verwaltet, zu Distinction von den übrigen Grafen von Pappenheim, die alle die Schwerdter im Wapen führen, eine Krone auf dem Helm hat, da die andern nur bloß zwey Fahnen mit den Churschwerdtern bezeichnet führen.

Es kan auch mit dem einem Schwerdt nach einiger Meynung, nicht auf die Landeshoheit abgezielet seyn, wie insonderheit dergleichen bloßes Schwerdt hinter derer des H. R. R. Erz- und Bischöffe ihrem Wapen, um die Landeshoheit anzudeuten, angemerket zu finden, denn, wenn solches wäre, müsten alle weltliche Fürsten des H. R. R. dergleichen in ihren Wapen führen, als von welchen ohnedieß eine bekannte Sache ist, daß sie die Landeshoheit in ihren Staaten und Ländern ausüben, wovon Spener in opere heraldico Part. gen. Cap. 1. §. 47. nachzusehen, jemehr auch in dem Chursächsischen Wapen wegen sothaner Landesfürstlichen Hoheit und hohen Regalien ein besonderes leeres rothes Schild zu befinden. Diesemnach ist ein ganz anderer Grund von diesen zwey Schwerdtern anzugeben, der sowohl auf den Churfürsten zu Sachsen, als auch auf seinen Vicarius passet, nemlich weil jener sowohl des Reichs oberster Hofmarschall, als auch des Reichs Generalfeldmarschall ist, wegen beyder hohen Aemter vicarirt denn der Graf von Pappenheim. Nun soll nach des Wittekinds Meynung in Annal.

nal. de rebus Saxon. gest. lib. II. S 4. der Marschall vor Zeiten sowohl die Reichsarmee commandirt, als auch den Ort zum Lager erwählet und darüber disponiret, und der ganzen Armee mit der höchsten Gewalt vorgestanden haben, gleichwie annoch ein Marschall von Frankreich solche Macht hat.

Daß ferner des Reichs Erzmarschall in comitiis alle Gerichtsbarkeit ausübet, solches bewähret das in Joh. Dav. Köhlers Diss. de Elect. Sax. Archimareschalli singularibus functionibus §. 1. aus dem magno Chron. Belg. angebrachte Exempel des mehrern, da Albert Dux Saxoniae schon 1248 bey des Kaysers Willhelms Krönung regis Justitiarius genannt wird, und saget Stryck in Diss. de foro ministrorum principis c. I. §. 16. in Comitiis Imperii Elector. Sax. tanquam Archimareschallus exercet jurisdictionem tam in civilibus quam criminalibus in familium Electorum et statum, und will ich gleich unten mit mehrern anzeigen, worinnen des Churfürstens von Sachsen Function eines Reichs obersten Hofmarschalls bestehet, wenn ich zuförderst mit wenigem gemeldet, wie des Reichs Generalfeldmarschallamt sonsten verwaltet worden, denn da mußte vor alten Zeiten der Herzog von Sachsen nach dem Zeugniß des Verfassers des Europäischen Herolds T. I. S. 250. bey Reichsfeldzügen, wenn ein Römischer Kayser, oder König zu Felde gienge, die Kriegsjustitz verwalten, und führte das Schwerdt und Regiment und die Gerechtigkeit, die darzu gehörte. Berger in animadv. ad *Cocceji* prud. jur. publ. S. 214 führet aus den alten Annalen an, daß der Herzog

von Sachsen der oberste Feldhauptmann genennet worden, und kommt dem Erzmarschall zu des H. R. R. Hauptfahne bey Kriegsunternehmungen, wenn der Kayser und König selbst zugegen ist, zu führen. S. Reinhard de offic. Imperii Saxon. S. 139. daher kommt dem Churfürsten von Sachsen auch der Schutz der Hof- und Feldtrompeter und Heerpaucker im ganzen H. R. R. ausschließsungsweise zu. Ebenfals hat der Untermarschall in Abwesenheit des Erzmarschalls, alle Verbrechen bey dem Heere bestraft, und die Gefangenen in seiner Gewalt gehabt, wovon Fabri Staatskanzley T. LV. S. 688. nachzulesen. Jedoch ist des Churfürstens von Sachsen Feldmarschallamt seit langer Zeit aus dem Gebrauch gekommen, aus Ursachen, weil der Kayser selbst nicht zu Felde gehet, dahero der Churfürst von Sachsen auch nicht weiter die Reichstrouppen anführet, sondern es wird ein Reichsgeneralfeldmarschall, ohne dessen Widerspruch, auf dem Reichstage erwählet, weswegen aber dem Churfürsten zu Sachsen keine Verjährung entgegen stehet, sondern wie der Verfasser des Europäischen Herolds T. I. S. 250 saget, es geschicht daher, weil seit Maximilians Zeiten die Kriegsverfassung eine andere Gestalt gewonnen, denn seit der Zeit haben sich wenige Fälle ereignet, daß Chursachsen sein oberstes Feldmarschallamt ausgeübet, zumalen die hohe Reichsgeneralität von dem Reiche erwählet, bestellet, und von dem Kayser bestätiget wird. Dahingegen übet der Churfürst von Sachsen sein oberstes Hofmarschallamt durch seinen Vicarium auf allen

Reichstagen annoch aus, so, daß er nach Innhalt der Reichs- und Wahltagsordnungen über derer Reichsstände und ihrer Gesandten Secretarien und Bediente, wie auch über die in der Stadt, wo der Reichstag gehalten wird, ab- und zu reisende und sich aufhaltende fremde Personen, die Gerichtsbarkeit hat, und sie wegen ihrer Verbrechen strafen kan, weswegen aber ein Vergleich getroffen worden, gleichwie er auch das Geleite denen in solcher Stadt, wo der Reichstag gehalten wird, ab- und zu reisenden, auch sich aufhaltenden Juden ertheilet, wovon Joh. Anton Kühnens Diss. de jurisdictione Mareschallorum in S. R. Imperio des mehrern nachzusehen ist. Ferner kommt dem Erzmarschall das Directorium des Reichstages in Abwesenheit des Churfürsten von Maynz zu, und lässet auf dessen Anordnung die Churfürsten zu denen Deliberationen den Tag ansagen, aßigniret denen Herrn Reichsständen und ihren Gesandten die Quartiere, machet auf dem Wahltag Policey und Taxordnungen, und versorget die Wahlstadt, welche er auslesen und bestimmen kan, mit Proviant und Fourage, verordnet den Empfang des gewählten Kaysers, und führet dessen Troupp bey dem Einzuge an, er verwahret das Wahlzimmer und stehet unter des Churfürstens von Sachsen Gebot sowohl der Reichsquartiermeister, als der Reichserbthürhüter, wovon die angezogenen Köhlerischen und Kühnischen Dissertationen ausführlich handeln. Solchemnach ist die Bedeutung der zwey Schwerdter im Chursächsischen Wapen hinlänglich ausgemacht, und in Gewißheit gesetzt.

Als einen Anhang will noch etwas hier anmerken, als 1) aus Pontani Originibus Francicis lib, 2. c. 2. daß derer Sachsen ihre Benennung herrühre von den kleinen Schwerdtern, die sie ehemals besonders zu führen pflegten, da andere Nationen sich großer Schlachtschwerdter bedienten. Diese kleinen Schwerdter haben in der alten Sächsischen Sprache Sarx geheißen, und daher sind sie Sachsen genannt worden, und soll auch der Herzog von Sachsen bey Einführung der Wapen dergleichen erwählet haben.

2) Hat sich das Hauß Sachsen-Lauenburg annoch nach Verleihung der Chursachsen an die Marggrafen zu Meissen, der Churschwerdter zu seinem Wapen mit bedienet, und davon sowohl, als von dem Titel eines Churfürstens nicht abstehen wollen, obschon von dem Kayser Friedrich dem Dritten Verbot an Herzog Johann den Vierten, von Sachsen-Lauenburg ergangen, bis endlich sein Sohn Herzog Magnus 1507. sich eines bessern besonnen, und sich des Chursächsischen Titels und Wapens begeben, s. Spener, op. herald. Tom. II. c. 5. S. 30.

3) Ist bekannt, daß Churfürst August zu Sachsen den abgesetzten Churfürst Johann Friedrich den ältern, den Titel und Wapen eines gebornen Churfürstens im Vortrage 1554 auf Lebenszeit überlassen, jedoch da sein Sohn

Herzog

Herzsg Johann Friedrich der mittlere, sich während seiner Verstrickung in den Grumbachischen Händeln desselben Titels und Wapens anmaßte, wurde es zu einem großen Verbrechen ihm angerechnet. Die mit demselben Titel und Wapen geprägten Münzen sind in Tenzels Sax. numism. lin. Ernest. Tab. 16. zu sehen.

D. Bayer.

III.

Nachricht von dem Altenburgischen Dorfe Sieglitz und dem darein gepfarrten Orte Sluzkowe oder Schleuskau.

§. 1.

Unverfälschte Urkunden sind jederzeit von denen, die ihren Werth zu schätzen wissen, wohl aufgenommen worden. Sie erhalten beydes das Andenken derer Prinzen, von denen sie gegeben worden, als auch derer Länder, Städte, Klöster, Dörfer, die solche erhalten haben. Sie erneuren nicht weniger das Andenken der milden Stiftungen, und was vor Vortheile ganzen Gemeinden, Kirchen und Schulen zugewachsen. Es würden nicht wenige Oerter ohne einige Nachfrage bleiben, wenn nicht von denen Urkunden dazu Veranlassung gegeben würde.

§. 2.

Sluzkowe, das heut zu Tage Schleuskau genennt wird, ein in die Sieglitzer Kirche gepfarrtes Dorf, welches, so geringe es ist, die Feder wegzulegen, nicht abschreckt; findet in einigen Urkunden einen Platz, daß man dessen eingedenk zu seyn sich berechtiget findet. Die Bestimmung mit

Sieglitz dürfte denen Lesern, welche in dieser Gegend sich nicht umgesehen, eben so vorkommen, als wenn man sagen wollte: Gvanehanim liegt bey Lucaponeca. Der Dunkelheit abzuhelfen, habe von Sieglitz zuförderst etwas zu melden.

§. 3.

Es ist dieses ein Altenburgisches Dorf, Sachsengothaischer Hoheit, ein unmittelbares Camburgisches Amtsdorf, von dem Eisenberg, Jena, Naumburg, jede Stadt drey gute Stunden, Camburg an der Saale eine Stunde, lieget. Das Alterthum macht bereits einen Ort merkwürdig. Der wendische Name, Sieglitz, setzt dieses Dorf in ein Alter von mehr, als dreyzehnhundert Jahren. — Da mehrgemeldetes Wort wendischen Ursprungs, als kan es weder von dem katholischen heiligen Siegfried, dem die dasige Capelle geweihet gewesen seyn soll; noch von Siegeln, noch vielweniger von Sicheln hergeleitet werden, daß sehr starker Beweiß erfodert wird, Weil einige Herrschaften zwey Sicheln in ihrem Schilde führen; als sind sie auch für Erbauer dieses Orts zu halten. Hätte die heutige gelehrte Welt vor tausend und mehrern Jahren leben sollen, so würde unstreitig ungemein vieles vom Ursprunge eines Orts, von Stiftern und Stiftungen unangefochten bleiben. Das Kirchspiel bestehet aus fünf Dörfern, nämlich Sieglitz, Debrichau, Schleuskau, Kleinpriesnitz, welche Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsengotha und Altenburg unmittelbar; Zöhen, das fünfte, mittelbar

telbar unterworfen sind. In Glaubenssachen hat der Hauptort gleiche Schicksale mit Teutschland gehabt. Das Heydenthum hatte vor Carls des Großen Zeiten die Oberhand. Nach der Kirchenverbesserung wurden auch dasigen Orts die reinen Lehren angenommen. — Von den Denkmälern des Heidenthums sind keine Spuren mehr anzutreffen, allein vom Pabstthum nämlich, daß die dasigen Einwohner einen Getreydezinns von 53. Schfl. 2. Viertel, 3 Metzen, Naumburgischen Maßes, Korn, und 62. Schfl. 3. Viertel Haber jährlich dem Domcapitel zu liefern haben. Ob nun wohl solche Zinnsen in den allerältesten Zinnsregistern nur Hundgerreyde betitelt, dasselbe auch bis jetzt schlecht geliefert wird, indem es vor Zeiten denen Domherren nicht vor die Lesung der Messen, sondern zu Erhaltung der Hunde des Bischoffs und derer Seinigen aus eigenem Triebe bewilliget worden, damit dieser Geistliche das aus dem Tautenburgischen Forste in die Naumburgische Hölzer über dasiges Feld hin und hergehende und vielen Schaden zufügende Wild, wie er sich selbst anheischig gemacht, zu tilgen im Stande seyn möchte.

Die Kirche zu Sieglitz, welche in den katholischen Zeiten nur eine Capelle gewesen, worinnen alle Vierteljahre ein Naumburgischer Domherr Messe gelesen, und das heilige Abendmahl nicht nach Christi Einsetzung ausgetheilt, im Jahr 1707. erweitert, und der alte Thurm um etliche Ellen erhöhet worden; dabey man die meisten Capitalien verthan, auch verschiedene eiserne

Zinnsen

Zinnsen aufgehoben, lieget am Ende des Dorfes, wo man nach Molau gehet, und ist nett erbauet. Die Canzel steht über dem Altar, gegenüber erblickt man eine schöne Orgel, der Taufstein ist das Bild eines knieenden zum Fluge sich anschickenden Engels; auf dem Thurm sind drey Glocken. Obige fünf Dörfer mögen im Pabstthume getheilt gewesen seyn, und nur gedachtes Dorf seinen plebanum gehabt haben. Die Zusammenpfarrung ist um die Zeit der Reformation vor sich gangen, welches die Tafeln der Kirchenwohlthäter, die jährlich am Kirchweyhfeste abgelesen zu werden pflegen, zu bekräftigen scheinen. Ich will nur einige davon anführen:

Der Durchlauchtigste Churfürst, Johann der Beständige, hat die Sieglitzer katholische Capelle 1526. durch den sel. Lutherum vom pabistischen Aberglauben gereiniget, und also dieselbe in eine evangelische Kirche verwandelt, auch die Pfarrer mit 36. Thüringischen Aeckern Feld in der Sieglitzer Flur, und 63. Thüringischen Aeckern Feld und 12 Aeckern Holz in der Schleuskauer Filialflur, zusammen 111. Thüringischen Aeckern, alles steuerfrey Feld; desgleichen mit 50. fl. Geld, auch vielen Lehnen und Zinnsen allergnädigst ausgesteuert. Ingleichen denen Schulbedienten ihre Brode, Garten, Getreyde und Geldbesoldung vestgesetzt.

Der Durchlauchtigste Churfürst, Johann Friedrich der Großmüthige, hat dem Pfarrer jährlich zwölf Meißnische Gülden aus dem Fürst-

lichen

lichen Sächsischen Klosteramte Capellendorf vermacht.

Der Durchlauchtigste Herzog Friedrich *III.* haben 130. Meißnische Gülden, Zinnse vom Hermannischen Schulcapital; ingleichen 60. fl. so aus der alten Schule gelößt worden, und einen freyen Platz zu Erbauung der neuen Schule, gnädigst accordiret.

Ambrosius Herrmann hat theils zu Giessung und Anschaffung einer neuen Glocke, theils zu Begleitung einer neuen Canzel, des Altars und des Taufttisches; ferner zu einem gewissen Schulgelde vor vierzehen arme Kinder 400 Meißnische Gülden vermacht. Andere Verehrungen mit Stillschweigen zu übergehen, ist Sieglitz der Ort, wo 1649. der berühmte Jenaische Superint. D. Johann Weisenborn gebohren worden, dessen bey Gelegenheit des Eisenbergischen Rectors, M. Christoph Weisenborns in der Eisenbergischen Chronik. S. 330. Meldung geschiehet.

Schleuskau, sonst Sluzkowe, ist ein wendischer Name. Es liegt eine Stunde von Sieglitz gegen Mittag. Die Kirche gehörte vor Zeiten in das Laußnitzer Nonnenkloster; nachdem solches secularisirt worden, zog man es in das Camburgische Amt. Was es vor Schicksale gehabt, davon geben nachstehende Diplome Bericht.

Theodoricus D. G. Marchio Misn. universis Dei fidelibus cum vera dilectione salutem. Que geruntur in tempore, ne labantur cum tempore poni solent in lingua testium, et scripture memoria perhennari. Sciant tam presentes, quam posteri,

steri, quod Ecclesia in *Lusnitz*, quinque marsos et dimidium in villa nostra, que *Soluskow* dicitur, longo tempore in re et quieta pace tenuit. Placuit autem nobis et ejusdem Ecclesiae praeposito ex libero arbitrio et dispositione de eisdem bonis inire concambium. Nos vero secundum deliberationem ipsius praepositi et aliorum, qui intererant, XVI. mansos in mirica citra claustrum sitos dedimus, et ad supplementum melioris conditionis et emtionis XX. Marcas insuper contulimus, ut autem hoc factum illibatum et inconvulsum permaneat et ne deleri possit processu temporis, cartam ipsam, sigilli nostri impressione munimus et contra insultum reproborum tuentes sui, cessoribus nostris observanda committimus eorum nomina, qui presentes aderant, gerendo negotio presenti pagine subscribere fecimus. Comes *Ulricus de Witin*, *Godebaldus* Burggravius de novo castro, *Volckramus*, Comes de Osterfeldt, Comes *Theodoricus de Bren*, *Albertus de Drotz*, *Hartmannus* et *Hermannus*, fratres *de Lobdeburg*, *Hermannus* advocatus *de Salecke*, *Heinricus de Lindau*, *Dietricus Flamma*, *Wernherus Rinck*, *Hildebrandus de Proprio*, *Guntherus de Bunau.*

Nos *Elisabeth* Dei gratia Thuringiae Landgravia, Misnensis et orientalis marchionissa. Domina terrae Plisnensis. Et nos *Fridericus* eadem gratia junior, it. Thuringiae Landgravius recognoscimus presentibus et fatemur. Quod ad supplicationem et petitionem Abbatissae et Sanctimonialium Ste Crucis in Isenberg homines, qui in villa

villa et loco *Sluzkowe* ſe locaverint, et receperint, cum eadem villa totaliter ſit deſerta, eſſe volumus et dimittimus ab omnibus precariis, taliis, exactionibus vel gravaminibus quibuscunque advocatis vel officiatis, quibuscunque nobis ſubjectis a feſto B. Martini Epiſcopi per quatuorum annos numerandos continue liberos quietos et integraliter ſolutos. In cujus teſtimonium praeſentes dedimus ſigillo noſtro fideliter communitas. Datum *Wartburg*, Anno Domini MCCC. vigeſimo tertio in vigilia B. Martini Epiſcopi.

In der Urkunde Marggraf Dietrichs Anno 1219. wird die Kirche zu Schleuskau dem Eiſenb. Kloſter zugeeignet: Inſerendas ducimus eccleſias, quae ſunt — Eccleſia in *Sluskowe* cum dote ſua. Das ganze Diplom, welches von einer ungemeinen Freygebigkeit des Stifters des Eiſenberg. Kloſters zeuget, iſt in gedachter Chronik S. 652. nachzuſehen.

Ferner ſind in dem Diplom Dietrichs, Grafens von Berne, 1230. datirt, die Worte zu leſen: *Henricus illuſtris* — de patrimonio ſuo contulit eccleſiae ſanctimonialium in *Yſenberg*, que in fundo ſuo ſita eſt, unam vineam in *Sluskowe* cum tribus manſis etc. Conf. S. 660. Chron. cl. Es iſt demnach dieſes Schleuskau nicht als ein allzuverächtlicher Ort anzuſehen, da er ſo oft in denen Urkunden vorkömmt, mag auch vor Zeiten aus mehrern Bauerhöfen beſtanden haben, weil ein plebanus oder Pfarrer daſelbſt gewohnet, und es ſeine eigne Kirche gehabt.

IIII.

Von dem Herzog Hermann Billing oder Billung.

Es ist ehemals sehr gestritten worden, was es eigentlich für eine Bewandniß mit dem Herzog Billing (Beiling oder Wilke) habe. Die alten Sächsischen Chroniken machen aus ihm einen redlichen, doch nicht allzu reichen von Adel, oder Landsaßen, loben ihn dabey als einen sehr tapfern, gerechten und klugen Mann. Unter andern schreibet das chronicon Brunsuicense Picturat. apud *Leibnitium* T. III. S. 31 . ad Anno 968 folgendes von ihm: To dem *Stubbekeschorne* by *Soltaw* wonede ein Man de het *Billink* to Stubbekeschorne, de hadde seveu Hove Landes, und seven Undersaten armer Lude, unde hadde twey Sone, de eine de het *Wichman*, de ander *Hermen*. Dusse *Hermen* de kam in des Keysers Hoff, unde wart ein Wepener by dem Keyser, unde helt sick densllicken alle manne, so dat öne lesten alle man leyff kregh, unde de Keyser de nam ön to eynem *Tochtmester* synes Sones, und darna hatte he öne vor eynen Richter in de Stadt to *Meydeborch*. He regerde unde richtede se rechte, dat ön alle Lude forchten. Do de Keyser ut moste, so bevoren beröret is, dat he wolde teyn to Rome unde in

Italien, do bevol de Keyser dussem *Hermen* dut Land to *Sassen*, unde de Keyser was ute Lenga wan viff Jare, unde dusse Hermen regerde so wot, dat yd alle man behagede. Do de Keyser wedder to hus kam, unde Greve *Gero*, dar hyr to vore affgesacht is, was vorstorven, und syn Land was an den Keyser gestorven, do kam de Keyser *Otto* und beslot dat in synem Rade ghensliken, dat he van dussem Hermen van Stubbekeschornè einen Hertoghen wolde maken in Greven *Gero* Stidde. Alse makede de Keyser dussen *Hermen* to eynem Hertoghen, unde scholde syn eyn *Hertoghe de Sassen* unde *Lunenborch*, unde so gast he öme ein Wapen, einen blauwen Lauwen in einem gulden Velde, so wonde Hertoch *Hermen* uppe Luneborch, unde de Keyser gast öme dat Land *by der Elve*. Unde Hertoch Hermen hadde eyn Wiff de het *Hildegard*, de was eynes eddelen Mans Dochter van der *Westerborch*, de telde ôme dre Kinder, eyne Dochter de het *Methilda*, de nam de Greven *Arnolt* to *Flandern*, unde hadde twey Sone, de ein het *Luder*, de starff ane Arven, de ander Sone de het *Benon* effta *Bernon*, de besat dat Arve.

§. 2.

So auch das Chronicon Luneburgicum apud eundem S. 172. erzählet den Landsassiatum Hermann Billungs zum Stubbekeshorne u. and. Das Grabmal des Herzogs, welches zu Lüneburg in dem St. Michaeliskloster, besage des Chronici Büntingii, der ihn einen gebohrnen Edlen

Herrn

Herrn zu Stubbekeshorn nennet, zu finden, rühmet den Adel des Gemüths mehr, als den Adel des Geschlechts, es heißt nämlich folgendermaßen:

Herrmann Billich bin ich genandt,
Im Römischen Reich wohl bekanndt.
Ein Edelmann von Stubekeshorn,
War von schlechten Stamm gebohrn;
Kunst, Tugend und Gerechtigkeit mich bracht,
Daß der Kayser Otto mich zum Fürsten macht.
Da ich nun erhaben zu einen Herrn,
Stift ich Gott und dem Adel zu Ehrn,
Und bawet das Kloster zu S. Michael fürwar,
Daneben Lüneburg das Schloß aldar,
War züchtig, streng in aller That,
Otto der Gerechte mich darumb begnad.

Allein die hochteutschen Verse geben gleich zu erkennen, daß dieses Epitaphium etwan vom Abt Herbord von Hollen, ersten Lüneburgischen, aus dem Pabstthum bekehrten evangelischen Prälaten, und der Evangelischen Schule Stifter, zur Aufmunterung der daselbst studirenden adlichen Jugend mag aufgerichtet worden seyn; so wie sein Vetter und Brudern Sohn Eberhard von Holle, ehemaliger Abt zu Lüneburg und nachmaliger Bischoff zu Lübeck und Verden, die Verdischen Bischöffe auf dem Chor der Domkirche zu Verden in dergleichen Versen ohne historische Genauigkeit abgemahlet hat. S. Hollische Genealogie, Chytraei Saxonia l. 20. S. 590. Schlöpken Chron. Bardew. p. 425.

§. 3.

Der Billingische Stamm wuchs, viele Kayser, Könige und Fürsten entstunden aus demselben, und Braunschweig-Lüneburg erhielt besonders durch denselben ein großes Ansehen. Daher hat unter andern Meibom in den Vindiciis Billingianis, das Ansehen der Billinger durch die Verbrüderung mit dem kayserlichen und königlichen Stamm des Henrici und der Ottonum zu behaupten gesucht. Leibnitz hat aber diese Anverwandtschaft in den scriptor. Brunsuic. T. I. Introd. lit. e. 2. durch folgende Stammtafel noch deutlicher machen wollen:

Otto dux Saxoniae Dominus in Luneburg
- Henricus Rex
  - Otto M.
- N. Matertera Ottonis M. — ∞ Wigmann senior
  - Ecbertus, Consobrinus regis
  - Wigman junior filius materterae regis.

Billung
- Wigmann senior
- Hermannus dux Saxoniae, frater Wigmanni natu minor, Dominus in Luneburg.

Aus diesem Stammregister, welches aus dem Witichindus und Ditmar genommen, will Leibnitz beweisen, daß Herzog Herrmann ein Bruder Wigmanns des ältern gewesen, der Heinrichs des Vogelstellers Schwester, oder seiner Gemahlin Mathildis Schwester, eine Tochter des Tidericus, Gräflich Oldenburg-Ringelheimischen Hauses

ses zur Gemahlin gehabt, und daß Wigmann also ein naher Anverwandter vom Kayser Otto dem Großen gewesen. Weil aber nicht zu vermuthen, daß Heinrichs des Vogelstellers, oder dessen Gemahlin Mathildis Schwester, Wigmannen zur Ehe würde genommen haben, wenn er nicht ihres gleichen, oder aus einem hohen Geschlecht gewesen, so muß Wigmann und sein Bruder Hermann Billing aus dem höchsten Adel gewesen seyn.

§. 4.

Es bleibt also unterdessen Billingen der Preiß eines edlen Herkommens, zumal Witichind l. 2. Ann. c. 4. ihn ausdrücklich virum nobilem nennet, welches gewiß in vorigen Zeiten ein hoher Ehrenname war. Es können auch darwider die beyden angeführten Niedersächsischen Chroniken wenig thun. Denn sie sind erstens beyweitem nicht gleichzeitig, sondern fast 600. Jahr nach Hermann Billings Zeiten von nicht allzu gelehrten Leuten geschrieben worden, und alsdenn erheben sie vielmehr Billings Herkommen, als daß sie es erniedrigen sollten. Denn es ist gewiß, daß der, welcher in den damaligen Zeiten sieben Hufen Land mit sieben Untersassen, wie das Chronikon schreibet, das ist sieben Höfe mit sieben leibeigenen Familien hatte, kein gemeiner Mann, sondern einer von Adel war. Und endlich kan das von dem Chroniko gebrauchte Wort Buer, oder Bauer keinen Anstoß machen, denn damals hieß derjenige ein Bauer, welcher ausser den Städten

auf dem Lande das Feld bauete, oder daselbst seinen Sitz hatte, und von dem Land- und Feldbau sich nährete, ob er gleich selbst nicht Hand anlegete. Ueberhaupt aber bleibt Hermannen von Billing das Lob einer großen Klugheit, Treue und Tapferkeit. Witichind nennet ihn daher a. a. O. nicht allein virum nobilem, sondern auch industrium satisque prudentem. Ein besonderer Ruhm war es auch, daß er seinem Herrn und Kayser getreu blieb, da seine eignen Brüder, Heinrich und Thancmar, ja sein eigner Sohn Ludolph und die Schwiegersöhne Kayser Otten bekriegten. Es zog ihn deswegen der Kayser vor andern Fürsten so hervor, daß er ihn zum Gouverneur und General, und hernach zum Erbherzog in Sachsen machte, darüber er von seinem eignen Bruder, dem alten Wichmann, einen sonst großen, tapfern und gelehrten Mann a), dermaßen beneidet wurde, daß nicht allein besagter Bruder dem Kayser seine fernern Dienste verweigerte, sondern auch dessen Sohn, der jüngere Wichmann seines Herrn und Vetters Kaysers Otto Feind bis an seinen Tod blieb. Da aber Herzog Hermann ein ganz ander Herz gegen seinen Herrn hatte, so wurde der Kayser über das Absterben dieses seines treuen Freundes und Dieners dermaßen betrübt, daß er kurze Zeit darauf, nachdem

a) Witichind a. a. O. schreibet also: Erat Wichmannus vir potens et fortis, magnanimus, belli gnarus et tantae scientiae, ut a subjectis supra hominem plura nosse praedicaretur.

nachdem er im Triumph aus Italien war zurück gekommen, seinen Geist aufgab. Witichind schreibet Annal. lib. 3. sub fin. also davon: Tristis illa loca perambulat, (Otto Caesar) obitu optimi viri Ducis Herimanni, qui prudentiae ac justitiae miraeque vigilantiae in rebus civilibus et externis cunctis retro mortalibus aeternam reliquit memoriam.

§. 5.

Es hat aber doch dieser gute Fürst seine Haare nicht können mit Friede unter die Erde bringen, denn er ward von seinem Blutsverwandten dem Verdischen Bischoff, mit dem Bann geschlagen, und ihm daher das Begräbniß versaget. b) Immittelst bleibt doch Herzog Hermann ein wahrer Adlicher.

§. 6.

Hosemann in seinem Regentensaal hat besonders die Geschichte des Herzog Hermanns gut aus dem Cranz und Meibom zusammen gezogen, da er S. 596. schreibt: Es hatte Carolus M. von dem uralten Sächsischen Adel, oder Edlen Herren, die bey antiquis scriptoribus Dynastae Poten-

b) *Dithmarus* l. 2: Hermannus dux tandem moriens Imperatoris gaudia turbavit. Hujus corpus dum ad Luneburg a filio suimet Bernhardo deferretur, contigit ibi Brunonem, Verdensis Ecclesiae Antistetem, in proximo esse. Hic quia Herimannum, dum vixit, banno constrictum habuit, supplicitor rogatus a filio, ut et solutionem saltem defuncto impenderet, et in ecclesia eundem sepelire liceret. Sed id quod postulat, nequaquam impetrat.

tes regionis, auch wohl principes genennet werden, viele vornehme Familien in ihrem Lande bey ihren Gütern ungekränket gelassen, aus welchen hernach die Comites, die das hohe richterliche Amt verpflegeten, und aus selbigem die Duces und Marchiones erwählet wurden, die denen ihnen aufgetragenen Bedienungen auf eine Zeitlang vorstunden. Aus diesem ordine solcher vornehmen mächtigen nobilum war *Billingus* oder *Willingus*, (ist so viel als Wilke nach dem Urtheil *Meibomii* in Vindiciis Billingianis) der seine Güter zu oder bey Stubbekeshorn, ohnweit Soltau soll gehabt haben, und vom Kayser Ottone M. zu einem Grafen oder comite des Districts bey der Elbe erwählet worden. Derselbe hat einen Sohn, Hermannum, der zwar nicht Comes (maßen solche Aemter zu der Zeit nicht erblich waren) wie der Vater, dennoch ein nobilis Dynasta, oder Baro, agri seu territorii alicujus Dominus war. Seine hohe Ankunft ist daraus erweißlich, daß *Dithmarus* Merseburgensis lib. 2. schreibt, es wären *Hermannus Billing* und Bruno I. Bischoff zu Verden consanguinei, oder Blutsfreunde gewesen. Dieser Bruno aber war Ottonis M. aus seinem erstgebohrnen Sohne Ludolpho, Herzoge in Schwaben, nepos; nach dem Zeugniß Georgii *Fabricii* lib. 3. Origin. Sax. Hermann war ein langer ansehnlicher Herr, eines sehr scharfen Gesichts (nach des *Cranzii* Bericht Saxon. lib. 4.) hielt sich auf am Hofe des Kaysers Ottonis I. dem er, wie jetzo angeführet, mit Sippschaft zugethan war, und ward Hofmeister bey dem jungen kayserli-

serlichen Prinzen. Der Kayser aber liebte ihn sehr wegen seiner vortreflichen Conduite, machte ihn zu einen Ritter in Magdeburg, und Anno 961. zu einen Verweser Saxoniae Aquilonaris, gegen die Sclaven, Wenden und Dänen, da er, der Kayser eben einen Zug in Italien vorhatte. Als Hermann alles ausbündig verwaltet, und Otto I. Anno 966. abermals nach Rom gehen wollte, erklärte er Hermannum zu einen Erbherzog in Sachsen, und gab ihm ein das jetzo genannte Land Lüneburg, worin dazumal Bardewick die Hauptstädt war, auch nebst andern die Burggrafschaft Magdeburg. Herzog Hermann begab sich darauf in ermeldetes Bergschloß, die Linonen, oder Lüneburg auf dem Kalkberge, welches er vielleicht neu wieder erbauet; dannenhero *Cranzius* schreibet, er sey Conditor istius arcis (Metrop. lib. 3.) bey dem berühmten Kloster St. Michaelis. Seine und seiner Gemahlin Hildegardis Westerburgiae effigies hat der Herr Meibomius aus einer alten Membrana seinem Vindicis Billing. beygefüget. Hermanno Billingio succedirten in absteigender Linia: Benno, Bernhard, Ortolff und Magnus, dessen zweyte Tochter Wolfhild (denn Söhne hatte er nicht) sich an Henricum Nigrum, Ducem Bavariae vermählet, aus welcher Fürstlichen Ehe *Henricus superbus* entsprossen, der mit Gertrud, des Kaysers Lotharii Tochter, den unvergleichlichen Henricum Leonem erzeuget. Die älteste Tochter Cilike oder Heilewitz heyrathete Otto den grossen, und reichen Grafen zu Ballenstädt und Ascanien,

nien, oder Anhalt, und zeugete mit ihm Albrecht den Bär, dessen Sohn Bernhard der erste Herzog von Sachsen Ascanischer Linie geworden, und derjenige, der Wittenberg erbauet hat. Obbemeldeter Herzog Magnus, der letzte des Billingischen Geschlechts, starb Anno 1106. und erbete die Lüneburgischen Lande auf seine Frau Tochter Wolfhild, und Dero Gemahl Henricum Nigrum. *Calvisius* schreibet von ihm aus einem alten Auctore: Erat vir justitiae tenacissimus, qui cum villicos tantum septem haberet, quando privatus erat, omnes propter furtum simul suspendi jussit.

§. 7.

Ich muß noch aus dem Mersburgischen Bischof Ditmar eine sonderbare Erzählung, welche auch das Chron. Magd apud Meibom. ihm nachschreibet, anführen. Er giebt nämlich vor, als Kayser Otto in Italien gewesen, und unterdessen Hermannen die Regierung über Sachsen aufgetragen, habe er einst einen Landtag zu Magdeburg gehalten; da habe ihn der Erzbischoff bey der Hand unter Anzündung vieler Lichter und Läutung der Glocken, zur Kirche geführet. Darauf habe er mitten unter den Bischöffen anstatt des Kaysers zur Tafel gesessen, auch alsdenn in des Kaysers Bette geschlafen. Es habe sich dabey Graf Heinrich, den das Chron. Magd. einen Grafen von Stade nennet, besser aber ein Graf von Walbeck, des Bischoffs Ditmarus Großvater, widersetzet. Herzog Hermann hätte ihn gefangen nehmen wollen, er sey aber über die Alpen zu dem Kayser entflohen, und habe demselben alles, was vorgegangen, fußfällig ge-

klagt.

klagt. Kayser Otto soll alsdenn dem Bischoff Albert befohlen haben, er sollte so viel Pferde nach Italien schicken, als er Hermannen Glocken läuten und Lichter anzünden lassen, Graf Heinrichen aber hätte er ein goldenes Halsband geschenket und nach Teutschland wieder zurück geschickt. S. Ditmar lib. 2. Es scheinet aber diese Erzählung mehr eine Hausfabel, als wahre Geschichte zu seyn, die Bischoff Ditmar seinem Großvater zu Ehren erzählet: denn wie sollte der Erzbischoff Albert zu Magdeburg solche Thorheit in Abwesenheit des Kaysers in Italien, begangen haben. Adam von Bremen giebt uns lib. 2. c. 4. ein besseres Bild von diesem Herrn.

§. 8.

Endlich will ich nur noch das stemma Billingianum, so der Autor des Chronici Verdensis ap. *Leibnizium* T. II. S. 214. gemacht, anführen. Er schreibt also: Amelungus hujus Ecclesiae Episcopus XV. Hic fuit frater illius Ducis Hermanni, qui vocabatur filius *Bilighi*, quem Otto Primus imperator ob merita sua constituit Ducem Saxoniae, qui fundavit ecclesiam Sancti Michaëlis in Lüneborch. Hic in humilibus natus, ad alta provectus, genuit filium Ducem Bernardum, ille autem Bernhardum ferocissimum, qui fuit rebellis multo tempore imperatori, deprimens undique Ecclesias. His genuit *Ortolphum* Ducem, *Ortolphus* genuit *Magnum*, hic non habuit filium, sed duas filias, de quibus processerunt Duces Bavariae et Saxoniae, Marchiones de Brandenborch, Comites et multi Nobiles, quorum posteritas se extendit ad tempora, cum haec scriberentur.

Hermannus, dux primus extra progeniem
Widekindi

Bernardus, Dux Saxoniae.

Bernardus, Dux Saxoniae.

Ordulfus, Dux Saxoniae.

Magnus, Dux Saxoniae
ann. Domini M.C.VI.

Henricus Imp. IV. Ottoni Ducatum ademit et huic Catulo dedit. — Catulus, qui et Welp. — Wulf-hildis — Elika — Otto, Comes

Fridericus Dux Sveviae — Jutta — Henricus Dux Bavariae — *Albertus*, Marchio cognomento Ursus.

Fridericus Imp. — *Henricus*, Dux magnus de Brunsw. — Otto, Marchio. — Bernardus — Sifridus dux Arch. Brom.

Henricus Imp. — Henricus, Palatinus. — Wilhelmus, Dominus de Lünenburg — *Otto* Imp. — Albertus, marchio. — Albertus, Dux Sax. — Henric. Comes

Fridericus Imp. — *Otto*, Dux de Brunsw. — Otto. — Joannes. — Mechtildis. — Elizabetha. — Magnus

Hanc Duxit Joannes, Comes Holsatiæ filius Frid. Adolphi.

Mechtildis, uxor Alberti Marchionis. — Helena, nupsit Alberto, Duci Saxoniae: erat enim ei in secundo gradu et ipsa Duci in quarto.

V.

Gerichts undt gemeinde Rugen, Item privilegia undt Freyheiten des Städtlein Dohnen.

Zusammen getragen undt Eingebunden, den 17 Nov. 1649. Bey Lebezeiten damahliger Gerichts Persohnen. Als

1) Georg Köhlers. Richters
2) Nicolai Zölters.
3) Hansen Dreßlers
4) Andreae Laurentii
5) Abraham Pfeiffers und
6) Christopheri Wolffens.

} Gerichts Schöppen

Erbruge des Städtleins Dohna
ex authentico.

Wir danken Gott dem Vater durch Jesum Christum unserm Herrn, einigen Erlöser undt Seligmacher, daß Er vnnß mit frommer Gottesfürchtiger Obrigkeit begnadet vnndt versehen hat, Auch vnter deren Schutz vnndt Schirm vnnß nehret, führet vnndt regieret, sowohl zu dießen letzten gefehrlichen Zeiten, sein Heilig wortt vnndt Evangelium vnnß lauter rein vnndt vnuerfelscht lehren, Predigenn vnndt vortragen lesset, mit hertz-

hertzlichen wunsch, daß der Allmechtige solches alles biß ann den liebenn jüngsten Tag, auß Gnaden Continuiren wolle.

Reinung. Vnndt Rugen allhier vor diesem löblichen Churfl. Gericht vnnd Ehegeding, Erstlichen, Daß wier Reinen vnndt Grentzenn mit Vnserm gnädigsten Herrn an der Felßwiesen [1]).

Mit Heydenau.
Klein vnndt Groß Sedlitz.
Krebß.
Költewitz.
Meusegast.
Ploschwitz.
Sürsenn.
Meuscha vnndt
Camigk.

Gericht Oberst vnndt Niederst. In dieser Grentzung hat der Churfürst zu Sachßen Vnser gnädigster Herr, vnndt S. Churfl. Gn. Amt Pirna die Gericht Oberst vnndt Niederst vber Halß vnndt Bauch, vber Handt vnndt Fuß, vnndt wier gehören in solch Ambt mit Lehen Zinnßen, Dinsten vnndt aller Botmeßigkeit.

Gemeine. Wier habenn eine freye Gemeine von der von Schönbergks mühle, biß vnter dem Leuschkenn, Vnndt dann biß an Augusti von Schönbergk, ann die Braunewiese, den Einwohnern bey vnnß gehörigk, vff der andern seiten an Christoff Lorentz Wiese, biß zur Martin

1) Jetzt die Hofewiese, oder Hofaue genannt.

Martin Müllers Mühlwehr, Aber von Walten Thräiners Mühle [2]) weiter dem Schloßberge, biß ann die Alte Schloßmauer, förderhin vnter dem Schloße biß an Jacob Graupitzens Weingartten, deßgleichen Hannß Borgens Behaußung ann die nauerbauten Häußgen, so alle auf der Gemeine sein, biß ann die Kirchmauer vnter dem Taschenberg, biß ann die Donigke, nebenn Jonä Naumans Wiesen.

Einen freyen Wegk biß ann Martin Müllers Mühle hinab, darnach wieder herauf biß zum Schäferbrun, biß zum GottesAcker, ann Vfer herumb biß in Knix, da vor Zeiten eine Leimgrube gewesen ann Krebßer wege.

Diese Gemeine habenn allein dreißig Brauhöfer zu gebrauchen vnndt die andern nichts, denn was Sie auß güetlicher nachlassung von ihnen erlangen, Vnndt wer Vnnß in dießen wolt einhalt thun, Sollen vnndt wollen Wier Unsere G. Herrschafft vnndt daß Ambt zu Hülffe nehmen vnndt solches zu rechte wehren.

Forwercke. Die Forwercksfelde vnndt Schäfferey so vor Zeiten Vnsere gnädigste Herrschafft alhier gehabt, habenn vnsere vorfahren, vom damalß gewesenen Landvoigt Hannßen Karaßenn erkaufft, vor 1089. fl. solches auch bezahlt, vermöge des dritten Ambtsbuchs zu Pirna, fol. 320.

Hofwiese. Sonderlich haben wier frey, das Grummet vff vnsers gnädigsten Herrn wießenn, die

2) Ist die sogenannte Schloßmühle.

die Felßwieße genannt, zu gebrauchen von Alters her, wann wier daß Grummet nicht hauen können, mögen wier daß graß mit vnsern Viehe hüttenn.

Solche Freyheiten habenn Drey vnndt dreissig Mann im Städtlein, welche dargegen müßen daß Hew vff solcher wiesen hauen, durre machen, Schubern vnndt biß zur einfuhre beschickenn, Reumen auch die Wiese, im Jahr einmahl, überrechen Sie, vnndt zerstoßenn die Maulwurffhaufen [3]).

Freybergisch Bier.

Wir rugen auch, das wier mögen an einem ortt im Städtlein Freybergisch Bier schencken, inhalts eines Fürstlichen Receſs, de Anno 1489. welchen Er nachgelassenn wirdt [4]), giebt von jeden Faß einen groschen Bodenngeldt, vnndt wann wier vnsers gebrauenen Biers nicht mehr habenn, erholen wier vnnß deßenn vnsers gefallens, wo es vnnß im Churfürstenthum beliebet, vnbeschadet des Freybergischen Schancks.

Brauen.

Habenn ein Jahr inhalts des Fürstlichen Receſſes de dato 1489. im Dritten Pirnischen Ambtsbuch fol 148. gantzer dreyßig Biere zu brauen vnndt zu jeden Bier dreyßig Schöffell Maltz zu nehmen, welche vor Alters dieße Brawgerechtigkeit gehabt habenn, weiset

3) 1772. haben die Bürger diese Wiese käuflich an sich gebracht, und geben alle Jahre einen gewissen Canonem.

4) Dieser Schank ist durch Nachläßigkeit schon längst eingegangen.

weiset gemeltes Ambtsbuch fol. 45. clärlichen: Itziger Zeit werdenn die Häußer von folgenden Leuthen beseßenn, Welche zu brauen habenn, wie folget.

Drey Bier Jacob Graupitze.
Anderthalb Bier Christoph Lorentz.
Anderthalb Bier Hannß Sturtzkober.
Ein Bier Paul Greber.
Ein Bier George Mauckisch.
Anderthalb Bier Nikolaus Zelder.
Anderthalb Bier Andreas Bock.
Zwey Bier Elias Schwartze.
Ein Bier Hannß Gottschalck.
Anderthalb Bier Anna v. Tümmelin.
Anderthalb Bier Hannß Bernhardt von Tauschwitz.
Anderthalb Bier Herr Johann Werner.
Anderthalb Bier Paul Haue.
Ein halb Bier Hannß Köhler der Jüngere.
Ein halb Bier George Ganßauge.
Ein halb Bier Lorenz Rüdel.
Ein halb Bier Jacob Rüdel.
Ein halb Bier Martin Müller der Ober.
Ein halb Bier Martin Müller der Nieder in der Gasse.
Ein halb Bier Paul Gröber der Jüngere.
Ein halb Bier Jonas Naumann.
Ein halb Bier Hannß Schwartze.
Ein halb Bier Barthel Fischer vffn Obern.
Ein halb Bier Valentin Pfeiffer.
Ein halb Bier Christoff Rüdel.
Ein halb Bier Barthel Fischer vffn Niedern.
Ein halb Bier Martin Bock.

Ein halb Bier Abraham Köhler.
Ein halb Bier Seuerus Francke.
Ein halb Bier Hannß Dreßler.
Ein halb Bier Hannß Köhler der Alte.
Ein halb Bier Eliä Schafferadts withwe.
Ein halb Bier Jacob Köhler.

Wenn wier zu Brauen anheben vnndt aufhören sollen, bringet hechstgedachter Hertzogk Georgens zu Sachßenn ꝛc. Gottseeliger Gedächtnůs außgegebener Recess mit sich.

Metzen. Das Maltz zu solchen dreyßig Bieren mögen wier selber machen, vermöge Hertzogs Georgens zu Sachßenn Briefes, datiret am Donnerstag Bartholomäi Anno 1509.

Saltzkauff. Desgleichen mögen wier vnnß Saltzes zu Pirn erholen, vnndt hinwieder eintzeln bey Meßelle außmessen.

Handwerg. Alle ehrliche Handwergk zu lernen vnndt zu treiben auch den Handtwergenn Lehrbriefe sowohl eingebornen Kindern alhier im Städtlein Geburtsbriefe mitzutheilen: Aber die Dorffschafften so in vnserm Gerichtsstuel gehörig, sollen ihre Geburtsbrieffe nirgent anders alß im Ambt Pirna holenn.

Vnndt wann bey vnnß vntadelhaffte Handwergsleuthe aufgenommen werdenn, sindt wier schuldig solche im Ambt voreydenn zu lassen.

Schlachten Backen. Schlachten, Backen hat vor zeiten das Städtlein frey gehabt, itzt haltten wier vnnß nach den confirmirten Handwergs-Innungen, Vnndt deren zwischen der Gemeine

meine vnndt dem Fleischer Handwerge aufgerichten Ambts Abschieden vnndt verträgenn [5]).

Zienßbuth. Wer vor diesem die Zienßbuth in der Müglitz hat habenn wollen, hat solches mit der Dohnauischen willen gehaltten, Immaßen Knolle vom Alttenberge vnndt Melchior von Körbitz gethan, die habenn deßwegen, da Sie den Rasen vff der Gemeine des Stadtguts erhoben, der Gemeine Zweene Harnisch gegebenn.

Hannß Sturtzkober vnndt Abraham Köhler, samtt andern die es berühret, ann ihren feldern, müßen reumen vnndt haltten einen wasserlaufft vom Böhemischen wege herüber, daß dem andern kein schadenn geschicht.

Dingpflichtige. Vnndt weil nachfolgende Manne in der Dohnauischen Fluhr Lehnstückenn habenn, So gehen mit in die Rugen, vnndt gestehen anhero vffs gedinge, haben auch vor alters, sowohl in Wurtzreischen Kriege, von ihren Aeckern, gleich den Bürgern Contribution vnndt Kriegssteuer gegeben, alleine im 1547. Jahre ist auf ihre Clage milderung geschehen, vnndt ihnen etzlich geldt wieder worden, damalß vff ein Schock zweene Pfennig geleget worden.

Nahmen solcher Dingkpflichtigen.

Peter Patzigk }
George Francke } zur Krebß.
Matthes Sahra }

5) Die Fleischer haben auch frey zwey Tage in Dreßden feil zu haben und zu schlachten.

Jacob Ranisch zu Kötwitz.
Caspar Kohle.
Hannß Mühlbach zur Krebß.
Donat Oetterich zur klein Sedelitz.
Andreas Lorentz.
Augustus von Schönbergk Erben wegen Saugens Acker.
Hannß Treiner von Peter Wolfens Acker.

Fleischbäncke. Fleischbäncke vor vnsere Meister haben wier von gemeinem Guth erbauet, dauon giebt ein jeder inhalts des vff Churfl. Befehlich im Ambte aufgerichten Vertrages, Achtzehen groschen, Jahres Zinse, vnndt sind deren Achte.

Richter Ambt Wier haben keinen Lehen noch Erbrichter, sondern einen vom Ambt bestetigten vnndt gesatzten Richter, vnndt wirdt zwar der Gemeine die Election vnndt Wahl gelassen, doch aber stehet die Confirmation bey Ambte so fern einer tüchtig befunden wirdt, Auch werdenn die Schöppen vom Ambt verordnet vnndt verendet.

Der Richter ist schuldigk die Ambtsgebott vnter die Nachtbarn außzutragenn, Auch auff die Dörffer so zum geding gehören. Was andere Nachtbarn zu der Heer-Fahrt leisten, ist der Richter auch neben ihnen zu thuen schuldigk.

Ehegeding. Wann mann Ehegeding helt, ist es gemeiniglich dahin gelegt, wo mann geschencket hat, derselbe Wirtt hat den Ambtleuthen auß guetewilligkeit das Essen gebenn, daß

daß Trincken bezahlen die Schöppen außerhalb des Ambts verehrung. Richter vnndt Schöppen haben die halbe Clage vnndt heischegroschen, die andere Helfte das Ambt von Jeden drithalben groschen.

Von Hülffen in Städtlein vnndt dampflicht vnndt anderen Gerichtsgebühren.

Wann die Hülffen vollstrecket werdenn müssen, werdenn folgende gebühren gegeben, Alß Achthalben groschen Hülffgeld von ieder Hülffe vnndt also von Jedern actu, als immission vnndt taxation so viel auch dem Ambte.

Von der Subhastation aber, wirdt bey Gericht allein der Frohnboth bezahlet, vnndt bekömpt drey groschen,

Zweene groschen den Gerichtsschreiber von Jedem Gerichtlichen bekenntnuß.

Einen groschen so Sie einen vorgebieten,

Einen groschen hat der Richter von ieden schlechten Cummer, die rechten Arrest vnndt Cummer aber, sollen ins Ambt verwießenn werdenn.

Wer Hülffe begehret in den Dörffern so zum gedingstul inß Städtlein gehören, giebet das Botenlohn.

Von Hülffen in den Rittergüthern.

Wann auch die Gerichte zu Hülffe wieder die von Adell gebraucht werdenn, bekömbt iede Persohn von der Meile, es werde nun die Execution, Immission, taxation oder dergleichen Actus verrichtet, jedesmahl einen Thaler, ist es neher, so wirdt

auch weniger gegebenn, Vnndt so viel die Gerichte ingesambt bekommen, hat auch der Ambtschösser exclusive der Schreibegebühr, zu gewarttenn, so müssenn Sie auch mit Cost versehen werdenn. Vnndt im fall die Gerichte zu dem ende ins Ambt erfordert werdenn, hernacher aber die Hülffe vntergangen wirdt, gebühret ieder Persohn vom gange Fünff groschen Drey pfennige.

Heerwagen. Zu keinem Heerwagen haben wir iemalß dörffen gebenn, weder Leuthe noch geldt, außerhalb des neuen angeordneten defensionwercks, Aber in Landes-Herzügen zweene Manne geschickt mit dem gerethe auch mehr in der noth.

Rüstungen. Ein ieder der ein gantz Bier zu Brauen hat, soll haben einen Harnisch, als förder vnndt hindertheil sambt den Kragen vnndt Pickelhaubenn, beneben einer Hellparten, Die halben Biere halb so viel.

Handwergs Recht. Auch sollen die Handwergs meister, wenn ein Junger Meister, Er sey wer vnndt was Handwergks er wolle, bestetiget wird, vermöge ihrer Innung, Jeder ein Rohr schaffen, dieselbenn Rohre sollen Sie den Gerichten anzeigen vnndt vortragen, damit mann wissenn kan, wie viel derer sein, vnndt dieselbenn richtig vnndt rein haltten, bey straff eines Schocks dem Ambte Welcher keines schafft. So soll daß Handwergk bey Peen zweyer schock kein geldt davor zu nehmen befugt sein.

Diensten. An diensten seindt wier zu leisten schuldig, wie oben albereits vermeldet.

Was

Zinnßen. Was wier schoßenn vnndt Zinnsen, weiset das Ambts zinß Register.

Haußgenossen. Mit den Haußgenossen verhelt sichs also, das ein Ehelicher des Jahres Acht groschen Ein lediger aber halb so viel ins Ambt zur Zinnßen schuldigk.

Geistliche Gebühr. Was wier den Geistlichen und Schuldienern zu geben verpflichtet, bringen ihre Register mit sich.

Sonsten geben wier von ieden Faß eingebrauen Bier drey Pfennige Pfaffenzinß gegen Radebergk, Vnndt von ieden Faß Landbier zweene Pfenning Pfaffenzinß, das träget Jährlichen Acht und Vierzig groschen, werden auff zweene Termine Walburgis vnndt Michaelis einbracht, Solches muß der Altarist zu Radebergk auff seine vnkosten holen, vnndt hat der Richter darum ieden Termin einen groschen vor seine mühe.

Schanck zu Gorgnitz. Wier Rugen, das sich die Einwohner zu Gorgknitz alles Schancks gäntzlich enthaltten sollen, laut des ersten Ambtsbuchs fol. 68. durch George von Carlowitz also verabschiedet.

Schanck zu Luga. Wier Rugen auch, das der Richter zu Luga macht hat, ein Jahr zwey Faß Pirnisch Bier an der Kirmeß außzuschencken vnndt nicht mehr, vermöge Hannß Caroßenn Landvoigts gegebenen Receß im ersten Ambtsbuch fol. 158.

Zu Krebß müssenn die Schönfeldischen Vnterthan-

terthanen inhalts des gesprochenen den 1. Januarii Anno 1605. im Ambt Pirna publicirten vnndt in Churfl. Appellation in secunda instantia confirmirten Vrtheilß sich des Bierschancks auch enthalten.

Feldreine. Vnndt weil sich billig Nachtbarn friedlich vnndt wohl mit einander begehenn sollen, Vnndt aber das einer dem andern heimlicher weise, seine Feldtreune außgraßenn lässet, sehr gemeine, so zu allerley Zwietracht vnndt vneinigkeit vrsach giebet, so soll dasselbe bey straff eines halben guldens so offt es geschieht, verboten sein, Vnndt von dem Verbrecher, so am Schadenn befunden oder gepfendet wordenn, vnnachleßig gefallenn.

Tünger. Auch soll kein Nachtbar seinen Tünger außerhalb des Städtleins vorkeuffen noch vorhandeln, es seyn um geldt oder Sath, bey straff eines Silbernschocks dem Ambte.

Tauben. Vnndt nachdem das Tauben auffangen auch zu allerley gezäncke vrsach giebet, so soll bey straff eines Viertel Bieres halb dem Ambte vnndt halb den Gerichten keiner dem andern seine Tauben auffangen.

Bierschanck im Städtlein. Ein jeder soll auch sein gebrauen Bier selber ausschencken er hette denn dessenn erhebliche vrsachen vorzuwenden, vff solchen fall wollen sich die Gerichte vnndt Brauhöfer gegen einem oder dem andern der Gelegenheit vnndt Gebühr nach zu erzeigen wissen,

sen, sonst soll es bey des Ambts willkührlicher straff verbotten seyn.

Holtzkauffen. Ein jeder Häußler soll Jährlichen drey fuder holtz kauffen vor seine Haußhaltung bey straff des Ambts.

Gerichtsgehorsamb. Vnndt ein Jeder, der zur Gemeine oder zu Gerichte gebottenn wirdt, soll inn der stunde, die ihm angezeiget wordenn, erscheinen, oder einen andern an seine stelle schickenn, die vngehorsamen sollen iedesmahl Fünff groschen zur straff verfallen sein.

Gerahde und Heergeräthe. Vnndt weil der Gerahde, Heergerethes vnndt Erbe halber offtermahls streit vorfellet, Alß habenn wier Vnnß mit guten vorbedacht vff folgende maße verglichen, vnndt soll hinführo nach eingeführter Gewohnheit gegebenn werdenn.

Heergeräthe.

Wann ein Mann verstürbet vnndt lesset keinen Sohn hinter sich, so muß die Withwe, des verstorbenen hinterlassenen Bruder oder nechsten Schwertmagen wehr vnndt waffen, an Spieß, degenn und geschoß, soviel dessenn (über die Haußwehr, so zuvor ausgezogenn wirdt vnndt beym Hauße verbleibet) vorhandenn, abfolgenn lassenn.

Ingleichen Axte, Beill, Parthen, Segenn, Nebrige, Schaufeln, Rade- vnndt Keilhauen, wann es doppelt da ist, gebühret der Wittiben von iederer sort das beste stück, vnndt

daß andere theil dem Schwertmagen, ist es aber nur einfach verhanden, verbleibet es der Wittiben allein, in manglung ihrer, gehört es den nechsten Erbenn.

Item des verstorbenen Mannes Kleydungen, an Hosen, Wammes, Hutt, Mantel, Strümpffen, Schuen, Hembden, Kraußenn vnndt Schnupftüchern, hieruon gebühret der Withwen von iedern stück das beste außzuziehenn, vnndt zu behaltten, das übrige verbleibet den Erbenn, welche das Heergerethe zu hebenn habenn.

Wann ferner auch über daß Ehebett, Federbettenn vorhandenn, so soll den Schwertmagen auch ein Pfüel, ein Deckbette iedes mit einem täglichen überzuge, Wie dann auch ein täglich Bettuch, ein Tischtuch, eine Handquel, ein Tutzend Teller wann sie zweyfach vorhandenn, eine Schüssell, ein Trinckgeschirr so gut es da ist gefolget werdenn. Pferdt vnndt Wagen aber, sambt Schiff und geschirr so uiel desselbenn vorhanden, verbleibet beym Guthe.

Sonsten hat keiner vor den andern, obgleich, mehr alß ein Bruder zum Heergerethe verhanden, einigen vorzugk, sondern theilen zugleich.

Gerahde.

Wann ein weib verstürbet, vnndt verlesset hinder sich Tochtere, so soll der Vater denselbenn all ihr hinterlassenes Geräthe an Kleidern, weiblichen Geschmeide, Leinwat, Bettenn, Bettgewanth, so uiel desselbenn so nicht täglich gebraucht wirdt, übrigk ist, folgenn lassenn, Außgenommen

men das Ehebette mit zwiefachen überzügenn vnndt Tüchern von besten, Seinen bereitteten Tisch mit gedoppelten Tischtüchern vnndt handquelen auch vom besten, Vnndt muß auf den Tisch an Tellern, vnndt Schusseln gehörig soll der Vater ihm vorbehaltten, wie dann auch die rohe Leinwath, rohe vnndt gesottenn Garn, Flachs gebrechet vnndt vngebrechet.

So ferne auch eine Tochter nach der Mutter verstürbe, vnndt verliese Schwestern vnndt Grossemutter hinter sich, so soll der verstorbenen Schwester Gerahde, halb auff die Großmutter, vnndt halb auf die lebenden Schwestern verfallen sein.

Do aber im fall keine Tochter verhandenn vnndt der Mann sich mit des Weibes Schwestern vnndt Spillmagen theilen müste, Soll Er denselben nicht mehr alß die täglichen Kleider vnndt Geräthe, Item ein tägliches Federbette so eines übrig, heraußer zu gebenn vnndt folgenn zuelassenn, schuldig sein.

Das beste ann Röckenn, Mäntteln, Schaubenn, Bettgewandt, Tischtüchern, Handquelen, wie dann auch alle Leimenth gebleicht vnndt vngebleicht, rohe oder Gesotten Garn, Flachs gebrecht vnndt vngebrecht, verbleibet dem Manne.

Erbe.

Dieweil auch bißanhero zweifelhafftig seyn wollen, waß der Vater den Kindern von ihrer Mutter Einbringenn, Muttertheil herauß zu geben schuldigk sey. Jst es zu diesem mahl Gerichtlich

richtlich zu Pappier gebracht, das wann ein Weib verstürbe vnndt hinder ihr Kinder erster vnndt anderer Ehe verließe, Soll der Vater denselben, wenn ihrer zwey vorhandenn, den Drittentheil entrichtenn, Wann aber derselbenn drey oder mehr sein, soll der Vater den Drittentheil behalttenn, vnndt den Kindern zweene Theile zum Mütterlichen Erbe bezahlenn vnndt außantwortten, immaßen solches von alters her also obseruiret vnndt gehalttenn worden.

Welches alles also zu künfftiger nachrichtung aufgezeichnet.

Confirmatio.

Demnach bey mir dem itzigen Churfl. Sächß. Ambtschößer in Pirn Richter vnndt Schöppen sambt der gantzen Gemeinde zu Dohne vmb verbesserung vnndt Confirmation Ihrer Rugenn, bey iüngst gehaltenem Ehegedinge vnndt seithero instendig angesuchet.

Alß hab Ich solche vor die handt genommen, mit den Ambtsbüchern vnndt vorigenn Confirmationen conferiret, solche auch denselben allenthalben gemes befundenn, Vnndt weil ein nothwendig werk gewesenn, des Heergewethes, Gerahde vnndt Erbes halber, alß derowegen es offtermalß streit gegebenn, ein richtigkeit zu machen vnndt solches den Rugenn mit einzuuerleiben, Habe Ich des Städtleins dießfalls von altersher obſervirte gewohnheit vnndt gebrauch, zu Pappier vnndt mit ihrer allerseits belieben vnndt willen hierzu gebracht, Endlich auch dies alles ratione officii confirmiret, den actis publicis inseriret vnndt ihnen das Original mit des Churfl. Sächß. Ambts-Secret bedrucket

vnndt

vnndt meiner Handtvnterschrifft außgeantworttet, Geschehenn vnndt gebenn den 12 Monatstag Martii so der tagk gregorii, im Ein Tausend Sechshundert vnndt Acht vnndt Zwantzigsten Jahr.

(L. S.)

Volckmann mppria.

Demnach bey heutiges Tages gehaltenem Ehegedinge zu Dohna, vorherogehende Erb Rugenn publice abgelesen worden, Vnndt niemandt sich funden, der denenselben contradiciret, Hiergegen aber die Gerichte vnndt gantze Gemeinde, vmb deren anderweits confirmation gebethen, Als habe ich Ernst Müller dero zeit Churfl. Sächß. Ambtschösser zu Pirna, Ambtswegen solche anderweits confirmiret, Vnndt zu dessen Urkundt des Ambts ein anvertrautes Innsiegel wissentlich hierunter gedruckt, vnndt mich eigenhändtlich vnterschrieben. Actum den Ein vnndt Zwantzigsten Februarii Anno Sechzehen hundert vnndt Neun und Dreißigk.

(L. S.)

Ernst Müller mppria.

Nachdem bey heutigen zu Dohna gehaltenen Ehegedinge vorherogehende Erb Rugen, in Kegendtwardt der sämbtlichen DingPflichtigen öffentlich abgelesen, vnndt deroselben Niemandt contradiciret, Als ist uff beschehenes Bittliches ansuchen solche von mir endesbenanndten, anderweits Krafft dieses confirmiret vnndt bestettiget worden. Actum den 8 May Anno 1646.

Churfl. Durchl. zu Sachßen derozeit vorordneten Ambtschösser zu Pirna.

Ernst Müller mppria.

Articul,

Articul, So im Ambt Pirna bey den Ehegedingen den darein gehörigen Städtlein vnndt Dörffern iederzeit zu publiciren vnndt sonst abzulesen seyn.

Bey heutiges Tages gehaltenen Ehegedinge sind den Gerichten vnndt Gemeinde zur Dohna die General-Artickel außgeantworttet vnndt darneben bey zwey gßoen Straffe aufferleget worden, daß Sie hinführo solche alle Jahre zum wenigsten 2mahl ablesen, auch darüber halten vnndt die Verbrecher dem Ambte zur Bestraffung allezeit anzeigen, oder die Gerichte selbsten die Straffe erlegen, und abstatten sollen, Welches also zur Nachricht anhero registriret worden. Signatum Dohna den 20 Novembris Anno 1649.

Churfl. Sächß. ietzo bestalten Ambtschösser zu Pirna

Ernst Müller mppria.

Zum Erstenn.

Demnach zu erhaltung guter Policey, Friedts, Einigkeit vnndt ruhe die nothdurfft erfordert, daß bey diesen Ehegedinge etliche gewisse Articul den Leuthen fürgehalten werden müssen: Alß soll einen Jedem anfänglich bey Straff 5 groschen aufferleget seyn, Dieselben mit fleiß anzuhören, auch förder vor auffhebung des Gerichts nicht von dannen zu gehen, sondern dessen außgang zu erwarttenn.

Zum

Zum Andern.

Von der Furcht Gottes.

Kein Mensch soll keine andere Götter haben, das ist, man soll Gott in der H. Hochgelobten Dreyfaltigkeit alleine vber alles fürchten, lieben, vnndt ihm vertrauen, Sonderlich den Vater für Vnsern Schöpffer, den Sohn für Vnsern Erlöser vnndt den H. Geist für Vnsern Heiligmacher in dreyen Persohnen, vnndt in einen Einigen, Ewigen, Allmächtigen, Göttlichen wesen erkennen vnndt bekennen.

Auch soll niemandt an Gott den Herrn vnndt seiner gnade verzweiffeln oder verzagen, weniger sein glück oder Vnglück vnndt wiederwerttigkeit dem Teufel sondern Menschen zu schreiben.

Zum Dritten.

Von Wahrsagen und Zaubereyen.

Es soll auch kein Christen Mensch die Wahrsager besuchen; Viel weniger mit denen Leuthen umbgehen, die Zauberey treiben, noch sich selbsten darauff legen, Vnndt mit dem Teuffel gemeinschafft haben, bey Vermeydung V. Gn. H. ernstlicher Leibes vnndt Lebens Straffe.

Zum Vierdten.

Von der Liebe zum Wort Gottes vnndt seinen H. Sacramenten.

Daß man Gott vor sein Heiliges Wort, welches Er Vnns zue diesen letzten Zeitten, durch

durch getreue Lehrer vnndt Prediger lauter vnndt rein in gutten frieden fürtragen lest, alle wege von Hertzen dancken, vnndt sonderlich den Feyertag heiligen, Gottes wort gerne hören vnndt lernen, die Predigt nicht verseumen, dazu das Gesinde mit gantzen ernst anhalten, vnndt treiben, die Sacramenta offt gebrauchen, vnndt empfahen, die Lehre des heil. Catechismi nicht vorachten, die Examina fleißig besuchen, vnndt wenn man darinnen befragt wirdt, mit zucht und bescheidenheit andtwortten solle, Ist Zuemahl zue dieser betrübten beschwerlichen vnndt gefehrlichen Zeit hoch nothwendig, deröwegen ein Jeder ernstlich, vnndt so lieb ihm seiner Seelen Heyl vnndt Seeligkeit ist, darzu vermahnet seyn soll, sich dießfalls Christlich zu erweisenn.

Zum Fünfften.

Von den Feyertagen.

Derowegen soll an den Hohen Festen Sonn- vnndt Feyertagen alle Handt- vnndt Pferdtarbeith gäntzlich verbothen seyn, bey Straffe dessen, so mit der Handt arbeitet 6 groschen vnndt der mit dem Pferde fehrt 12 groschen, Welches der Kirchen zugeeignet werden, vnndt die Gerichte vnndt Kirchväter iedes orths die Inspection vnndt auffsicht deßwegen haben sollen.

Zum

Zum Sechsten.

Von Abschaffung Fressen, Sauffen vnndt dergleichen Vbelstandt vnter der Predigt vnndt in Feyertagen.

Auch soll alles dasjenige abgeschaffet werden, Was den Menschen an dem Gottesdienst vnndt verseumung der Predigten hindert, Als Fressen vnndt Sauffen, Spielen, Müßiggangk, oder Spatzieren gehen, für der Kirchen stehen, Brantewein oder Genäsche feill haben, Item so soll man vnter der Predigt nicht Bier schencken, Kinder Essen, oder Gastereyen anrichten, seiner Handtthierung oder Arbeith wartten, vnndt waß des dinges vnzehlich mehr ist, alles bey Straff des Gefängnüß, oder eines Silbers Schocks der Churfl. Herrschafft verfallen zu seyn, so offt es geschicht, darauf denn ebenmeßig die Gerichte iedes orths neben den Kirchvätern fleißige Achtung geben, Vnndt solches dem Ambte anzeigen, oder selbst der Straffe gewertig seyn sollenn.

Zum Siebenden.

Von Fluchen vnndt Schweren vnndt dessen ernsten Verboth.

Jngleichen soll man Gottes Nahmen nicht unnützlich führen, Niemandt ohne Noth schweren, noch einen falschen Eydt thun, auch Gottes Nahmen nicht lästern, noch bey demselben fluchenn, denn es haben die weylandt Hochlöblichen Chur- vnndt Fürsten zue Sachßen, V. G. H.

solch Laster der Gotteslesterung durch löbliche Anordnungen vnndt Constitutiones bey hoher ernster Straffe prohibiret, vnndt verbothen, Vnndt mit Christlicher Andacht vnndt Eyffer ihnen angelegen seyn lassen, wie dieser hochsträfflichen Sünde mit ernster Straffe begegnet vnndt gesteuert, dargegen aber Gottesfurcht vnndt Christliche Tugendt fortgepflantzet werden möge, Vnndt lautet in angeregter Churfl. Constitution dieser Punct also: Wie ernstlich dieß laster der Lästerung Gottes beyde vor Gott vnndt der weltlichen Obrigkeit allewege gestraffet, das besagen der Heiligen Schrifft vnndt andere Exempel, dieweill es dann dieser Zeit leider bey der Jugendt vnndt dem Alter trefflich vberhandt genommen, ist die höchste Notturfft ihnen mit ernster Straffe entgegen zu gehen; Dann ohne das zue besorgen, Gott werde die welt nochmahls darümb straffen. Derhalben die Kayserl. Majest. geordnet, Welcher Gott lästert vnndt zu meist, daß seiner Göttlichen Majest. nicht bequem, oder mit seinen worten dasjenige, so Gott zuestehet, abschneiden wolte, Alß ob Gott nicht ein Ding vermöchte, oder nicht gerecht wehre, oder sonsten dergleichen frevèntliche, Verächtliche Lästerwortt ohne mittell, in oder wider Gott, seine heilige Menschwerdung, oder die Göttlichen Sacramenten redet, daß der am Leben, oder mit benehmung etlicher glieder peinlich soll gestrafft werden, darnach sich ein Jeder wisse zue richten, vnndt für solcher straffe zue hütten, So ist es auch nicht christlich die Wunden vnndt das Leiden Christi so umb vnser Erlösung willen ge-

schehen,

schehen, zue des Nechsten Verderben zue wüntz-schen. Da Wir doch Gott billig allezeit dafür sollen danckbahr seyn, zu dehme ist auch verordt-net, daß menniglich, der in diesen Landen eigene Gerichte hatt, die Lästerer Gottes, vnndt dieje-nigen, so fluchen, ernstlich straffen, vnndt Sie in die Eysen vor die Kirchen, Rathhäußer vnndt Schenckstädte menniglich zur abscheue vorstellen, Vnndt sich sonsten ein Jeder Gerichte halben also erzeigenn solle, damit diese Lästerer ja nicht vn-gestrafft bleibenn.

Zum Achten.

Von den Pfarrern vnndt Seelsorgern, auch ihrer Decem.

Die Pfarrherren vnndt Seelsorger soll ein ieder in Ehren halten, Ihre Gebewde vnndt Wohnungen, so Sie von der Kirchen habenn, vnndt das herkommen mit sich bringet, in Dach vnndt fach, wie es in der Kirchen Ordnungen, vnndt sonst vorsehen, erhalten helffen, Ihnen zue gebührlicher Zeit ihren Decem an gutten tüch-tigen Körnern, vnndt vollen maße, in ihre Be-hausungk verschaffen, auch das geldt, vnndt was ihnen sonsten gebühret vnndt gehöret, willig vnndt gerne reichenn vnndt gebenn.

Dagegen so Sie vnrechte Lehre führeten, so wohl do Sie ergerlich lebeten, vnndt in bösen Exempelln ihren Kirch Kindern vorgiengen, Sol-len Sie solches nicht verschweigen, sondern an ge-hörend örther anzeigenn.

Zum Neundten.

Von Kirchengeldernn.

Ob wohl die Kirchen, Schulen vnndt Hospitalia ihrer aussenstehenden Schulden halber, Vermöge Churfl. Sächß. newen Gerichts Ordnung tit. 45. eine sonderliche praerogativ vnndt vorzugk vor andern Gleubigern haben, So müssen Sie doch also vorschrieben werden, Daß man ohne fernern Beweiß dahero alßbaldt ein Liquidum haben kan. Alß soll sich ein Jeder auch darnach achten, Vnndt wer was borget, es Gerichtlich, sonderlich im Ambt verschreiben lassen, Wie dann iedes orths Pfarrer vnndt Kirchväter darauff mit fleiß achtung geben, vnndt der Kirchen bestes zue suchen wissen werdenn.

Zum Zehenden.

Vom Gehorsam gegen die Obrigkeit hohen vnndt Niedrigen Standes.

Ein ieder Vnterthaner soll sich auch seiner gethanen Pflicht erinnern, vnndt kegen der Hohen vnndt seiner ordentlichen Obrigkeit sonderlich dem Ambte alles Vntterthänigen gehorsambs vnndt gebühr erzeigen, den Gerichten in allen billichen sachen folgen, vnndt sich ihrer außm Ambte empfangener geboth, vnndt verboth gemeß verhaltten.

Zum Eilfften.

Von den gerichten vnndt was denselben zu thun gebühret.

Richter vnndt Schöppen iedes orths sollen bey ihren

ihren tragenden Eydespflichten nicht verschweigen, Ob Sie wüßen, Daß Vnser gnädigsten Herrschafft an Ihr. Churfl. Durchl. Gerichten, Zinßen, Steuern, oder andern einkommen, irgentswo, etwas zu schaden geschehen möchte, Sie sollen ferner auch anrügen alle Vneinigkeiten vnndt frevelthaten, so erfolgen, zue selbe, in der Stadt, Dorffe oder in Heußern, es sey, wo es wolle, alle Mordtthaten, Sie wehren heimlich oder öffentlich begangen, Messerzüge, Bluth vnndt Kämpffer wunden, brau vnndt blawe, vnndt alle schlägerey, groß vnndt klein, auch Dieberey vnndt Bubenstück, Wen? Weme? Wie? oder wo? solche ergangen, Verendert Reinstein, Lachter vnndt Wasserleuffte, auch ob irgendt die Zeune vnndt vermachungen verendert, zue nahe oder weit gesetzt, wo? vnndt an welchen ortten? Diebstahl in der Wildbahne, Ambtsgehöltzen, Fischereyen, Wiesen, Gurthen, Trifften vnndt Huttungen, Wer solches gethan, auch wann? oder wehme es geschehen? Item, Ob Jemandt falsch maß oder gewichte brauchte, oder den vor- oder nachbeschriebenen Artickelln vnndt Verordnungen nach, sich nicht gemeß vorhielte vnndt in Summa Sie sollen bey ihren pflichten vorbringen, vnndt nicht verschweigen, alles das, so vnser gnädigsten Herrschafft rc. dem Ambte oder Vnterthanen nachtheilig ist, es sey benant, oder Vnbenant, groß vnndt klein, es geschehe heimlich, oder öffentlich, vnndt wie es nahmen haben magk.

Zum Zwölfftenn.

Vonn der Gerichtsfolge.

Zur Becrefftigung der Vorbrecher oder Flüchtigen, auch derjenigen, so sich der Gerichte wegern, oder sich denselben zue wiedersetzen wollen, sollen alle Vnterthanen, vnndt ein Jeder vor sich, möglichen vnndt gehorsahmen Fleiß anwendenn, vnndt Richter vnndt Schöppen, Vermöge ihrer gethanen Eydte vnndt pflichte beystandt leisten vnndt behülflichen seyn, daß die delinquenten zur Hafft gebracht werden mögenn, bey ernster Ambts Straffe.

Zum Dreyzehnden.

Von Bevehden, Mordtbrennen, Herrnloßen Knechten, Bettlern vnndt Ziegeunern.

Hierneben sollen auf die Gerichte jedes orths vff die Bevehder, Mordbrenner, Herrnlohße Knechte, Bettler vnndt Ziegeuner sehen, vnndt sich gegen dieselben allenthalben, vermöge der Churfl. Mandata verhaltten, Sie ingesambt vnndt besonders, Wann Sie nicht in specie nachlassung haben, zur hafft bringen, Vnndt es dem Ambte alsobaldt anzeigen, daß Sie zue gebührlichen straff gezogen werden können.

Zum Vierzehenden.

Von der Defension vnndt Bereitschafft-haltung.

Dannenhero soll ein jeder in guter bereitschafft

sitzen

sitzen mit denen Haußwehren, Wie Sie Ihme zuvorn vfferleget seyn, vff vorfallende Noth, in Kriegs- vnndt andern Zeitten zue vbung oder sonst zur Erhaltung der Gerichte in Auffrühren, Morden, Todtschlägen, vnndt dergleichen, damit gerüst zu erscheinen.

Zum Funffzehenden.

Vom Todtschlage.

Der Todtschlagk ist in Gottes wortt ernstlich verbothen, derowegen soll kein Mensch den andern bey Verlust seines Lebens Tödten oder vmbringen, vielweniger soll ihm einer selbst leidt thun, vnndt sich an seinem Leibe beschädigen.

Zum Sechzehenden.

Vom Diebstahl vnndt gewalt.

Niemandt soll dem andern das seinige stehlen, Vielweniger etwas mit gewalt nehmen, oder sonst betrüglich entwenden, bey Leibes vnndt Lebens straff.

Zum Siebzehenden.

Von Hurerey, Vnzucht, Ehebruch, Vollsauffen vnndt Nacht Täntzen.

Alle Vnzucht, Hurerey, Ehebruch vnndt was darzu Vrsach giebt, als vbermeßige Kleidung vnndt Schmuck, Vollsauffen, vnndt vnordentliche Nacht Täntze, Vnzüchtige geberde, Vnzüchtige Lieder vnndt Wortt, dardurch Gott der Allmächti-

mächtige zue Zorn vnndt straff bewogen, auch leider Städte, Flecken vnndt Dörffer verderbet werden, bey Pöen der Rechten, vnndt Churfl. Landes Ordtnung, auf Leib vnndt Leben verbothen seyn.

Zum Achtzehenden.

Von vnordentlicher Vermischung.

Es sollenn auch alle die, welche sich vnehrlich ohne vorgehende mittel vnndt ordtnung der Kirchen vermischen, im Ambte keinesweges gelitten, sondern auff Vrtheil vnndt Recht daraus verwießen, oder sonsten nach Verdienst gestraffet werden.

Zum Neunzehenden.

Peinliche Fälle sollen nicht bürglich gemacht werdenn.

Keine Peinliche Sache soll ohne Vorbewust des Ambts vnndt der Hohen Obrigkeit (welche hierunter allein zue dispensiren hatt) Bürglich gemacht werden, bey Verlust Leibes vnndt Guths.

Zum Zwantzigsten.

Vonn Zorn vnndt Schmach.

Es soll auch Niemandts mit seinen Nechsten zürnen, denselbigen richten noch Vrtheilen, aller Schmach- vnndt Scheldwortt soll man sich gegen seinen Nechsten endhaltten, Würde aber Jemandt einen an seinen Ehren beleidigen, derselbe soll, vermöge der Recht, ernstlichen gestrafft werdenn.

Zum

Zum Ein vnndt Zwantzigsten.

Von falschen Zeugnüß, Lügen vnndt Trügen.

Zur Gerichte soll man die waarheit nicht verschweigen, noch vntterdrücken, vnndt sein gewissen vnndt pflicht beschweren, Auch sollen die Lugner, Trüger, Ohrenbläser, vnndt Heuchler, vnndt solche Leuthe, so ihre Nechsten fälschlich vnndt hinterwertlich belügen, verleumbden, vnndt an ihren Ehren verkleinern, vermöge Churfl. Landesordtnung bey ehrlichen Leuthen nicht gelitten werdenn.

Zum Zwey vnndt Zwantzigsten.

Vonn Verlöbnüßen.

Die Verlöbnüsse, so ohne Vorwissen vnndt willen der Eltern geschehen, sollen vncrefftig seyn, vnndt diejenigen, welche darwieder handeln, sollen ernstlich gestraffet werdenn.

Zum Drey vnndt Zwantzigsten.

Von Wucher.

Ein Jeder soll seinen Nechsten gerne leihen vnndt borgen, kein Wucher mit Ihme treiben, Wo aber jemandt befunden wirdt, der von 100. fl. vber 5. fl. oder desselben werth nimpt, demselben soll vermöge Churfl. Landesordtnung nicht geholffen werden. Sondern Sie sollen noch darzue den Vierdten Theil der Haubtsumme verfallen seyn.

Zum Vier vnndt Zwantzigsten.

Von Gewicht, Maaß vnndt Müntze.

Niemandt soll falsch Gewichte, Mahß, Ellen vnndt Müntze gebrauchen, vnndt do Er falsch befunden, soll Er nach besage der Rechtt gestrafft werden, frembde vnndt verbothene Müntze soll inhalts der Churfl. Mandata vnndt Ordnungen auch nicht genommen noch außgegeben werdenn.

Zum Fünff vnndt Zwantzigsten.

Vonn der Verbothenen Fürkaufferey.

Alle betrügliche Fürkaufferey, dadurch Theurung verursachet, es sey an Getreyde, Wolle, Garn, Wachs, Butter vnndt Käse, oder wie das Nahmen haben magk, sollen bey ernster straff verbothen seyn, darauff denn die Richter iedes orths fleißig Vff acht haben, Vnndt solches dem Ambt also baldt anzeigen sollen, Würde es aber von ihnen verschwiegen, sollen Sie nicht allein am Guthe, sondern auch am Leben gestrafft werdenn.

Zum Sechs vnndt Zwantzigsten.

Von den Ambtsgefällen.

Die zinßen, woran die seyn, deßgleichen die Steuren vnndt andere Gefälle, sollen zue ieder Zeit, Wann sie fellig, oder gefordert werden, von den Richtern iedes orths ein- vnndt verseumblichen, vnndt ohne fernere erinnerung

Voll-

Vollstendig ins Ambt gebracht, vnndt mit guter tüchtiger Müntz, daran man nicht verlieren dürffe, erleget, auch das Getreydicht an gutten reinen Körnern vnndt rechten mahß erschüttet werdenn. Da aber die Richtere, so wohl die Censiten hieran seumig erfunden würden, So soll derjenige, an welchen der mangell iedesmahls der gnädigsten Herrschafft zwey schock oder Acht Tage in Gefängknuß büßen, Darnach sich ein ieder gewiß zue achtenn.

Zum Sieben vnndt Zwantzigsten.

Von den außgeliehenen Zinßbahren Geldern.

Alle Gerichte in Städten vnndt Dörffern sollen auch verpflichtet seyn, die Steuern von den außgeliehenen Zinßbahren geldern mit einzumahnen, darnach zue fragen, ins Ambt der Churfl. Herrschafft zue berechnen liefern, bey ernster Vnnachleßiger Straffe.

Zum Acht vnndt Zwantzigsten.

Vonn Frohndienstenn.

Deßgleichen soll sich ein Jeder in den schuldigen Diensten mitt Pferden vnndt der Hanndt gehorsamblich vnndt fleißig verhaltten, vnndt erzeigen, vnndt nicht, wie bey vielen der böse gebrauch ist, so seumig erweisen, sondern die gesatzte Zeitt vnndt stunden innehalten, Damit V. G. Herrschafft durch Verseumbnüß kein eigener schaden wiederfahren möchte, bey des Ambts Straffe, so

offt

offt es geschicht ein Silbern Schock, auch nach inhalt des am dato, den 21. Novembr. Anno 1614. ergangenen Churfl. Bevehlichs die Anspanner mit tüchtigen Pferden erscheinen, So offt einer herwieder handelln wirdt, soll Er obbemelter Straff gewertig seynn.

Zum Neun vnndt Zwantzigsten.
Von den Victualien.

Weil auch in Anlagen der Victualien, so vff Churfl. Bevehlich geschehen, sich bey vielen großer Vngehorsamb befindet, Sollen dieselben sich förder bessers gehorsambs zu erzeigen hierunter angemahnett oder deßhalben ernste geldt- oder gefängknüß Straffe gewertig seyn.

Zum Dreysigsten.
Vonn Bienen vnndt Wachß.

Vnndt wer vnterm Ambt Bienen helt, soll das Wachß nirgent anders hin verkauffen, sondern kegen gebührlicher Bezahlung ins Ambt liefern, Der aber Sr. Gnädigsten Herrschafft den Verkauff nicht gönnen, vnndt solches anderswo verhandelln würde, soll darumb nebenst Verlust des Wachßes ernstlichen gestrafft werdenn.

Zum Ein vnndt Dreysigsten.
Von Schuldt Clagenn.

Was Schuldtsachen betrifft, sollen Richter vnndt Schöppen bey Straff 1. Silbern

Schock keine solche vnter zwey gulden werth vnerhört ins Ambt Clagbahr vorbringen lassen, noch es die Partheyen thun, Sondern ein Jeder soll sich zuvor bey den Richtern iedes orths angeben, das Gegentheill fordern lassen, der Verhör abwartten vnndt sich der Gericht Bescheide nach an gleich vnndt Rechtt begnügen lassenn, Würde sich aber iemandt denselbigen zue wieder was vntterstehen, deme soll nicht verholffen, oder derselbe sonst der gebühr nach gestrafft werdenn.

Zum Zwey vnndt Dreysigsten.

Verbothenes vnnötiges Suppliciren betreffendt.

Es soll auch inhalt der Churfl. Landesordtnung Niemandt vnersucht des Ambts, vnndt biß ihme daselbst rechtmäßige Hülffe versaget, seine Sache nach Hoffe gelangen lassen bey der Straffe in angeregter Landesordtnung außgedruckt, Es wehre denn, daß Sie ohne mittell dahin gehörig, oder es wolte die vnümbgängliche noth erfordern, Dann wirdt es keinem gewehrett.

Zum Drey vnndt Dreysigsten.

Von Testamenten.

Wann Richter vnndt Schöppen eines orths Testamenta oder andere letztere willen auffzurichten, ersuchet werden, sollen Sie vor allen Dingen den Testatoren ins Ambt weisen, Ihm von daraus Befehl zue bringen, vffen fall aber des Testatoris schwachheit halber das Ambt nicht

zue

zue erlangen, Soll 1) der Richter vnndt zum wenigsten 2. Schöppen, nebenst dem Schreiber darbey seyn, vnndt den letzten willen anhören, darmit vorgegebener Zanck verhütet werde. 2) Soll in das Testament außdrücklichen gesetzt werden, daß Sie Ambtswegen darumb ersuchet. 3) Sollen Sie darauff sehen, Ob der Testator bey gutter Vernunfft vnndt verstande sey, ein Testament zu machen. 4) Daß Er nicht darzu vberredet, noch von andern die Sache angegeben worden, Sonderlich 5) daß ein richtiger Erbe (alß das fundament eines Testaments) instituiret vnndt eingesetzet werde, Dann soll das Testament also Gerichtlich vffgerichtet, zue Papier gebracht von denen Gerichten alsobalden ins Ambt vberbracht, vnndt daselbsten beygeleget werden, biß es endtweder wieder abgefordert, oder durch den Todt bekrefftiget wirdt, daß man zur publication schreitten kann. Welche aber ihre Testamenta schrifft- oder mündlich im Ambte auffrichten wollen, Soll es vngewehrett seynn.

Zum Vier vnndt Dreysigsten.

Von Aresten.

Im Städtlein mögen wohl Aresta angenommen werden, aber Sie sollen die Schuldt anfangs mit Brieff vnndt Siegell bescheinigen, hernacher aber Vermöge Churfl. Sächß. Constitution vnndt newen Procesſ Ordtnung von 14. Tagen zue 14. Tagen zweymahl prosequiren, vnndt das letztemahl die Cummerclage nicht vbergeben lassen,

Sonst

Sonst solle der Arest vor Vncrefftig erkanndt werden, In den Dörffern aber soll kein Arest, Wann die Summa vber 10. fl. antrifft, stadt haben, Sondern Richter vnndt Schöppen sollen Clägern ins Ambt zuuerweisen schuldig seyn.

Zum Fünff vnndt Dreysigsten.

Von den hinderlegeten Geldern.

Auch soll hinführo in keinem Dorffe kein depositum oder geldt so hinderleget werden will, angenommen, sondern zuuerhüttung streits ins Ambt verwiesen werden, die Städtlein aber sollen das deßwegen Anno 1623. publicirte Müntz Mandat darbey in gutte acht nehmenn.

Zum Sechs vnndt Dreysigsten.

Von dem Heergewette vnndt Gerahde.

Demnach auch der Gerahde vnndt Hehrgewette halber in diesem Ambt vielerley Streitt fürgefallen, Alß ist man hierinnen eine Gewißheit zu treffen verursachet worden. Anfänglich ist zue erinnern, daß wo einige beständig dießfalls eingeführte Gewonheit in Städtlein vnndt Dörffern vorhanden, daß es billich darbey verbleibet, vnndt hiermit keine enderung gemacht wirdt. Wo aber keine ist, soll von dato an hier gegeben werden, wie folgett:

Pro 1.

Pro 1.

Zum Heergewette vnter den Manns-personen.

So der Verstorbene ein Reith Pferdt verlassen (wie bißweilen auff den Lehngüttern zue geschehen pfleget) gesattelt vnndt gezeumet, mit dem Harnisch sein Schwerdt oder Wehre, so Er zue tragen gepflogen, Vnndt do in Dörffern keine verhanden, eine Axt darfür, seine Tägliche Kleider, ein Heerpfüll (das ist ein Ober- vnndt Vnterbette, nechst dem besten, ein Küssen, zwey Leilachen) ein Tischtuch, zwo zinnerne Schüsselln, ein Fischtiegell, eine Handtquele vnndt einen Hohlring, Was aber hierunter nicht verhanden, darff man nicht gebenn.

2.

Zur vollen Gerahde vnter dem Weiblichen Geschlecht bey Müttern, Groß Müttern, Kindern vnndt Einckelln.

Alle Betten (außer des Mannes Ehebett) Küssen, Leilachen, Garn, Flachs, Lein, alles Leinengeweb, geschnitten vnndt vngeschnitten, alle des Verstorbenen Weibes Kleider vnndt Kleinodien, Corallen vnndt andern Schmuck, auch die Kasten vnndt Truhen, darinnen Sie solche ihre sachen verwahret, ihre Bethbucher, Bursten vnndt Weißgeräthe, an Hembden, Küttlichen, Schleyern, Hauben, Tischtüchern, Handtquelen auch Spintteln, Rocken vnndt Hecheln vnndt dergleichen,

gleichen, Das vbrige aber alles gehöret zue Erbe, es sey an Pferden, Viehe, Getreyde, Butter, Käse, Kannen, Bier, Wein vnndt dergleichen. Wann es sich auch also fügete, daß das Hebrgewette zugleiche zue geben wehre, muß solches auch darvon abgezogen werden.

3.

Zur Nifftel Gerahde, so die Schwestern vnndt Muhmen bekommen.

Der Verstorbenen Frauen beste bahr Kleider, das ist eine Schaube, vnndt Rock oder Kuttell, ein Federbeth nechst den besten, so Sie gelassen vberzogen, ein bahr Leilach, zwey Küssen, vnndt eine Decke.

Zum Sieben vnndt Dreysigsten.

Vom Gemeinen Gutte.

Sowohl in Städtlein alß Dörffern, soll jährlich vom Gemeinen Guth Rechnung geschehen, vnndt solche ins Ambt zur ersehung eingeschicket werden, bey Straff 1 Schock. Wann aber ein Städtlein deßwegen ein Privilegium hette, bliebe es damit verschonet, doch wann Clage kombt, soll es dessen auch nicht vberhoben seynn.

Zum Acht vnndt Dreysigsten.

Von den Eltern, Kindern vnndt Vormündern.

Die Eltern soll man in Ehren halten, vnndt denselben gehorsam seyn, sich auch (auff den

begebenden Fall) ihres Armuths vnndt gebrechlichkeit nicht schemen, Wo noch dieselben mit nottürfftigen Kleidern vnndt Zehrung vntterhaltten, nicht erzürnen, Ihnen nicht fluchen, wiederbellen, vbel nachreden, oder wohl gar die faust an Sie legen, vnndt dieselbigen scheltten oder schlagen, noch wieder Ihnen was Böses wüntzschen, wie bißweilen zue geschehen pfleget, vnndt die erfahrung bezeuget bey ernster Leibes vnndt Geldtstraffe, Deßgleichen soll man sich auch kegen den Vormünden, die an der Eltern stadt gesetzet seyn, aller gebühr verhaltten, hinwiederum sollen die Eltern ihre Kinder zur Gottesfurcht vnndt alle Zucht vnndt Erbarkeit aufferziehen, vnndt abrichten, Ihnen mit gutten Exempelln vorgehen, sonderlich Sie in Zeitten zur Schule haltten, Wo Sie aber Vntüchtig darzu befunden werden, zue ehrlichen Handtwergen befördern, damit nicht Müßiggänger vnndt Faullentzer, oder wohl gar Galgenschwengel aus ihnen werden.

Zum Neun vnndt Dreysigsten.

Von der Vormunden Jährlichen Rechnung.

Die Gerichte iedes orths, so wohl in Städtlein vnndt Dörffern sollen mit Fleiß daran seyn, Daß ein Jeder Vormundt vor Ihnen den Gerichten, seiner mündtlein nechsten freunden, Vermöge Churfl. Sächß. Policeyordtnung Jährliche Rechnung thue, Vnndt was das Mündlein zum Vnterhalt nicht bedarff, auff verzinßung wieder außgeliehen werde, bey Straff 1 Silb. Schock.

Zum

Zum Viertzigsten.

Vonn der Mündtlein Vermögen.

Ein Jeder Vormundt, der seines Mündtleins Patrimonium zu sich nimbt, soll es im Ambt oder Gerichten verschreiben lassen, vnndt dafür sein Vermögen ausdrücklich verpfenden. Würde auch ein Vormundt einen frembden hierüber was leihen, soll es gleichsfalls alle wege Gerichtlich geschehen, vnndt die Versicherung mit Bürgen oder liegenden gründen gemacht werdenn.

Zum Ein vnndt Viertzigsten.

Von den Käuffen vnndt Kauffgeldern.

Damit handel vnndt wandell erhalten werde, sollen alle, vnndt iede im Rechten verbothene Contracte, Käuffe vnndt Tausche zue gelassen werden, Jedoch soll kein Kauff anderer gestalt nachgegeben werden, es habe denn Keuffer in dem Guth oder Hauße selbst eine forderung, oder eine gewisse Summa vor seinem einzugk auff den Kauff endtrichtet, damit sich hernach, wann mangell an der Zahlung (wie bißhero öffters erfahren worden) erscheinen solte, das Ambt, Verkeuffer, vnndt Gleubiger, der Zinßen, Steuer, Forderung vnndt Vncosten wegen daran erholen können.

Zum Zwey vnndt Viertzigsten.

Von Lehen der Güther.

Wer nun vnter dem Ambte Gütter kaufft, soll in Jahresfriest ins Ambt zue Lehen kommen,

 bey

bey Verlust desselbigen, vnndt solches neben allen Contracten alß Verzüchten, Verträgen, Gunsten, vnndt wie das Nahmen haben magk, Jährlich alda, vnndt nicht außerhalben des Ambts verschreiben lassen, darüber dann die brüchigen iedes Jahrs ein ßo. Straffe dem Ambte verfallen seyn sollen.

Zum Drey vnndt Viertzigsten.

Von Verpfändung der Güther.

Keiner soll auch ohne des Ambts Vorwissen vnndt einwilligung seine Gütter verpfänden oder versetzen, oder andere gebrauchen, vnndt vnbegrüßt des Ambts darauff stehen lassenn, damit der Herrschafft der geordnete Sathzinß nicht verschwiegen werde, bey Straff 2 Silb. Schock, vnndt den Jenigen, so heimlich darauff leihen oder säen, soll zue ihren Schulden vnndt Getreydicht nicht verholffen werdenn.

Zum Vier vnndt Viertzigsten.

Von Besserung der Gütter vnndt was deme anhängig.

Es soll auch ein jeder Haußwirth seine Gütter im Baulichen wesen erhalten, dieselben bessern, vnndt mit erzeigung vnndt pfropffung der Obstbäume, setzung der Weiden, vnndt andern ihnen selbsten, vnndt ihren Nachkommen zum besten dienlichen sachen möglichen fleiß anwenden. Ob aber einer oder mehr die Gütter schwechen,

Stroh,

Stroh oder Mist davon verkeuffen, vnndt Sie vorwüsten würde, dieselben sollen durch die Gerichte dem Ambte zur straff angemeldet werdenn.

Zum Fünff vnndt Viertzigsten.

Von haltung der Pferde auf den Güttern.

Damit auch der Herrschafft dienste desto besser verrichtet werden mögen, soll ein jeder der ein Bawergutt besitzet, auff einer Huffen zwey vnndt auff einer halben ein tüchtig Pferdt haltten, bey ernster Ambts Straff.

Zum Sechs vnndt Viertzigsten.

Von Feuersgefahr vnndt Flachsbrechen.

Ein ieder Haußwirth soll seine Feuerstedte in guter acht haben, nicht gefehrlich feuer haltten, noch mit Spähnen in scheunen vnndt Ställe gehen, auch nicht bey Licht Hannff oder Flachs brechen lassen, sondern alle gefehrlichkeit meiden, Vielmehr aber vff einen solchen Nothfall ein jeglicher mit einem richtigen Fewerzeuge, Latern, Leitern vnndt Fewerhacken gefaßt seyn, andern in der Noth zue Hülff zu kommen, Wer aber in solchen nachleßig befunden, soll 2 ßo. zur Straff dem Ambte verfallen seynn.

Zum Sieben vnndt Viertzigsten.

Von Besichtigung der Feuerstädte.

Darumb sollen die Gerichte alle Quartal die Feuerstädte besichtigen, vnndt wo Sie Vn-

richtigkeit befinden, die Leuth zur Besserung mit ernst anhaltten, Immaßen dann die Vnttertha- nen sich der Gerichte Geboth vnndt Verboths, besonders in solchen nützlichen Sachen gehorsamb- lich verhaltten sollen, Würde aber jemand den Gerichten hierinnen Vngehorsamb seyn, der soll es mit einem Schock verbüßenn.

Zum Acht vnndt Viertzigsten.

Von Handtwergs Leuthen.

Alle Handtwerger so vnterm Ambte in Städt- lein oder Dörffern wohnen, vnndt sich des- selben Schutzes gebrauchen, vnndt in keiner Zunfft seyn, sollen das gewöhnliche Schutzgeldt geben, vnndt die Richter iederzeit solches vor ihnen ein- bringen, bey Straff 1. ßo.

Zum Neun vnndt Viertzigsten.

Von Haußgenossen vnndt derselben Kundtschafft.

Ferner soll niemandt zu einem Haußgenossen, Er sey wer er wolle, ohne Ambts Vorbewust, an keinen orth auffgenommen werden, bey der Straffe eines neuen Schocks, Vnndt der Wirth bey deme er sich einlassen will, soll in allen Sa- chen für ihn hafften vnndt stehen, vnndt sonder- lich darauff achtung geben werden, daß ein ieder seine richtige Kuntschafften ins Ambt bringe.

Zum

Zum Funffzigsten.

Vom verdienten Liedtlohn vnndt den Dienstbothenn.

Dieweill vermöge Heiliger Göttlicher Schrifft ein jeder Arbeiter seines Lohns werth, so soll man in Geistlichen vnndt weltlichen Standt niemandt sein verdient Lohn vorhallten, sondern dem ienigen, so es gehörig, vngeseumbt gegeben werden. So soll auch hierneben niemandt den andern sein Gesinde abmiethen, Weil es noch in seinen dienst vnndt Broth ist, es geschehe dann mit des Herrn Vorwißen, bey Straff deßelben Dienstbothen Lohn, so hoch sich es ein gantz Jahr erstrecket. Kein Herr aber soll seinem Gesinde, welches außerhalben der Zeit ohn alle Vrsach, vnndt aus muthwillen seinen Vrlaub oder Abschied nimbt, einigen Lohn zu geben schuldig seynn.

Zum Ein vnndt Funffzigsten.

Vonn Müßiggängern.

Vnndt sollen die Knechte vnndt Mägde die wohl dienen können, deßgleichen andere Müßiggänger, vnndt die das ihre versauffen vnndt vbell vorbringen, Vnterm Ambte nicht gelitten werden, Darauff dann die Gerichte iedes orths fleissige Vffachtung haben sollen.

Zum Zwey vnndt Funffzigsten.

Von Gräntzen vnndt Reinsteinen.

Niemandt soll an gemeinen Landtgrentzen oder der Nachtbarn Reinungen, Reinstein, oder

Reinbeume abhauen, noch außhebenn, oder abbrennen, bey Straff 10. fl.

Zum Drey vnndt Funffzigsten.

Von wegen vnndt Stegen sowohl Vermehrung der Gütter.

Ein ieglicher soll seine Zeune vnndt Vermachungen richtig halten, Wege vnndt Stege bessern vnndt bauen, Wo darwieder gehandelt, soll der brüchige 3. fl. Straff verfallen seynn.

Zum Vier vnndt Funffzigsten.

Vonn Landtstraßenn.

Ein iedliche Stadt oder Dorff dadurch Landstraßen gehen, vnndt Sie zue haltten schuldig, sollen Sie jährlich, so offt es vonnöthen, außbessern, reumen vnndt in gutten Zustandt erhalten, damit man zue Wagen vnndt Pferdt wohl fortkommen könne, bey Straff 10. Thaler.

Zum Fünff vnndt Funffzigsten.

Vonn der Liebe zum Nechsten.

Vnndt soll sich ein ieder gegen Nechsten also erzeigen, wie er wolte, daß ihme wiederfahren solte. Vnndt da einer oder mehr in vorgelesenen Artickelln verbrochen, vnndt sich an die vorgesatzte Straffen nicht kehren wolte, oder auch die Verbrechung dermaßen geschaffen wehre, daß Sie einer höhern vnndt wichtigern Straffe bedürffen würde, soll dem Ambte allzeit willkühr-

lich

sich frey steh n, solche Verbrecher nach gelegenheit der Mißhandlung vnndt Persohnen ernstlich mit dem Thurm, Halßeysen, oder andere Leibes-Straffe andern zum abscheue ernstlichen zu belegen.

Hiernechst soll auch den Gerichten vnndt Gemeine nicht verhaltten werden, daß des Churfürsten zue Sachßenn vnndt Burggrafsen zue Magdeburgk V. Gnädigsten Herrn absonderlich Geboth vnndt Verboth, die Wildfuhre vnndt Fischerey betreffende zue publiciren von nöthen, wie folgett:

Zum Sechs vnndt Funffzigsten.

Von beschädigung der Wildtbahn.

Es soll nicht allein keiner vor sich selbstenn die Wildtbahne beschädigenn, vnndt sich alles Wildtvrethschießens groß vnndt klein gäntzlich endthaltten, sondern do auch einer von iemandt anders dergleichen vermerckte, solches nicht verschweigen, sondern dem Ambte anmelden.

Zum Sieben vnndt Funffzigsten.

Von Hegung der Gehöltze.

Ein ieder soll seiner eigenen Holtzung schonen vnndt nicht ohne noth, noch vorwissen des Ambts vnndt Forstmeisters der Wildtbahne zue Nachtheill, dieselben verhawen vnndt vermessenn, Vielmehr aber ein Jeder Ihme selbst, vnndt seinen nachkommen zum besten, vff einen beharrlichen nutz sehenn.

Zum Acht vnndt Funffzigsten.

Vonn Holtz Diebenn.

Auch soll sich niemandt in den Wälden, weder an V. G. H. des Churfürsten zu Sachßen, noch auff anderer Leuthe erkaufften gehöltzen vorgreiffen, alles bey Vermeydung Ihr. Churfl. Durchl. ernstlichen Straffe.

Zum Neun vnndt Funffzigsten.

Von gemeinen Höltzern.

Ferner sollen auch die Gemeinen Höltzer in acht genommen, vnndt weder von den Einwohnern in Städtlein vnndt Dörffern, noch von den Gerichten oder Vorstehern derselben zur Vngebühr vnndt hindernüß der Wildfuhre nicht mißbraucht werdenn, In Betrachtung solches beydes der Herrschafft sowohl den Vnterthanen selbst zum besten gereichett.

Zum Sechzigsten.

Vonn Haußgenossen vnndt ihrer Holtzung.

Sonderlich soll den Haußgenossen in den gemeinen Höltzern, keine Gerechtigkeit eingereumet noch nachgelassen werden, sondern Sie ihr Holtz ander wege zu erkauffen schuldigk seyn.

Zum Ein vnndt Sechzigsten.

Von Vogelstellenn.

Alles Vogelstellens, Weidewergktreibens, Hünerfangens vnndt dergleichen soll man sich

gäntzlich

gäntzlich endthaltten, es würde denn dießfalls vom Oberforstmeister, oder dem Ambte einem etwas erlaubet, sonsten wirdt sich ein jeder vor der straffe, so in V. G. H. mandaten außgedrückt zue hütten wissenn.

Zum Zwey vnndt Sechzigsten.

Von Jungen Vogelln.

Keiner soll zu verbothenen zeitten Junge Vogell, wilde Tauben, vnndt Endten außnehmen, noch in der brüth verstören bey ernster Straff. Sonderlich soll niemandt vor Johannis Baptistae, weder mit der Eulen, Kloben, Leimstangen, noch andern sachen weydewergk zu treiben sich vnterstehenn.

Zum Drey vnndt Sechzigsten.

Von der Huttung.

So soll auch keiner außerhalb seines Eigenthumbs vff V. G. H. weiter hütten, Dann er befugt, Vnndt so einem etwas mit vorwissen erlaubet worden, soll Er dasselbe nicht mißbrauchen, sondern es mit des Oberforstmeisters willen halten.

Zum Vier vnndt Sechzigsten.

Den Haußgenossen ist das Viehe verbothen.

Die Haußgenossen vnndt Heußler, so nichts eigenes haben, denen soll Viehe zu haltten

(Weill

(Weill den Bauersleuthen vielmahls das ihrige dannenhero entwendet wirdt) hiermit gantz vnndt gar verbothen seynn.

Zum Fünff vnndt Sechzigsten.

Von Ziegenn vnndt Schaffenn.

Ziegen vnndt Schaffe sollen in V. G. H. Wildtfuhre nicht getrieben, noch ander Leuthe Gütter ohne derselben willen damit beschweret werden, bey Verlust der Ziegen vnndt Schaffe, oder aber iedesmahl 30. gr. straffe.

Zum Sechs vnndt Sechzigsten.

Vonn Hirschstangen.

Wann abgeworffene Hirsch- und Rehestangen gefunden, sollen dieselben ins Ambt oder den Förstern iedes orths geliefert, vnndt dagegen die geordnete Gebühr vom Ende 3. Pfennig gegeben werden, Vnndt seindt die Vntterthanen, vnndt ein Jeder insonderheit diesem also noch nachzukommen, ernstlich zue erinnern, vnndt vor Straffe zu warnen, Weill Ihr. Churfl. Durchl. ernstlich darüber gehaltten haben wollen.

Zum Sieben vnndt Sechzigsten.

Von Scheuung des Wildpreths.

Mit Hüttung des Getreydes vnndt absetzung des Wildes soll man es also haltten, Daß kein Wildt, groß oder klein niedergerissen werde, bey Vermeydung des Churfürsten zue Sachßen V. G. H. ernster Straffe.

Zum

Zum Acht vnndt Sechzigsten.

Vonn Hundenn.

Große Hunde soll kein Vnterthaner halten, damit dem Wildpreth in den Wildtfuhren nicht schaden geschehe. Do Sie aber dergleichen Hunde zue Bewahrung ihrer Gütter halten wolten, sollen Sie dieselben an Ketten legen, oder ihnen Kleppell anhengen.

Zum Neun vnndt Sechzigsten.

Von den Wegen vnndt Stegen in der Wildbahn vnndt den Mispelln.

Die Fuß Steige in der Wildbahn sollen die Leuthe nicht vorfellen, sondern vielmehr reumen, auch niemandt nach Mispelln steigen, sondern sie sollen dem Wildpreth zue gutte geheget werdenn.

Zum Siebenzigsten.

Vonn den Jagt dienstenn.

Auch soll ein ieder Huffner oder Anspanner zu aller Zeit dem Jagtlager, Wann es ihm gebothen, vnndt angesaget wirdt, mit Pferdt vnndt Wagen vnseumblich an orth vnndt ende, Wohin er bestalt, folgen, auch Zeit vnndt stunde inne halten, Vnndt wann Fußgänger gefordert werden, ein Jeder selbst erscheinen, nicht aber (wie bißhero von vielen geschehen) Junge Kinder vnndt Vnvermögende Leuthe schicken, mit denen man nicht fortkommen kan, bey Straff 30. Silbergr.

Zum Ein vnndt Siebenzigsten.

Vonn der Fischerey.

Demnach auch hiebeuorn die Fischordnung publiciret. Alß soll ein Jeder sich derselben gemeß bezeigenn, sonderlich sich in der Herrschafft vnndt andern Wassern alles Fischens enthaltten, In die Fohrenbäche keine Segespähn, Kohlengesteube, vnndt andere verderbliche Sachen schütten, auch nicht Flachß oder Hanff darinnen rösten, noch Enten, Gänße, oder dergleichen schadthafftige Thiere darauff gelittenn werdenn.

Zum Zwey vnndt Siebenzigsten.

Von Fangung vnndt größe der Fische.

Auch soll ein ieder die größe vnndt mahß der Fische, so man zu fangen befugt, vnndt bey der Fischordtnung abgerissen, in acht nehmen, daß er darinnen nicht verbreche.

Zum Drey vnndt Siebenzigsten.

Vom Fisch Zeuge.

Fürnehmlich soll sich keiner des Verbothenen Gezeugs, Netzen, oder Garns gebrauchen, Viel weniger den Jungen Fisch saatz, Strichsaatz oder Bruth verderben, vnndt damit die Ströhme vnndt Waßer nößen.

Zum Vier vnndt Siebenzigsten.

Die Fischordtnung betreffend.

Damit auch in diesen Punct umb soviel destoweniger geirret werden soll ein jeder Dingstull ein Exemplar der Fischordtnung (oder für einen Extract oder Außzug daraus) zu sich lößen, vnndt sich demselben gemeß erzeigen.

Zum Fünff vnndt Siebenzigsten.

Vonn Beschluß dieser Ordnung.

Dieweill zum Beschluß die Welt immer ie länger ie arger wirdt die Liebe des Nechsten erkaltet, Traw vnndt Glaub verlischet, abnimbt vnndt vergehet, Dahero fast von nöthen seyn will, daß gutte gesetz den Gemeinden täglich abgelesen, vnndt eingebildet würden, Alß sollen die Gerichte dieß orths verbunden seyn, ein Original dieser Articul zue sich zue lösen, vnndt der Gemeinde Jährlich einmahl, vnndt wann nicht Ehegeding gehaltten werden solte, Zweymahl bey ihrer Versamlung (bey Straff 3 Silb. Schock) abzulesen, den Leuthen ein zubinden, vnndt sich selbst darnach zue achtenn, Damit Sie sich hernacher, wann Straffungen vorgehenn, mit Vnwißenheit nicht zue endtschuldigen haben mögen. Welches also die Notturfft gewesen, den Anwesenden zue diesem Ehegedinge absonderlich Articulls weise vorzuhaltten. Mit diesem Reservat, daß das Ambt ieder Zeit befugt seyn soll, dieselben nach des Ambts Zeit leufften, vnndt gelegenheit zue endern, zue mindern, zuuormehren, vnndt zuuorbeßernn, gantz oder zum theill abzuthun, andere an die Stelle zu setzen, vnndt von newen zue ordtnen, oder sonst zue der Leuthe besten zue gebahrenn.

Actum vnndt publiciret den 8. May
Anno 1646. Churfl. Durchl. zue
Sachßen dero Zeit Verordneter
Ambtschösser zue Pirna

Ernst Müller mppria.

A.

Dohnauisches Privilegium.

Das Freybergische vnndt ihr eingebraueneś Bier, mit dem Rath zue Pirna, belangende in 3. Pirnischen Ambts Buch Fol. 48.

Wier von Gottes gnaden Georg Hertzogk zu Sachßen Landgraf in Döringen vnndt Marggraf zu Meißenn, bekennen, Nachdeme sich etzliche gebrechen zwischen vnsern liebenn getreuen dem Rath vnndt gemeiner Stadt zue Pirna, Vnndt denn von der Gemeine zu Dohna erhaltten, daß wier Sie mit ihr beyder wißenn vnndt willen bescheidenn habenn, Vnndt scheidens inn vnndt mit crafft dies vnsers Fürstlichen Schiedes, wie folget: Nemblichen, daß die von Dohna Jährlichen dreißig Bier brauen sollen, oder mögen, Vnnd mögen Je auf ein gebräude dreyßig scheffell Maltz brauen, doch also, daß Sie solch Bier in Faßenn aufs Landt nicht verkauffen sollen, alleine mögen Sie solch Bier in Legelein, Kleinen Feßlein Flaschen inn halbenn Thonnen, oder aufs meiste in Thonnen, Edelleuthen, Priestern, oder andern die es in ihren Häußern außtrincken vnndt nicht verschencken, verkauffen, Darzue sollen die zue Dohna ein Brauhauß vnndt nicht mehr habenn, Es sollen die von Dohna mit denen von Pirna anhebenn vnndt aufhören zue Brauen, Vnndt wann Sie also die Dreyßigk gebraude Bier vertriebenn habenn, sollen Sie mit brauen das-

daßelbe Jahr aufhören vnndt mögenn also dann ander Bier in vnserm Fürstenthumb gebrawen, schenckenn, doch also, daß Sie mit dem Freybergischen Bier, Jnmaßen wie daß vorhin, durch der Hochgebohrnen Fürsten Herrn Ernsten Hertzogenn zue Sachßen vnndt Churfürsten, Vnsern lieben Vettern seel. gedachtnüß, Vnndt vnsern lieben Herrn vnndt Vater verordnet ist, Nemblich daß solch Freybergisch Bier alleine an einem Ende vor die Priesterschafft, Erbare Leute, vor ihre weiber, kinder vnndt Reisige knechte vnndt frembde wanderte Leuthe soll geschencket werden, Alles Treulich vnndt vngefehrde. bey vormeidung vnserer Schweren vngnade vnndt straffe.

Zue uhrkundt habenn wir vnsers lieben Herrn vnndt Vaters Jnsiegel, daß wir auff seiner liebe Bevehlich hierzu gebrauchen an diesen vnsern schiedt thun hengen, Geben zu Dreßden am Montag nach Lucae Evangelistae, Nach Christi Geburth, Vierzehen hundert vnndt darnach im Neun vnndt Achtzigsten Jahre.

Concordirtt mit dem Ambtsbuche
Adam Volckmann mppria.

B.

Die Gemeine zu Dohna vnd den Goranitzer Bierschanck belangende in 1. Ambtsbuch fol. 68. einverleibet.

Nachdem sich etliche gebrechen zwischen dem Städtgen zu Dohnau vnndt den Leuthen zue Gorgnitz, des Jährlichen Bierschenckens halbenn

eine lange Zeit irrig gehaltten, Alß ist vor mir George von Karlowitz die Zeit Landvoigt zue Pirna, durch gemelte beyde Partt eine Abredunge solcher gebrechen geschehen, genzlichen entschieden vnd wie folget beygelegt, Also: daß das Bierschencken im gemelten Dorffe alleine bey lebetagen der Grußiginne itzt zue Freybergk Withwe vnndt Hoffmeisterinne auff ihr schrifftlich bittenn in einem Hauße vnd nicht in mehr Häußern in gedachtem Dorffe soll nachgelassen werdenn, Vnndt wann gemelte Grußiginne ihr lebenn beschlossenn, dann soll solches Bierschencken, obgemeltes Dorff, hinfürder durch die von Dohnen Innwohner, nicht mehr gestattet oder vorgünstet werdenn, besondern allenthalben gantz vnndt gar abgethan sein, Solches wie oben geschrieben habenn die von Dohna auch die von Gorgnitz zu haltten bewilliget vnndt zugesaget, Geschehen Dienstag nach Oculi Anno 1519.

Dieße Abschrifft stimmet mit dem Ambtsbuche allenthalben überein.
Adam Volckmann mppria.

C.

Abschiedt zwischen denen von Dohnau vnd dem Richter zue Luga Agato Gröbern von wegenn des Bierschenckens auffgerichtet im 1. Ambtsbuch fol. 158.

Zu uormercken, das auf heut Sontags aller heiligen tag Im xvC vnndt xxviii Jahre vor mir Hannß Kares die zeit Landvoigt zu Pirna Chri-

Christoff von Staupitz zur Zeese sambt Matthes Gröbern seinen Richter zum Lugk eines, Benedix Rüdiger vnndt George Heyl als geschickte Vollmechtigte der Einwohner zue Dohna andern theilß erschienen sein, Vnndt gemelte von Dohna angezeiget, daß Ihnen vnndt gemeinen Einwohnern von wegenn des Bierschancks zum Lugk, der nehe halben merckliche beschwerung zugefüget würde, Daß Matthes Gröber vermeint vnndt sich einer freyen Schenckstatt anzumaßenn vnterstanden, Vnndt doch mit verwilligung seines Lehnsherrn Christoffen von Staupitz alßbaldt in seiner Kegenwertigkeitt dauon abgestanden, darnach habe Ich obbemelten Landtvoigt durch gütliche vnterhandlung von denen von Dohnen souiel erlangt, das Sie itzigen Richter zum Lugk, Matthes Gröbern vnndt allen andern nachkommendenn Richtern zum Lugk allein zur Kirchweyhe, vnndt zue keiner andern Zeit des Jahres Zwey Faß Pirnisch Bier vnndt nicht mehr zu schencken nachlassen, Welches auch Matthes Gröber vor sich vnndt alle nach kommende Richter zum Lugk, dermaßenn vnndt nicht anders zu halten, bewilliget, vnndt angenommen habenn, des zu Bekendtnüß seint dieser Zettell zweene gleiches lauts auß einander geschnittenn, vnndt mit meinem hierunter aufgedruckten vnndt Christoff von Staupitzens Petzschafften becreftiget vnndt ins Amtsbuch auf ihre Bit geschriebenn wordenn, Geschehen in Jahr vnndt tagk wie oben rc.

Gegenwerttige Abschrifft, ist dem Pirnischen Ambtsbuche gleichfalls gemeß.

Adam Volckmann mppria.

Staatsbibliothek Bamberg

D.

Dohnaw.

Das Bierbrauen vnd einlegung frembden Biers betreffende im 3 Ambtsbuch fol. 45. incorporirt.

Zu mercken aller männiglichen, das auf heut Sontag Judica des Neun vnd Neunzigsten Jahrs durch vnnß Richter vnndt Schöppen vnndt gantzer Gemein der Einwohner des Städtleins Dohna, eine eintrechtige verwilligung vnndt einigung des Brauens, So genant Städtlein von vnsern gnädigen Herrn vnndt Landes Fürsten begnadet vnndt bedächtigk, wie hernach folget, geschehen ist.

Zum ersten, so sein Drey vnd dreißigk Bier alß dann vff den Häußern, inn Städtlein gelegenn, zu brauen verordtnet, hernach verzeichnet gesatzt sein, Nemblichen,

Drey Bier vff Merten Kommerelß hauße.
Drey Bier Michael Francke.
Zwey Bier Barth.
Zwey Bier George Heyl.
Zwey Bier Nicoll Grahl.
Zwey Bier Matthes Lather.
Ein halb Bier die alte Nackin.
Ein halb Bier Andreas Flachß.
Ein halb Bier Nicoll Heynemann.
Ein halb Bier George Prötzschel.
Ein halb Bier Lorentz Steinbach.

Ein

Ein halb Bier Donat Dietmann.
Ein halb Bier Nicoll Schneider.
Ein halb Bier Paull Hausch.
Ein halb Bier Lorentz Merckell.
Ein halb Bier Vrbann Bock.
Ein halb Bier Hannß Frantze.
Ein halb Bier Hannß Runfeldt.
Ein halb Bier Paul Bock.
Ein halb Bier die alte Märckerin.
Ein halb Bier Jacob Schulze.
Ein halb Bier Liebestadt.
Ein halb Bier Michael Schmidt.
Zwey Bier Martin Kohre.
Zwey Bier George Francke.
Zwey Bier Benedix Rudiger.
Ein Bier des Beckers Hofestadt.
Ein Bier Gregor Schuster.
Drey Bier Christoff von Körbitz
Ein halb Bier Baun.
Ein halb Bier Matthes Ritter.

Solche angezeigte Biere sollen in allermaßen wie vnten geschriebenn, gebrauenn werdenn, zum ersten, wann die Zeit des Brauens kömpt, so soll die Gemeine zuesammen kommen, vnndt so der erste alß Martin Kommerells zu Brauen nicht geschickt were, so soll welcher sonst in der Gemeine geschickt, mit der Gemeine willen brauen, vnndt so dann derselbe sein gebreude gethan, vnndt denn der vor vngerüste darnach geschickt wehre, soll neuglichen von demjenigen den die Zahl nach deme der zum ersten gebrauen hatt, sein gebreude auch thun, vnndt ferner also verfolgenn, biß so lange

 ein

ein iedes zue brauen durch die Gemeine ersucht, nach der Ordtnung der Hofe Städte volbracht wirdt, Es soll auch von keinem in vnser Gemeine geseßenn, Dieweil ein gebrauen Bier inn Städtlein vorhanden, kein frembdes, dann Freybergisches Bier eingeführet werden, Vnndt daßelbige Bier soll nicht mehr dann von einem, dehme es die gemeine vmb Zinß nachleßet, geschencket werdenn vnndt so obengemelte vnsere Biere gebrawen wordenn, sollen allemahl nicht mehr dann Zweene auf eine Zeit schencken, vnndt genant Bier, des Geldes, wie mann zue Pirna thutt, den Nachtbarn im Städtgen weggemeßenn werdenn, Vnndt allemal an den Eltisten bieren anhebenn. Vnndt ob sich begebenn würde, das einen Nachtbar ein Faß wandelbar würde, vnndt sich künfftig schadens besorgte, mag er zue dem Jenigen der dann schencket ansuchende kommen, vnndt daßelbige Ihme zu uergönnen das wandelbahre Bier außzuschenckenn, dieweill soll er mit seinen Schenckenn biß dieser sein wandelbahr Faß ausgeschencket inne haltten, Auch ob einen Einwohner bier gebrechenn würde, vnndt die ordtnung des Schancks betreffe, so mag Er ein Faß von einem andern seinen Nachtbar Kauffen, damit die ordtnung des Schenckens desto statlicher möchte erhaltten werdenn.

Vnndt ob iemandt in vnser gemeine geseßenn, ann obenn verzeichneten Verwilligung brechen würde, vnndt in einerley davon vbertretten, so soll er den Landvoigt der die Zeit zue Pirna würde sein

sein, ein Faß, vnndt der Gemeine ein Viertel bier zue geben verfallen seyn.

Solche Vereinigung vnndt ordtnung wie oben stehet feste zue haltenn, so habenn wier gedachte Einwohner zue Dohna, dem Gestrengen Ehrenuesten Herrn Götzenn von Ende Ritter vnndt Landtvoigt, zue Pirna bitlichenn ersucht, biß er Ambts halben sein Petzschafft vnten an diese verwilligung aufgedrucket, Geschehen im Jahre vnndt tagk wie oben vermeldet, Vnndt Ich Heinrich von Bünaw vf Wesenstein, Landtvoigt zue Pirna habe das original versiegelt gesehen, Vnndt dieses Verzeichneten lauts verlesen, vnndt umb nachverlebter Vrsach willen, durch Hannßen Hagern Ambtschößern zu Pirna in das Ambtsbuch vmb richtigkeit willen, schreiben lassenn, vnndt zu thun befohlen, Geschehen Mitwoch nach Conversionis Pauli In 1549 Jahre.

Das dieße Abschrifft, dem Pirnischen Ambtsbuch allenthalben gemes, bezeuge ich mit dießer Subscription Adam Volckmann mppria.

E.

Abschiedt zwischen der Gemein zu Dohna vnd Thomas Bocken wegen eingelegten Pirnischen Biers im 3. Ambtsb. fol. 47.

Nachdeme vnd als Thomas Bock zu Dohna ein Viertel Pirnisch Bier, zu der zeit, alß zue

Dohna eingebraunen Bier vmbs geldt zu bekommen gewest, vor sein weib in die Sechswochen eingelegt, das der gemeine entkegenn gewest vnndt vmb einsehung gebetenn, obwohl von Ambte diese wege gesucht wurde, daß dießes Pirnischen Biers einlegung, weil es einer Wöchnerin zum vnterhalt vnndt nicht vmbß geld zu uerzapffen geschehen. Dißmahl dergestaldt hingehen solte, daß dem einleger dies bier vor sein weib als einer Sechswöchnerin bleibenn, vnndt sich vmb die vbertrettung mit dem Ambte vortragen sollen, Vnndt von Ihme noch keinem Einwohner mehr geschehen solte, So hat doch die Gemeine das Ambt dahin getrungen, das es dis Virtel Pirnisch Bier in daß Ambt genommen hatt, Darauff Ich Heinrich von Bünaw vff Wesenstein Landvoigt zue Pirna dießen gebrechen dergestalt entschiedenn, das Thomas Bock, das Virtel Pirnische Bier entrathen müßen, Vnndt der Gemeine vor ihre Wülkühr einen halben gülden gegebenn, Vnndt förder von ihme vnndt keinem Einwohner mehr geschehen solle, Sondern sich der vereinigung durch sich aufgericht vnndt durch den Ehrenuesten vnndt Gestrengen Herrn Götzenn von Ende, Ritter vnndt Landvoigt zue Pirna mit aufdrückung seines angebornen Petzschafftes becrefftiget, das Datum helt xiiijC Nenn vnndtt Neunzigk Jahr Sontag Judica, vnwegerlichen soltte verhalttenn, vnndt welcher vorbrüchlich befunden würde, der soll so offt es geschicht, die eingeleibte strafe unnachleßig zuegebenn verfallenn sein, daß von den geschickten der Gemeine also zu haltten bewilliget,

Gesche-

Geschehen zue Pirna Mitwoch nach Conversionis Pauli Im xvCxlix Jahre.

Concordiret mit dem Ambtsbuch de verbo ad verbum.

Adam Volckmann mppria.

F.

Heinrich Göttings Churfl. Privilegium, wegen des Befreyeten Bierschancks auf seiner Mühlen zu Mügeln, im 13. Ambtsbuch fol. 3.

Von Gottes gnaden wier Augustus Herzogk zue Sachßenn des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschallh vnndt Churfürst, Landgraf inn Döringen, Marggraff zu Meißenn, vnndt Burggraf zue Magdeburg rc. Bekennen vnndt thun kundt vor Vnns vnsere Erbenn vnndt Nachkommen, das Vnnß vnser lieber getreuer Heinrich Göttingk Mahler zue Dreßdenn vnterthenigst angelanget vnndt ersuchet.

Nachdeme vor alters die Innhabere seiner Mühle zue Mügeln in vnserm Ambt Pirna Welche Er von Sebaldt Baumann erkaufft etliche wochenn im Jahr frey Bier darauff zu schencken gehabt, das wier ihme in erwegung desselben vnndt anderer vrsachen halben die er Vnnß vnterthenigst vorbracht vff seinen Hoff vnd Gartten zue Mügeln, so er von Catharinen von Körbitzin Kaufsweise erlanget, einen erblichen freyen Bierschanck

aus gnadenn, nachlaßen vnndt vergönnen wolten, Welches wier gnädigst bewilliget, Thun auch solches hiermit vnndt in crafft dieses Briefes, vnndt vergönnen ermelten Götting seinen Erbenn vnndt künfftigen Besitzern gemeltes Hoffs vnndt Garttens *) vnndt lassenn ihnen zue, das Sie sich vff solchen ihren Hoff vnndt Gartten vmb ihrer gedeilichen wohlfarth vnndt bestens willenn eines Erblichen freyen Bierschancks gebrauchenn, desselbenn so viel Sie dis orths anwerdenn vnndt vertreiben können zue aller vnndt Jederzeit im Jahr einlegenn, gleich andern Wirtten vnndt Kretzschmaren mit Güstenn in Zusammenzunfften, zechenn oder sonsten, Faß, Viertel vnndt tonnen weiße verzapffen, außschencken vnndt verkauffenn mögenn, wohine wie vnd wohin sie wollen, vnndt wer es begehret, doch das Sie vnnß die gebühr, so wier iederzeit vff die Bier legenn werdenn, gleich andern Wirtten vnndt Kretzschmarn dauon erlegen, den Leuthen auch so sich Biers bey ihnen erholen oder in solcher Schencke aufhaltten vnndt zechen, recht maß gebenn, Schwangere Weiber vnndt krancke Persohnen mit keinem neigigen trüeben Bier versehenn dasselbige verfelschen, oder selbsten brauen, Sondern damit diese nachlassung den von Pirna oder andern angelegenen Stedten an ihrer nahrung vnndt Bürgerlichen gewerbenn, des Bierbrauens halbenn keine hinderung bringenn vnndt ohne allen entgeldt vndt nachtheil sein möge, kein ander dann Pirnisch oder Dohnisch Bier schenckenn vnndt sich desselbenn nirgents anders wo

*) Ist die Schenke in Mügeln.

wo alß zue Pirna oder Dohna iederzeit erholen, vnndt so offt Sie ein Faß Bier außführenn vnndt einlegenn werdenn, Vnns von iedern Faß so uiel sie derer verzapffen vnndt außschenckenn, einen groschen in vnser Ambt Pirna zum Faß oder Schenckgeldt verrichten vnndt gebenn sollen.

Ob Sie aber dem zue kegenn vnndt wieder handeln, denen von Pirna oder angelegenen Städten vnndt Benachbarter dardurch schädlich sein würdenn, So soll vnnß iederzeit billich einsehenn vnndt straff frey stehenn vnndt hiermit vorbehalten seyn, Befehlen darauf vnsern Ambtmann vnndt Schösser zue Pirna oder wie in Zukunfft die Befehlichhaber des orths genannt vnndt geheißenn werdenn mögenn, Sie wollenn obbemeltenn Göttingk, seine Erbenn vnndt künfftige Besitzere gemeltes Hofs vnndt Garttens, bey dem gebrauch vnndt genieß des Erblichen Bierschancks in dem Dorff Mügeln, vff obberürte maß geruhlichen bleibenn lassenn, Vnndt so sich die andern Wirtte, Kretzschmar vnndt Erb-Richtere im Ambt vnterstehen würdenn, Sie darinnen zu hindern, oder andere dis orths auch Bier einlegenn, vnndt verzapfen wolltenn, Ihnen solches nicht nachsehenn, vnndt gestattenn, Sondern Göttingen seine Erbenn vnndt künfftige Besitzere solches Hofs vnndt Garttens bey dieser vnser bewilligung schützenn vnndt handhaben, Treulich vnndt sonder gefehrte, Das zue uhrkundt habenn wier Vnnß mit eigener Handt vnterschriebenn, vnndt vnser Secret wissentlich hierauf druckenn lassenn, Geschehen vnndt gebenn zue Dreßden den Fünff vndt Zwantzigsten

Monatstag Januarii, Nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers geburt, Tausend, Fünffhundert vnndt im Zwey und Achtzigten Jahre.

Augustus (L. S.)

Diese Abschrifft stimmet mit dem 13 Ambtsbuche überein.

Adam Volckmann mppria.

G.

Publicirte Vrtheil den Bierschanck Schönfeldischer Vntterthanen zu Krebß belangende Anno 1601.

Das erste im Schöppenstuel gesprochenn.

Vnsere freundliche dienste zuuorn, Gestrenger, Ehrenuester vnndt Namhaffter guter Freundt, Auf geführte Beweißung vnndt Kegenbeweißung darwieder eingewannte Exception ferner gesetz vnndt einbringen Kriegischen Vormundens Frauen Marien Christoff von Schönfeldt seel. Witthwen zur Zeheſt, Vnndt Melchior von Schönfeldts vor sich vnndt in aufgetragener Vollmacht seiner vnmündigen Brüder Vormunden Zeugenführer an einem, Vnndt Richter, Schöppen vnndt Gemeinde Einwohnere zue Dohna ann anderen theil, So ihr vnnß zue sambt den vorigen Acten zuegeschickt vnndt Euch des Rechten darüber zue belernen gebeten habt, Sprechen wier Churfl. S. Schöppen zue Leipzigk vor Recht, das Zeugkführere dasienige, so ihnen zu erweißenn nach-

nachgelassenn Vnndt Sie sich angemast, wie zu Recht gnugsamb nicht erwießenn, vnndt dargethann habenn. Derowegen ist Ihr Vnterthaner Lucas Quörner zue Krebß sich des Bierschenckens vnndt verzapffens künfftiger Zeit zu enthalten schuldigk, Aber die in dieser Sachen aufgewannte Vncosten werdenn auß bewegenden Vrsachen, gegen einander billich verglichenn, vnndtt aufgehoben, Von Rechtswegen zue Vrkundt mit Vnserm Insiegel versiegelt.

Churfürstl. Sächß. Schöppen
zu Leipzigk.

Denen Gestrengen Ehrenuesten vnndtt Namhafften Rudolffen von Bünaw zue Liebstadt, Heuptmann vnd Frantz Würmeln Ambtschössern zue Pirn, Vnsern guten Freunden publicirt ist dieses Vrtel den 7. Januarii Anno 1601. in Beysein Herrn D. Johann Freysteins vnndt Andrea Rohns vff der Schönfeldischen Feide, Von wegen der Dohnischen, Martin Bock, Jacob Büttich vnndt Matthes Brethschneider ꝛc.

Concordat cum suo vero Originali.

Adam Volckmann mppria.

Das ander in Churfl. S. Appellation gefallenn.

In Appellation sachenn der Ahnwälde Melchior von Schönfeldts zue Zehst vor sich vnndt wegenn seiner Abwesendenn Brüder Appellanten an einem,

einem, Richter, Schöppen vnndt Gemeine zue Dohna Appellaten am andern Theile, Erkennen von Gottes Gnaden Wier Friedrich Willhelm Hertzogk zue Sachßenn Vormundt vnndt der Chursachßenn Administrator Landgraf in Döringen vnndt Marggraff zue Meißenn, in Vormundschafft der Hochgebohrnenn Fürstenn, vnsere freundlichenn lieben Vettern vnndt Pflegesöhne, der Hertzogen zue Sachßenn 2c. gebrüdere, Vor Recht, das die eingewante Appellation in ihren Formalien bestendig, Vnndt derowegen zue gebührender Rechtfertigung ann vnnß erwachßenn Die Materialia belangende, erscheinet auß den Acten allenthalben soviel, das in erster Instanz wohl gesprochen vnndt vbel Appelliret Derowegenn diese Sache an vorige Richter billig remittiret vnndt gewießenn wirdt, Immaßen wier Sie dahin remittiren vnndt weißenn, Von Rechtswegen.

Eröffnet zue Dreßdenn den 27. Junii
Anno 1605.

H.

Vergleichung zwischen den Geistlichen vnndt der Gemeine zu Dohna, dann dem Handwerge der Fleischer daselbsten Anno 1603 aufgerichtet.

Wir Rudolff von Bünaw auf Liebstadt Churfl. Sächß. Haubtmann Ambter Pirna vnd Hohnstein, vnndt Frantz Würmell Ambtschößer zue

zue Pirna, Vhrkunden hiermit, nach deme von den Geistlichen, sowohl der gemeinenn Bürgerschafft des Städtleins Dohna, vber das Handwerck der Fleischer vnndt ihres schlachtens vnndt Fleisch verkauffens halber, Clage vorgefallen. Das vff heut vnterschriebenen Dato, wier die Gerichte vnndt abgesandenn der Gemeine, mit den Anwesenden Meistern, des Fleischer Handwergs, nach gehaltener Verhör, vnndt eingenommener erkundigung, ihrer Clag punct vnndt miß Brauche halbenn, mit ihrer allerseits einwilligung verabschiedet habenn, wie es förder zu haltenn, insonderheit aber soll dieses anders vnd weiter nicht dann vff itzige Zeit und gelegenheit, des Viehe Kaufs gemeinet, sonsten aber ie und allewege, do Gott der allmechtige nicht alleine an Viehe, sondern auch an andern beßere und wohlfeile Zeit bescheren wirdt, vff wieder ruffenn vnndt Abschaffen zuuerstehen, auch sowohl der Burgerschafft alß den Fleischern künfftige zeit frey stehenn, hierinnen enderung oder Abwechselunge zue suchenn, zue förderst aber Vnserer gnedigsten Herrschafft vnndt deroselbenn Ambt freystehenn nach gelegenheit der Zeit, andere verordnung anzuschaffenn, auch der Fleischer confirmirten Innungs Articuln nichts benommen, Sondern höchstermelten Vnsern gnädigsten Herrn zue mindern vnd zu mehren auch einn gestellet sein, zue Abschaffung ietziger Zeit vorgelaufenenn Clagenn, soll die schatzung des Fleisches zue Dohna, vermöge hiebevor ergangener Befehliche durch die hierzue verordente Gerichts-Persohnen geschehenn, vnndt darinnen kein

neidt

neidt oder mißgunst mit vnterlaufenn, in der Schatzunge alleine auf die Güte des Fleisches geschehenn, das beste den geringen vorgezogenn, vnndt darbey der Ober vnndt Viermeister bedenckenn angehöret, vnndt erwogen werdenn, die Schatzung aber bey den Gerichts persohnen vnndt ihren pflichten beruhenn.

Daß Haußschlachten vfm Kauf bey der Burgerschafft sonderlich Virtel vnndt Pfundweise zu verkauffenn, soll gäntzlich nachbleibenn, vnndt nicht gestattet werdenn, Wofern aber zwey oder drey Einwohner ein Rindt oder Schwein vor ihre Haußhalttung schlachten, soll ihnen vermöge voriger verordtnung gegönnet, Jngleichen do einer ein Kalb oder Schöpß ein oder außer halb des Städtleins erkauffen, vnndt vor seine Küche gebrauchen wollte, ihnen vngewehrt sein. Zum schlachten aber des frischen vntadelhaftigen Viehes keinen Stöhrer sondern des Handwercksmeister einen bey vermeidunge hierinnen verordenter strafe vnnd hernach gesatztes Lohn gebrauchet werdenn, Alß:

Von einem Speck Schweine	4 gr.
Von einem Rinde	4 gr.
Von einem gemeinen Speise schwein	2½ gr.
Von einem Schöps, Kalb oder Ziege	1 gr.

Wolte auch Jemandes den Fleischern vber solchen schlachten etwaß zu eßenn und zu trincken gebenn, soll in eines ieden willen stehen, Das

scha-

schadehafte Viehe aber sonsten zu schlachten vergönnet werdenn, wem mann hierzue vermögenn kann.

Do dann sonsten iemandes im Städtlein an Viehe etwas zu uerkauffenn, soll die anbietung den Handwergksmeistern den Fleischern vermöge Ihrer Innungs Articul vor frembden vnndt Auslendischen geschehen, oder da es nicht erfolget der angesatzten strafe gewertigk sein, Mit dießer erclerung, wann ein Einwohner den Fleischern sein Kauff oder schlacht Viehe in einen billichen Kauff angebotenn hette, die Dohnischen Fleischer aber es darumb nicht behaltten, Vnndt die Einwohner an Kauf druckenn wolten, vnndt würde hernach ein frembder dasselbe Vieh im selbenn werth wie es angebottenn erkauffen, so sollen dieselbenn frembdenn darbey bleibenn, Hinwieder die Einwohner ihr Vieh den einheimischen Fleischern zu entwenden, nicht in einen scheinkauf vbersetzenn, Sondern do erfahren, das Sie es frembden neher, oder vmb den werth gegeben, waß die Dohnischen Fleischer darauf gesetzt, alßdann dieselbenn der strafe gewertigk sein.

Schwangern und Krancken soll nichts versaget vnndt was Sie vor ihre noturfft bedörffenn für andern fürnemlich an frischen fleisch gelassenn werdenn.

Vmb den Kauf aber ann allerley Fleisches seindt Sie dießmahls biß vff andere bessere vnndt beqvemere gelegenheit also vorglichen wordenn.

Rindfleisch.

Soll der Gerichtlichen Schatzunge nach Pfundtweiße, wie es der Mann zu bezahlen vermagk ver-

kaufft, doch keineswegeß Ochßen- oder Kühmeiler, füße, Flecke, Hertzenn, oder andere Caldaunen, vf die wage mit zugelegt, Sondern in anderwege, wie mann es an werdenn kan, von den Fleischern gelöset werdenn.

Schöpsenfleisch.

Gleichfalß nach der Schatzunge Pfundtweiße ohne einige Zuelage, Köpffe oder Kleinetter ꝛc.

Kalbfleisch.

Sollen dieienigen allein, die 1. 2. 3. oder mehr pfundt vnter ein Viertel des Kalbfleisches habenn oder Kauffenn wollen, ohne stück das Pfundt vmb Neundhalben pfenning bezahlen, die aber ein ganz Viertel habenn wollen, das pfundt vmb Acht pfenning, vnndt hierzue ein stück vffs teuerste vmb 2. gr. annehmen.

Schweinenfleisch.

Das Pfundt von Speiße Schweinen mit dem Speck umb 18. pf. was aber an Speck außgetäffelt oder außgezogenn, das pfundt umb 15. pf. ohne würste, welche die Fleischere sonderlich verkeuffen, Vnd niemand nebenn den Fleische ein dringen sollen, Dieweil auch den Fleischern in ietzigen confirmirten Innungs Articuln so weit nachgelassenn, do in der Wochen über Zweene tage fleisches zu feilenn kauffe mangeln würde, das ihnen solches ohne strafe sein, Als soll der Sonnabent in dießelbenn Zweene freyen tage in der woche nicht gemeinet, Sondern die Fleischer alle Sonnabent das bedürffende fleisch zue feilen kauffe zu habenn schul-

schuldigk vnndt auch sonsten die anderen tage zu uersorgen verpflichtet sein.

Zur nachrichtung ist solche ietzige Abrede vnndt vergleichung vfs Pappier gebracht, iedoch wie im eingange vermeltet, nach gelegenheit der Zeit vf wiederruffen, verenderung oder abschaffung gestellet, mitlerweile aber zue steter vnndt vehster haltunge mit vnser obbenanter Ambtsverordneten angebornen vnndt gewöhnlichen Petzschafften besiegelt, Geschehen den 12 May Anno 1603.

Dieße Abschrifft stimmet mit den Actis im Ambt Pirn befindlich überein.

Adam Volckmann mppria.

J.

Churfürstl. Sächß. gnädigste Resolution,

So dieser im Brandt verdorbener Dohnischen Privilegien halber ergangenn Vnd im Ambt Pirna bey denen dißfals ergangenen Actis befindlich.

Von Gottes gnadenn Johanns Georg Hertzogk zu Sachßenn Jülich, Cleve vnd Berg ꝛc. Churfürst ꝛc.

Lieber getreuer, Vnnß ist dein eingeschickter vnterthenigster Bericht, wegenn der durch den Rath vnndt Gemeine Burgerschafft zue Dohna gesuchten Confirmation ihrer alten freyheitten, Nutzenn, Gerechtigkeiten, Ordnungen vnndt Gewohnheittenn auch aufgerichteter Abschiede vnndt

Verträge, deren originalia ihnen Anno 1609. im damahligenn Brande verdorbenn furgetragenn vnndt verlesenn wordenn.

So viel nun Num. 1) des Städtleins Dohna gemeine Erbruge, so Sie Jährlich bey den Ehegedingenn abzuelesenn vnndt sonsten zu observiren pflegenn, betrifft, Weil Ihnen dieselbenn von denen Vorfahren ann Ambte Sigmund Meischeln vnndt Peter Hoffmannen confirmiret, du aber neulichst ihnen solche in etlichen puncten in specie wegenn des Heergewethes, Gerade vnndt Erbes augiret vnndt verbessert, Alß lassenn wier wofern die einwohner des orths darmit zuefriedenn, es darbey auch bewendenn.

Anlangende Num. 2) des Hochgebohrnen Fürstenn vnnsers freundlichen liebenn Vettern Herrn Georgens, Hertzogenn zue Sachßenn, Christmilder gedächtnüß Montags nach Lucae Evangelistae Anno 1480. vnter andern vber den Freybergischen Bierschanck ertheiltes privilegium, Weil inhalts deines Berichts solch Freybergischer Schanck zue Dohna noch in völicher observanz, Alß thun wier dießfalß angeregtes Privilegium craft dies confirmiren vnndt bestetigen.

Was Num. 3) das andere Herzog Georgens zu Sachßen löblicher gedachtnüs Bartholomäi Anno 1509. gegebene privilegium wegenn des Melzenns betrifft, Weil bey vnnserer Cantzley alhier dießfals auch keine nachrichtunge zu befindenn sein will, So kann dahero die gebetene Confirmation nicht erfolgen

Nachdem Num. 4) die Vergleichung zwischen der Gemeine zue Dohna, vnndt den Leuthen zue Gorck-

Gorcknitz, Num. 5) der Abschied mit dem Richter zum Lugk, beydes den Bierschanck, Num. 6) das Bierbrauenn vnndt einlegung frembdenn Biers zue Dohna betreffende, Vnndt Num. 7) der Abschiedt zwischen der Gemeinde zue Dohna vnndt Thomas Bocken eingelegtenn Pirnischen Bieres halben, laut deiner relation nochmalß inn guter observanz gehalttenn werden, Alß lassen wir es darbey gleichfals allenthalben bewendenn, Weil Num. 8) des Hochgebornenn Fürsten Herrn Augustens, Hertzogen vnndt Churfürsten zue Sachßenn rc. Vnsers geliebten Großherrn Vaters seeligen hochlöblicher gedächtnüß, Heinrich Göltingenn weiland Mahlern alhier zue Dreßdenn vber den Bierschanck auff seinem Hoff vnndt Gartten zue Mügeln ertheiltes privilegium, besage deines Berichts zwar noch in esse vnndt gebrauch, den Supplicanten aber weiter nicht dienlich, alß inn den notirten punct, Do Göltingen vnndt folgendenn besitzern kein ander alß Pirnisch oder Dohnisches Bier zu schencken nachgelassenn, alß bleibet es dabey nicht vnbillig. Was ferner Num. 9) das inn vnnsern Appellatiōn gericht gesprochene Vrtheil in puncto des streitigenn Bierschancks der Schönfeldischen Vnterthanenn zu Krebß betrifft, Soll der Gemeine zue Dohna vff ihr ansuchen, aus vnsern Cantzley vonn solchenn Vrtheil vidimirte Abschrifft ertheilet werdenn, Worauff du Sie bescheiden würdest, Was endlichen Num. 10) die zwischen den Geistlichen sowohl der Gemeinde vnndt dem Handwerge der Fleischer zue Dohna den 12. May Anno 1603. aufgerichtete

Vergleichung anreichet, Weil, wie du referirest nochmalß beyderseits darüber gehaltten wirdet, Alß lassenn wiers gleichsfals darbey bewendenn, Möchtenn wier dir in Antwortt nicht bergenn, Datum Dreßdenn den 14. Junii Anno 1628.

Gabriel Täntzel D. mppria.
J. Bock mppria.

Vnserm Schösser zue Pirna vnndt
lieben getreuen Adam Volckmann.

Concordat cum Originali
Adam Volckmann NB. mppria.

Zue Vrkundt habe ich der ietzige Ambtschösser in Pirna vmb mehrer beglaubigung willen, Das Ambts Insiegell wißentlich hierunter aufgedrucket, vnndt mich mit eigenen handten vnterschriebenn, So geschehenn den 24. Junii am tage Johannis Baptistae des 1628. Jahres.

(L. S.)

Adam Volckmann mppria.

VI. Der

VI.

Der Stadt Pirna
Statuta,

Wie solche Anno 1677. in etwas wieder revidiret, und dem Commißions-Recessui zwischen E. E. Rath und der Bürgerschaft de Anno 1677. gemäß, hernach aufn Rathhause in dem sogenannten Bürger-Stübchen affigiret worden.

Der Stadt Pirna Statuta.

Dieweil durch gute Statuta und Gesetze, auch gute Policey, Sitten und Erbarkeiten erhalten, dargegen aber alle schädliche Unordnung, Mißbrauch und alle daraus besorgliche Gefahr abgewendet und des Allmächtigen wohlverdiente Strafen verhüttet werden; Als ist E. E. Rath bewogen worden hiesiger Stadt Statuta aufzusetzen und der Bürgerschaft gebührend zu publiciren, und befehlen hierauf allen und ieden Bürgern und Einwohnern sich darnach bey der in den Articuln befindlichen Straffe zu halten.

1.

Gottes-Dienst ½ ßo.

Und zwar anfänglichen; dieweil die Verachtung Gottes und seines seligmachenden Wortes der Brunnquell alles Unheils ist, so will E. E. Rath ihre Bürgerschaft, Einwohner unb Unterthanen vor allen Dingen zur Gottesfurcht hiermit treulichen, und so lieb einen jedem seine zeitliche und ewige Wohlfarth ist, ermahnet, und hierüber ernstlichen ihnen aufferleget, und befohlen haben, daß keiner, wer der auch sey, die Predigten, sonderlich aber die an Sonntagen gehalten werden, muthwilligerweise versäumen, so soll sich auch Niemand unter der Predigt auff dem Marckte finden lassen, und hierdurch die Predigt vorsetzlichen

hintansetzen, bey Strafe eines halben Silber-Schocks.

Raths-Protocoll den 4 Mart. 1728. fol. 899. wurde Mstr. Johann Gottlob und Gottlieb denen Schöpßer, Sonntags ihre Cram-Läden offen zu halten, bey ein Nßo. Straff inhibiret.

Pirna den 28 Mart. 1730. Raths-Protocoll, wurde dem Handwerck derer Fleischhauer bey 1 Nßo. Straffe untersaget, hinführo ihre Fleisch-Bäncke Sonntags früh vor der Kirchen nicht mehr aufzumachen und an hiesige Bürger kein Fleisch zu verkauffen. Policey-Ordnung tit. 2. p. 11.

Raths-Protocoll vom 11 Jul. 1730.

Wurde denen hiesigen Müllern bey 1 Nßo. Strafe untersaget, des Sonntags außer bey kleinen Wasser nicht mehr zu mahlen und kein Mehl mehr herein, weder zu Pferde noch zu Wagen zu senden.

Raths-Protocoll d. 22 Jun. et 3 Oct. 1730 wurde die Aufmachung derer Cram-Läden und Fenster des Sonntags und Fest-Tags bey 1 Nßo. Straff verbothen.

2.

Brandwein unter der Predigt 2. ßo. sowohl Wirth als Gast.

So soll sich auch niemand, es sey ein Bürger oder Frembder unter der frühe-Predigt in Brandewein-Häußern finden lassen, noch der Wirth ihnen Brandewein geben, da iemande ergriffen, soll

soll er alsbald in Gehorsam getrieben, und heraus nicht gelassen werden, er habe denn ein Silber Schock Straffe erleget, so soll auch der Wirth, welcher unter der Predigt den Gästen, Brandewein gegeben, ein Silber-Schock zur Straffe verfallen seyn.

3.

Gottes-Lästerung. Policey ad minimum Hals-Eißen.

Dieweil auch das Gottes lästern, Fluchen und Schweren sehr gemein und in des heil. Röm. Reichs sowohl in Churfl. Landes-Ordnung und Constitutionen wieder solche Gottes-Lästerer gewiße Straffe verordnet, Als will E. E. Rath darüber gehalten haben, und da einer brüchig befunden, soll er mit der darinnen befindlichen Straffe beleget und sonderlich, da ers nicht höher verdienet, mit dem Halß-Eißen bestraffet werden.

4.

Steuer-Gefälle bey Gehorsam.

Dieweil auch ihrer viel unter der Bürgerschaft in Erlegung der Chur-Fürstl. Land- und Tranck- wie auch Soldaten-Steuern, ingl. Geschoß und Zinßen, beydes E. E. Raths und gemeinen Kastens, sowohl in ietzigen Contributionen (zum Krieges-Wesen) sich gantz säumich erzeigen, und hierdurch bey unßern gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn E. E. Rath Ungnade und ernste Beseh-

fehlige verursachen; Als will E. E. Rath hiermit ernstlich befohlen haben, daß ein jeder seine Steuer, Geschoß und Zinßen zu rechter Zeit erlegen soll, in Verbleibung sollen die seumigen vermöge des affigirten Patents de dato 6 Oct. 1643 zu gebührender Straffe gezogen werden.

5.

Der Frembden Verboth Bürgerl. Nahrungs treibens.

Weil auch die Bürger Geschoß, Wacht-Geld und andere bürgerliche Beschwerung tragen müssen; Alß soll kein Frembder befugt seyn, allhier zu handeln, oder Bürgerliche Nahrung zu treiben, es sey denn, daß er das Bürger-Recht gewonnen habe, und gleich andern Bürgerliche Beschwerung trage.

6.

Frohn-Bothens Ausruffung am Sonntage.

Es soll auch ein jeder uf des Frohn-Bothens Ausruffung, so an einen Sonntage geschiehet, Achtung geben, damit er vernehmen mag, was E. E. Rath gebiethen, oder verbiethen läßet und sich hernach mit der Unwißenheit nicht zu entschuldigen hat.

7.

1. Nicht Erscheinen auff Forderung.

2. Oh-

2. Ohne Erlaubniß von Rathhause gehen 4. ßo.

Wann denen Bürgern von Raths-Cämmerern Contributions-Einnehmern oder Gerichten auffn Rathhause in Gehorsam zu bleiben auferleget würde, und sie ohne Erlaubniß vom Rathhause gehen, sollen sie 4. Silber-Schock zu Straffe verfallen seyn.

8.

Haußwehre.

Ein jeder Bürger soll sich mit einer tüchtigen Haußwehre versehen, daß sie uffn Nothfall damit gefast erscheinen möchten.

9.

Lehn in Jahr und Tag, 5. ßo.

Dieweil sich auch etliche unterstehen, ihre Häußer und Güther, so sie verkauffen, nicht in Lehn zu nehmen, und hierdurch E. E. Rath als Lehn und Erbherren gleichsam hinten ansetzen und verachten, auch sonsten hierdurch allerhand Unordnung in Verschreibung der Zinnßen und Steuer, so darauf hafften, verursachen; Als will E. E. Rath ernstlichen befohlen haben, daß hinförder ein jeder schuldig seyn soll, das Guth, so er gekaufft, innerhalb Jahr und Tag von dato des getroffenen Contracts in Lehn zu nehmen, und in Verbleibung soll der säumige Fünff Schock zur Straffe verfallen seyn.

10.

An- und Erbe-Gelder ufn Rathhauße, 1. ßo.

So sollen auch alle An- und Erbe-Gelder ufn Rathhauße ausgezahlet werden, damit dieselben richtig verschrieben und hierdurch allerhand Unrichtigkeit vermieden werden mögte; Wer solches nicht thut, soll ein Silber-Schock zur Straffe verfallen seyn.

11.

Erstreck- und Veränderung der Günste beym Rathe aufs neue zu suchen.

Es will auch E. E. Rath hinförder, dieweil sie große Unrichtigkeit befinden, keine Gunst erstrecken lassen, sondern so einer eine Gunst haben will, soll er solche auffs neue vom Rathe ausbringen.

12.

Erbtheilung binnen Jahres Frist E. E. Rath vorzutragen und aufzurichten 5. ßo.

Es sollen auch alle Erben, oder derselben Vormunden verpflichtet und schuldig seyn, daß nach Absterben ihrer Eltern innerhalb Jahr und Tag eine richtige Erbtheilung aufgerichtet, und dem Rathe zur Ratification vorgetragen werde, damit hierdurch viel Zank und Widerwillen verhüttet werden mögte; In Verbleibung dessen sollen die Erben Fünff Silber-Schock dem Rath zur Straffe verfallen seyn.

13.

Heer-Geräthe, so an E. E. Rath fället.

Nachdem sich auch oftmals begiebet, und zuträget, daß ein Bürger oder Einwohner ohne Mänliche Erben oder Freundschaft allhier abstirbet und daher das Heer-Geräthe auf E. E. Rath fällt; Als sollen E. E. Rath vier Silbere Schock entrichtet werden.

Zum Heer-Geräthe gehören:

Ein Pferdt gesattelt und gezäumet.
Der beste Harnisch zu eines Mannes Leibe.
Ein Schwerdt oder Degen.
Des Mannes tägliche Kleider.
Ein Heerpfühl, daß ist ein Bette nechst dem besten.
Ein Küssen.
Zwo Leylachen oder Bett-Tücher.
Ein Tischtuch.
Zwo zinnerne Schüsseln.
Ein Fisch-Tiegel.
Eine Handquele und
Ein Holrinck, oder Schüssel-Ring.
Equa, die Mutter-Pferdte sicut et libri non pertinent ad res expeditorias, sed hereditarias. Wernher. Obs. Forens. P. I. Obs. 60. p. 76.

Raths-Protocoll vom 10. Mart. 1663. p. 79. n. 3. ist das Heergeräthe mit 10. Thlr. ad camerum bezahlet worden et pag. 102. b. no. 1.

Nicol Lehnert von Lohmen giebt sich zum nechsten Schwerdtmagen Herrn Johann Lehnert an, und suchet

suchet das Heergeräthe gegen einen Revers: Weil aber nach hiesiger Stadt-Wüllkühr das Heergeräthe über die Stadt-Mauer nicht gegeben wird, soll er damit an die Erben gewiesen seyn; ob sie ihm aus guten Willen etwas verehren wollen.

pag. 113. n. 2.

Sind vor Matthes Schmiedts Heergeräthe 6 Thlr. in die Raths-Cammer bezahlt worden.

14.

Gerade-Stücken, wann sie in Mangelung der Niftel an E. E. Rath fallen.

Nachdem sich auch offt begiebet, daß E. E. Rathe von Weibs-Persohnen in Mangelung der nechsten Nifftel die Gerade anfället, solche Gerade-Stücken aber gantz ungleich, als sollen entweder die Gerade-Stücken ausgeantwortet werden, oder sollen sich die Erben mit E. E. Rath nach desselben Erkenntnüß gebührend absinden und vergleichen.

Siehe unten zu Ende, was zur Nifftel-Gerade gehöret.

15.

Vormunden sollen jährlich Rechnung thun S. art. 8.

Demnach sich auch bißanhero allerhand Unrichtigkeit in Vormundschaffts-Rechnungen befinden; Als will E. E. Rath hiermit angeordnet und befohlen haben, daß ein jeder Vormund, wer der auch sey, über seines Mündels-Erbtheil, es sey viel oder wenig, jährlich richtige Rechnung thue,

und

und dieselbe aufn Rathhause einantworten solle, darzu denn die nechsten Freunde citiret werden sollen, da defecta darinnen zu befinden solche extrahiren und sodann selbige dem Vormunden vor zwey Raths-Persohnen justificiren sollen, damit hierdurch allerhand Unrichtigkeit zwischen den Vormunden und Mündel verhüttet werden möchten.

16.

Bürgerrecht binnen 4. Wochen 1. ßo. sc. was Bürger Söhne seyn.

Die andern Fremden aber bey Verlust ihren Stab fortzusetzen.

Es will auch E. E. Rath gehalten haben, daß alle diejenigen Bürgers-Kinder, so sich in den Ehestand begeben, und allhier niederlaßen willens, innerhalb 4. Wochen nach gehaltenen Kirchgange das Bürger Recht suchen und gewinnen sollen, würden sie es aber länger anstehen lassen, sollen sie das Bürgerrecht von neuen als ein fremder zu gewinnen schuldig seyn.

Vid. Raths-Protocoll vom 22 Mart. 1729 fol. 961. no. 5. it. vom 7 Jul. d. a. fol. 982. no. 3.

Allwo Harttichen und Brücknern dergleichen wiederfahren.

Raths-Protocoll vom 25 Febr. 1668. pag. 268 no. 11. Neuer Bürger, George Körbiß hatt 20 Thlr. Bürgerrecht gegeben.

17.

Geschoß und Bürger-Rechts-Gefälle Erlegung.

Welcher Bürger sein Geschoß und Bürger-Rechts-Gefälle zu recht bestimter Zeit über vorhergehends mahnen nicht erleget, der soll mit dem Bürgerl. Gehorsam darzu angehalten werden, würde er aber gantzer drey Jahre damit säumig seyn, so soll er sich seines Bürger-Rechts verlustig gemachet haben, er gewinne denn solches wieder auffs neue, wie ein Fremder, nach Erkenntniß des Raths. Würde aber ein Bürger kundbahren Unvermögens halber solche nicht abtragen können, soll er solche Gefälle, da ferne sich solche auf 20 fl. und darüber erstrecken, a tempore morae zu verzinßen schuldig seyn.

18.

Haußgenoßen nicht ohne Vorbewust E. E. Raths aufzunehmen, 2 ßo.

Dieweil sich auch offtmahls allerhand fremde Leuthe bey gemeiner Stadt heimlicher weise einschleichen, und viel Haußgenoßen ohne Vorwissen, auch ohne Kundschafft aufgenommen werden. Alß will E. E. Rath hiermit ernstlich verbothen haben, und sollen keine Haußgenossen, ohne Vorwißen und Verstattung des Raths und ohne Bürger-Recht aufgenommen werden, und wer einen Haußgenoßen, wes Standes der auch sey, ohne Vorbewust und Einwilligung E. E. Raths aufnimmt,

nimmt, soll ohne Mittel zwey Silberne Schock dem Rath zur Straffe erlegen, damit man also wißen kan, was vor Leuthe sich bey gemeiner Stadt aufhalten.

Den 13. Mart. 1731. wurde Georg München 2. Tage Bürgerlicher Gehorsam deswegen dictiret, und er sogleich in custodiam geführet.

19.

Dienstloße Gesinde aufhalten.

Es soll auch niemand dienstlose Gesinde an Knechten und Mädgen aufhalten, sondern dieselben dienen lassen, da iemand solch Gesinde aufhalten wird, soll er dem Rathe fünff Silberne Schock zur Straffe geben, da aber ander Haußgenoßen solch Gesinde auffhalten, sollen sie neben dem Gesinde, so sie auffgehalten, bey der Stadt nicht geduldet werden.

20.

Tagelöhner Kinder ohne Dienst nicht dulden.

Desgleichen seynd auch viel Haußgenoßen und Tagelöhner, so erwachsene Töchter haben, und dieselben nicht dienen lassen, die sollen verwarnet seyn, da sie ihre Kinder den Leuthen nicht werden dienen lassen, sollen sie auch nicht bey gemeiner Stadt geduldet werden.

21.

Gesinde, so es beredet wird, wiederum zu bleiben, sollen innerhalb 4 Wochen den andern Aufkündigung thun. 1. ßo.

Nachdem sich auch offtmals die Knechte und Mägde so in Herren Diensten und Miethung seyn, unterstehen ohne Vorwißen ihrer Herren und Frauen in ander Dienst Bestallung sich einzulaßen, hernach aber von ihren Herrn und Frauen wiederum beredet werden zu bleiben, und also diejenigen, zu dem sie sich allbereit vermiethet, darhinter hingehen und alßobald nicht ander Gesinde bekommen können; Alß will ein E. E Rath dasselbe hiermit ernstlich verbothen haben, bey Strafe eines Silber Schocks, wo das Gesinde solches den Herren und Frauen, zu dem es sich allbereit vermiethet, innerhalb 4 Wochen vorn Anzuge des Dienstes nicht wieder aufkündigen werden.

22.

Faule Tagelöhner, so um billigen Lohn nicht arbeiten wollen.

Dieweil auch Klage von der Bürgerschaft vorkommt, daß viel faule Tagelöhner bey gemeiner Stadt sich aufhalten und niemand arbeiten wollen. Da nun ein Bürger einen Tagelöhner um Arbeit anspricht, und er demselben um einen gebührenden Lohn nicht arbeiten will, soll ers denen Gerichten anzeigen, soll alsdenn ein solcher fauler Tagelöhner in Gehorsam getrieben, und nach

Viel-

Vielheit seines Verbrechens bey gemeiner Stadt nicht geduldet werden.

23.

Kinder unter der Predigt auf denen Spiel-Plätzen.

Männiglich und sonderlich die Haußgenoßen sollen ihre Kinder nicht zum Spielen und Müßiggang halten, besonders sollen sie denen Leuthen dienen und arbeiten lassen, auch Achtung darauf geben, daß sie bevor aus unter der Predigt so wohl auch sonsten sich nicht auf Spiel-Plätzen halten, welches ihnen ganz und gar verbothen seyn soll; sollte aber iemand darüber betreten werden, so sollen nicht allein die Verbrecher, sondern auch derselben Eltern mit ernster hoher Strafe beleget und nach Befindung bey der Stadt nicht geduldet werden.

24.

Recht Maaß, Ellen und Gewicht 5. ßo.

Es will auch E. E. Rath hiermit ernstlich gebothen haben, daß ein jeder recht Maaß und Kandel, Kännichen, Gewichte und Ellen halten soll, und da einer bruchig befunden, der nicht recht Maaß gebrauchet, soll er unsäumlich 5. ßo. zur Strafe geben.

1.

Den 29. Aug. 1724. fol. 747. im Raths-Protocoll wurde Ober- und Vormeisteren derer Weißbecker ange-

angedeutet, gleiches Gewichte, auch für die Gast Wirthe zu geben, bey Straffe ½ Nßo.

2.

Den 29. Januar. 1733. wurde laut Raths-Protocoll no. 1. fol. 129. den Ober- und Vor-Meistern auff-erleget, daß das Handwerck derer Fleischhauer sich eisernes, oder bleyernes Gewichte binnen 4. Wochen anschaffen und das steinerne wegthun solten, unterbleibenden Falls solte das steinerne Gewichte weggenommen und sie darzu mit Straffe angehalten werden.

3.

Raths-Protocoll vom 1. Jun. 1741. pag. 751. n. 8. denen Fleischhauern wurde auferleget, daß sie nach Inhalt der Statuten richtig Gewichte an Eisen- oder Meßing führen sollen. Wann sie falsch Gewichte haben würden, müsten sie 5. ßo. Straffe geben.

25.

Fremden soll nicht gestattet werden, Getreydig aufzuschütten, wer es verstattet, soll 20. fl. geben. S. art. 5.

Es soll auch kein Bürger und Einwohner der Stadt Pirna derselben Privilegien zu Nachtheil mit fremder Herrschafft Unterthanen und denen so nicht Burger alhier seyn, Gesellschafft machen, mit ihnen zu handeln, also daß er ihnen zum Besten verstattet das Getreydig aufzuschütten, oder in seinem Nahmen andere Partiererey mit ihnen treibe, bey Straffe 20. fl.

Raths-Protocoll vom 22 Febr. 1664. pag. 114. n. 5. der Herr von Bünau zu Wesenstein lässet bey E. Rath

E. Rath ansuchen, es möchten ihm vergönnet werden, daß Er ein 200. Schfl. Korn allhier um Sicherung willen, aufschütten möge, E. Rath will es ihm anders nicht, als gegen Erlegung 1. gr. von iedem Schfl. vergünstigen.

pag. 128. b. no. 2. et pag. 194. 1666.

E. Rath ist zufrieden, daß der Herr Steuer-Rath Johann Nicol von Schönfeld, seinen Begehren nach, etwas Getreyde von der Dohma allhier aufschütten möge.

26.

Vorkauff 1. ßo.

Es soll sich auch ein ieder, sonderlich die Hecken des schädlichen Vorkauffs, dadurch einem andern die Wahren, wie sie auch Nahmen haben mag, ehe sie auf den Marckt gebracht, auch auffm Marckte, in Vorstädten, an der Elbe und sonsten zu mercklichen Nachtheil aus den Händen gerücket und entzogen wird, gäntzlichen bey Straffe 1. Silber-Schock, auch bey Verlust der Wahren enthalten.

Raths-Protocoll vom 14. Jul. 1729. fol. 982. no. 1. wurden die Hecken benanntlich Mstr. Christian Klare, Hannß Heinrich Männichen, Mstr. Vetter, Mstr. Ottens, Pfeffer Kuchlers, Mstr. Lichtenfelßens, Tischers, Mstr. Petzolds auch Tischers, Mstr. Fröbens, Zimmermanns, Mstr. Hauschilds, Schusters Eheweiber, dann Anna Maria Voigtin, Anna Margretha Meißnerin, vorgefordert, und ihnen der schädliche Vorkauff an Pfennig-Holtze, Butter, Käse, Eyern, und Obst, auch was sonst zum Verkauff zu hiesiger Stadt gebracht wird, bey Straffe 1. Rßo. vermöge hiesiger Statuten untersaget.

Raths-Protocoll d. 19 Jul. 1729. fol. 984. no. 2. Desgleichen ist vorstehende Inhibition geschehen Fr. Annen Barbaren Nierthen, Fr. Annen Rosinen Hauteln, Maria Elisabeth Rentschin, Annen Magdalenen Flößelin, Annen Catharinen Lindnerin, Annen Rosinen Wiedrigen, Johannen Sophien Rentschin, Annen Magdalenen Schützin, Sabinen Frietzschen, und Annen Dorotheen Richterin, und sollen sie bis der Wisch gefallen, eher nichts zu kauffen befugt seyn.

27.

Ein- und Ausschiffung außer dieser Stadt.

Demnach sich auch theils Bürger unterfangen, der Stadt Pirna Niederlags-Gerechtigkeit zuwider auf 2. Meil-Wegs obig und unterhalb der Stadt bey denen Dörffern allerhand Waaren ein- und auszuschiffen, als soll ihnen solches hiermit bey 50. fl. Straffe verbothen werden.

Vide Raths-Protocoll vom 14. Jul. 1704. pag. 553 allwo Ackermann vom Königstein um 5. Thlr. bestraffet worden.

Raths-Protocoll vom 31. May 1707. n. 1. p. 40. allwo George Bär aus Böhmen um 10. Thlr bestraffet worden, daß er zu Mügeln ausgeschiffet. Siehe Beylage sub A. unten.

28.

Fremde 3. Tage Marckt halten, binnen diesen 3. Tagen soll niemand an Wäßgen, Stein, Tonnen und Centnern weiße zu verkauffen gestattet seyn 4 ßo.

So soll auch kein Bürger oder Bürgerin von

fremden

fremden Personen, welcher grüne gesaltzene oder dürre Fische, desgleichen Pech und andere Waaren von Fremden bey gantzen Tönnigen, Väßlein, oder Stein, und Centner weiße auffm Verkauff abkauffen, es haben denn die Fremden mit solchen Waaren zuvor 3. Tage Marckt gehalten, bey Straffe 4. Silbern Schock.

29.

Getreydig vom Marckte nicht einzusetzen, oder gar wieder hinweg zu führen.

Demnach auch E. E. Rath vorkommen, daß sich etliche Bürger unterstehen sollen, denen Bauern, und andern, so Getreydig feil haben, das Getreydig, so sie auf dem Marckte nicht verkauffen können, bey ihnen einsetzen zu lassen, und von einem Schfl. 3. pf. und mehr nehmen, solches will E. E. Rath nicht gestatten, sondern hiermit verbothen haben, da nun einer ergrieffen, der Getreydig bey ihm einsetzen lassen wird, soll E. E. Rath 2. Silber-Schock zur Straffe geben. Es soll auch kein Getreydig, so anhero zu Marckte gebracht worden, ohne Erlaubniß des Raths eingesetzet, oder wieder aus der Stadt geführet werden, bey Verlust des Getreydes.

30.

Aufgeschüttet Getreydig vor den Thoren, 20. fl.

Nachdem sich auch etliche unterfangen, Getreydig vor denen Thoren aufzuschütten, welches nicht allein wieder gemeine Stadt-Gewohnheit

läuffet, sondern auch hierdurch allerley Partierereÿ in Ein- und Ausschleiffen kan getrieben werden; Alß will E. E. Rath solches hiermit ernstlich verbothen haben, da einer ergriffen wird, der Getreydig vor den Thoren aufschüttet, soll ohne alle Mittel 20. fl. verfallen seyn.

Raths-Protocoll vom 28. Januar. 1740. n. 3. p. 644. Hannß George Mutze wurde darüber constituiret, daß er auf seinem Hauße vorm Schiff Thore Getreyde zum Handel aufschütte, dessen er nicht abredig seyn können, wurde ihm die Aufschüttung des Getreydes aufn Hauß vorm Schiff Thor nacher 30. art. derer Statuten bey 20. fl. Straffe inhibiret.

31.

Fremden Hopffen, unter Pirnischen 20. fl.

Es soll sich auch keiner, der allhier Hopffen bauet, unterfangen, fremden Hopffen aufzukauffen, denselben unter seinen Hopffen zu mengen und andern Leuthen solchen hinwiederum vor Pirnischen Hopffen zu verkauffen, damit die Leuthe betrogen werden, bey Straffe 20. fl.

32.

Fische bey der Wage zu verkauffen, 1. ßo.

Die Ordnung mit der Fisch-Wage soll auch unnachläßig gehalten und sollen die Fische an keinem Orthe, denn da die Waage geordnet, gewogen und daselbst alsbald bezahlet werden, bey Straffe 1. ßo.

33.

1. Ziege, 2. Schaaffe, 2. Ziegen kein Schaaff.

Es soll auch kein Bürger mehr dann eine Ziege, und 2. Schaaffe, oder 2. Ziegen und kein Schaaff von dem gemeinen Hirten treiben lassen, so einer darwieder handelt, soll er ein Silber-Schock, so offt er betreten wird, zur Straffe verfallen seyn.

Vid. Raths-Protocoll von 11 Jun. 1703. p. 491: gewißen Burgern verbothen worden, forthin keine Schaaffe zu halten, oder es würde E. Rath zu anderer Verordnung veranlaßet werden.

Die Fleischer sollen keine Schaaffe in die Stadt treiben, und darinnen halten bey 1 Nßo. Straffe. Vid. Raths-Protocoll d. an. 1678. p. 359. no. 4.

Raths-Protocoll vom 1 Jun. 1741. pag. 751. no. 8: dem Handwerck der Fleischhauer wurde untersaget, Zucht-Vieh allhier zu halten und auf die Weyde zu treiben, das Vieh in der Stadt in Ställen zu halten, sondern es vor denen Thoren in Ställen zu verwahren.

34.

Hüttung 1. ßo.

Die so nicht eigene Hüttung und Gräserey haben, sollen das Vieh von dem Hirten treiben und nicht an den Wegen hütten laßen, und die Haußgenoßen sollen kein Vieh halten, darauf der Wirth Achtung geben soll, bey Straffe 1. ßo.

Raths-Protocoll vom 1 Jun. 1741 pag. 751. no. 8. die Fleischer sollen das Weydicht an Brauden nicht behütten.

35.

Gänse.

Es sollen auch diejenigen, so Gänse halten, sich der Vieh-Huttung vor dem Schiff Thore biß an den Graben der Romazin Garthen, welchen ietzund Christoph Beyer der Riemer in Besitz hat, gäntzlich enthalten, bey Strafe 30 gr. und Verlust der Gänße, so darüber brüchig befunden.

36.

Ausgießen 1. ßo.

Das Ausgießen in Sommer und Winter bey Tag und Nacht soll bey Straffe 1 ßo. ernstlich verbothen seyn.

37.

Waschen vor den Röhren und Häußern.

Das Waschen an Röhren, sowohl in der Stadt vor den Häußern, soll Sommer und Winters-Zeit gantz und gar verbothen seyn, bey Straf 12 gr. welches Gesinde nun darüber ergriffen und die gesetzte Straffe nicht zu erlegen hat, dieselbe sollen von Herren und Frauen eingebracht werden. Die Becken sollen ihr Getreydig in der Nacht vorn Tohre, und nicht in der Stadt vorn Röhrkasten einnetzen bey Straffe 12 gr.

38.

Mist.

Es sollen hinführo ein ieglicher Mit-Bürger und Inwohner seinen Mist, wenn er den aus seinen Ställen tragen läst, von Ostern an zu rechnen, bis auff Michaelis, nicht über 3. Tage vor seiner Thüre liegen lassen, sondern den aus der Stadt schicken und führen lassen. In Winters-Zeit soll er den Mist, wenn er ihn aus seinen Ställen tragen läßt, über Acht Tage nicht liegen lassen, von Michaelis anzurechnen bis auf Ostern.

Raths-Protocoll vom 8. Januar. 1703. p. 453. desgleichen vom 22. Dee. 1705. n. 3. p. 617. ubi poenalis injunctio facta. Hieraus sind besondere Acta gemacht und die Wegschaffung des Mistes, Schutt, Stein und Holtz Hauffens durch ein Patent vom 9. Nov. 1730. wiederum anbefohlen worden.

Vid. Herrn Stadtrichter Gaudigs Gerichts-Protocoll ubi auf Herrn Tobias Gottschalchs und Consf. geführte Klage in Consf. Senatus den 14. Oct. 1727. Frau Annen Margarethen Pomselin auferleget wurde, bey Vermeydung 1. Rßo. Straffe binnen 8. Tagen den Mist wegzuschaffen, die Gassen zu reinigen und die Gassen zuzumachen, ingleichen die Steine wegzuschaffen.

Raths-Protocoll den 22. Dec. 1698. fol. 86. die Herren Commissarii haben anbefohlen, daß die Gassen sollen reine gehalten werden, dahero wurde in continenti ein Auffsatz zu einen offenen Patent gemachet und abgelesen, u. f.

Raths-Protocoll d. a. 1663. §. 2. p. 79.
Es soll Uebelstandt und ungesunde Lufft zu verhütten,

hütten, der Mist, Holtz und Stroh von denen Gassen weggeschafft werden, auch sollen keine Schirbelhaufen, vor denen Thoren gemacht und daß es unterbleibet, öffentlich ausgeruffen werden.

Vid. hohes Rescript d. d. Dreßden am 2. Sept. 1669 in Actis fol. 7. befindlich.

vid. infra lit. M.

39.

Kehricht, Schutt, Zimmer Klötzer, Steine vorn Thüren.

Auch soll niemand sein Kehricht, Geschütte nach Unläßigkeit vor seinen Thor, auff die Gasse tragen, giessen oder werfen lassen, auch nicht Zimmer-Klötzer oder Steine und andere Geschütte, davon die Gassen geenget werden, über die maße für dem Thüren liegen lassen; Item man soll auch nicht das Brennholtz über Acht Tage vor seiner Thür lassen liegen; Item es sollen auch die Fuhrleuthe hinförder die übrigen alten Wagen nicht auff den Gassen stehen lassen.

Raths-Protocoll vom 3. May 1666. fol. 201. b. Die Klötzer sollen nicht über das Pflaster geschleppet, sondern auf Vier Rädern durch die Stadt geführet werden, damit das Pflaster nicht also zerlästert würde.

Raths-Protocoll. vom 4. Febr. 1738. pag. 507. n 2 Holtz aufschräncken aufn Gassen ohne Vorbewust des Herrn Bürgermeisters wurde denen gesamten Tagelöhnern und Holtzspällern bey Vermeydung 8. Tage Gefängniß Straffe untersaget.

ad fol. 27. b.
Vid. Patent im Raths-Protocoll de ao. 1726. in puncto der Misthauffen.

Raths-Protocoll vom 4. Febr. 1738. no. 2. p 508 Holtz aufschräncken aufn Gassen ohne Vorbewust des Herrn Burgermeisters wurde denen gesamten Tagelöhnern und Holtzspällern bey Vermeydung 8 Tage Gefängniß Straffe untersaget.

Raths-Protocoll vom 19. Dec. 1737. no. 1. p 500. ingleichen wurde das Nachtsitzen ernstlich untersaget und die Reinlichkeit der Gasse convocirten Bürgerschafft eingeschärfet.

40.

Feuer, Geströhde, Heu.

Ufs Feuer soll ein jeder Hauß-Wirth gute Achtung geben, nicht übrig Holtz, noch Geströhde in Häußern haben, und soll niemand über ein Fuder Heu, doch der es bedarff, auf einmahl in die Stadt zu führen vergönnet seyn, da auch, welches Gott gnädig abwenden wolle, bey iemand Feuer auskommt, soll er solches bey Zeiten beschreyen und ruchbar machen, bey Strafe eines Silber-Schocks.

41.

Verdächtige Fremde Leuthe.

Es soll auch ein jeder Hauß-Wirth mit Fleiß Achtung darauf geben, daß er nicht verdächtige Leuthe herberge, sondern da er bey seinen Gästen einen bösen Verdacht spühre, es dem Rathe anzeigen.

42
Vergüldete Cräntze 1. ßo. Cräntzelmacher 2. ßo.

Die übergüldeten Cräntze von Blumen, und Gewürtze sollen den Bürgers-Töchtern und Dienst-Mägden, so wohl auch denen verlobten Jungfrauen vermöge der Policey-Ordnung, gantz und gar verbothen seyn, da einige darüber ergrieffen, soll derselben solcher Crantz durch die Gerichts-Diener allsobald öffentlich abgenommen, den Gerichten überantwortet werden, und hernach ein Silber Schock zur Straffe erlegen, desgleichen sollen auch die Cräntzel-Weiber sich des vergüldens bey Straffe 2 silberne ßo. enthalten.

43.
Fleischer-Hunde 30. gr.

Es wird auch dem Fleischer-Handwercke, sowohl andern, welche Hunde halten, hiermit auferleget und befohlen, daß sie ihre Hunde des Nachts in Häußern behalten sollen, wird solches nicht geschehen, so soll dem Caviller erlaubet werden dieselben bey der Nacht auffzufangen und todtzuschlagen bey Straffe 30. gr.

Vid. Raths-Protocoll vom 22 Dec. 1698. fol. 87. ubi denen Fleischhauern bey 1 Rßo. Straffe injungiret worden, die Hunde des Nachts in ihren Häußern zu behalten.

Idem

Idem an. 1706. p. 637. no. 3. Die Fleischer Hunde sollen in denen Bäncken nicht geduldet werden.

Idem vom 28 Oct. 1727. no. 1. wurde dem Fleischer Handwerck bey Straffe 2 Rßo. untersaget die Hunde nicht mehr in die Fleisch-Bäncke mitzubringen, auch des Nachts nicht mehr auf den Gaßen herum lauffen zu lassen, sondern selbige in ihren Häußern zu behalten.

Idem vom 6 Nov. 1727. wurden 3 Fleischer, ieder um 30 gr. jedoch nur vor diesesmahl und auf so inständiges Bitten bestraffet, daß Sie die Hunde in die Bäncke mitgebracht, und obiger Verordnuug keine parition geleistet; hinführo aber bleibet es bey 2 Rßo.

Idem vom 7 Sept. 1728 wurde dem Fleischer Handwerck nochmahls nachdrücklich bey obiger Straffe derer 2 Rßo. aufferleget, keine Hunde in die Bäncke mitzubringen.

Den 1 April. 1732 wurde diese Injunction an das Fleischer Handwerck wiederholet p. 85. no 3.

Den 22 April. 1732. no. 1. Das Hand-Werck derer Fleischhauer erschienen und wurde ihnen nochmahls eingeschärffet, die Hunde nicht mit in die Bäncke zu bringen, und soll die Straffe von ihnen eingebracht werden.

Den 5. Jun. 1732. hat E. Rath zu Pirna allen Bürgern uud Schutzverwandten durch schrifftl. Anschlag ernstl. anbefehlen lassen, keine Hunde, Schweine und Feder Vieh auf denen Gaßen und Wällen herum lauffen zu lassen.

Königl. Mandat vom 26 Jul. 1732. Die Fleischer sollen die Hunde innen behalten und stets an Seilen führen.

44.

Nachtsietzen und Spielen.

Das Nachtsitzen und Spielen, über die gewöhnliche Stunde soll niemands erlaubet seyn, sondern nach Erkenntniß des Raths ernstlich bestraffet werden.

Vid. Raths-Protocoll. vom 3 Jan. 1699. fol. 92. no. 2. et 122 in denen Bierhäußern sollen des Winters länger nicht, als biß 10 Uhr und des Sommers bis 11 Uhr Gäste gehalten werden.

Vid. Raths-Protocoll vom 29 Aug. 1730 fol. 1064. no. 1. wurde resolviret, daß der Herr Stadt-Richter Abends nach 10 Uhr in denen Bierstädten rumgehen und die über die Zeit befundenen Persohnen nach Befinden arretiren oder dimittiren solle.

45.

Winckel Zechen sollen dem Rathe vorgetragen werden.

Die Winckel Zechen, dadurch viel Unrath, Mordthat und große Büberey bey nächtlicher Weile angerichtet wird, sollen bey Straffe 5 Silbern Schock, als der Wirth $2\frac{1}{2}$ Schock gantz und gar abgethan und verbothen seyn.

46.

Herberge vor den Thoren.

Demnach bey E. E. Rath auch Klage vorkömmt, daß die Gastwirthe vor den Thoren fremde durchreisende Persohnen nicht herbergen wollen; Alß

Alß soll ihnen solches hiermit ernstlich aufferleget und befohlen seyn, und soll ein jeder, der sich des Schenckens vor dem Thore gebrauchet, fremde durchreisende Persohnen, welche nicht verdächtig, bey Straffe eines Silbern-Schocks beherbergen.

Gasthoff am Marckte muß auch Fremde beherbergen und ist die Frau Wagnerin deshalber bestraffet worden Vid. Raths-Protocoll vom 26 Mart. 1706. no. 1. pag. 630. et 634. no. 2.

47.

Diebstahl, Frevel.

Diebstahl und andere Frevel sollen dem Rathe und Gerichten angesaget und nicht verschwiegen werden, damit Nachforschung geschehen möge, und solche Uebelthaten nicht ungestrafft bleiben.

48.

Erlenschelen, Holtzabhauen.

Es werden auch dem Rath und Bürgern die Erlen geschelet, auch das Holtz im Spittel Pusche und Tzschenzscherling abgehauen und weggetragen, soll bey Strafe des Rechten verbothen seyn.

49.

Feld- und Garthen-Dieberey.

Dieweil auch jetziger Zeit viel Dieberey in Gärthen, Weinbergen und aufn Feldern, desgleichen in Hopffen Gärthen mit Wegtragung der

Stangen und sonsten begangen wird. Als will E. E. Rath solches hiermit ernstlich verbothen haben, da ein solcher Garthen oder Feld-Dieb ergriffen, soll er ohne alle Ausflucht nach Vielheit seiner großen Verbrechung am Leibe Inhalts Churfürstl. Sächß. Constitutionen gestraffet werden.

50.

Unbefugtes Fischen in des Raths-Wassern.

Es soll auch ein iedes verwarnet seyn, daß er in des Raths-Wassern, als Gottleuben, Seidewitz, Struppen, und Peßerbach nicht fische, ausgeschlossen die, so vom Rathe selbe gemiethet haben, bey Straffe 20 fl.

51.

Auf ein Bier nicht mehr, als 2 Vaß Wein einzulegen.

So soll auch über der alten Vergünstigunge, daß ein jeder mehr nicht denn auf 1 Bier 2 Vaß Wein einlegen soll, ernstlich gehalten werden, in Betrachtung, daß sonsten der Weinschanck dem Rathe eigenthümlich zuständig ist, da auch einer ergriffen, der auf eines andern Hauße Wein einleget, soll beydes, der so es vergönnet, so wohl der, so den Wein einleget, ieder um Silber ßo. gestraffet werden. Es soll auch einem jeden Burger hiermit befohlen seyn, wenn er solche, und dergleichen Partie-

rerey erfahren wird, dasselbe vermöge seiner Pflicht dem Rathe anzuzeigen.

52.

Fremde Bier zu Ehren oder Leibes-Schwachheit halber.

Es soll allhier, immaßen bißhero geschehen, niemanden vergönnet seyn, fremde Bier einzulegen, es sey dann, daß iemand dasselbe zu Ehren bedürfftig, oder Leibes-Schwachheit halber das eingebraute Bier nicht trincken könnte, soll doch solches allezeit mit Vorwissen des Raths geschehen.

Vid. Recess. d. ao. 1677. im Recess Buch no. 1. fol. 182.

53.

Die Einlegung fremden Bieres innerhalb Meil-Weges.

Es soll auch ein ieder Bürger vermöge seiner ingethanen Pflicht Achtung darauf geben, daß innerhalb einer Meil-Weges vermöge Churfürstl. Sächß. L. Ordnung auf den Dörffern nicht fremde Biere eingeleget werden, auch daß über den Recessen, so man mit denen benachbarten Städtlein und Dörffern hat, gehalten werde, da jemand erfähret, daß darwieder gehandelt wird, soll er solches dem Rath vermöge seiner Pflicht anzeigen.

54.

Saltz betreffend.

Weil auch vermöge Churfürstl. gnädigster Befreyung der Saltz Marck in und vor der Stadt und in der Meile dem Rathe alleine zuständig ist; Als soll keiner befugt seyn, sich anderswo des Saltzes zu erholen, bey Verlust des Saltzes und 4. gßo. Straffe; Es soll auch ein jeder Bürger vermöge seiner Pflicht schuldig seyn, die Verbrecher dem Rath anzumelden.

55.

Bier-Schröter. Niemand Kauffleuthe zu weißen, oder abschrecken.

Die Bierschröter sollen sich an ihren gesatzten Lohn, als von iedem Vasse 2. gr. wann daraus gehoben, oder 4. gr. wann nicht daraus gehoben wird, begnügen lassen, sollen auch niemanden die Kauffleuthe oder Dorff-Schencken zu weisen, oder abschrecken, da solches ein Bierschröter oder anderer thun wird, soll er mit Gefängniß gestraffet werden. Es sollen auch die Schröter das ausgehobene Bier in der Bürger Häußern nicht austrincken, und den Leuthen übern Halße sitzen, sondern solches theilen, damit die Leuthe nicht gehindert, sondern sollen im Schroten fortfahren, auch nicht des Trincken warten, welcher Knecht solches nachgiebet, soll iedesmahl 10. gr 6. pf. Straffe erlegen.

56.

Holtzwäscher, Holtzsetzer.

Dieweil auch Klage vorkömmt, daß die Holtzwäscher und Holtzsetzer die besten Schleißscheite wegtragen, auch bißweilen das Holtz kauffen, soll solches denen Holtzsetzern und Holtzwäschern gäntzlich verbothen seyn, und sollen sich solches Wegtragens und Verkauffs bey Straffe eines Silber Schocks enthalten, dargegen soll den Holtzwäschern von ieden Schragen Sommers Zeit als von Ostern biß Michaelis 3. gr. und Winters Zeit, als von Mich. biß Ostern 4. gr. den Holtzsetzern aber von jeden Schragen 1. gr. gegeben werden.

Vid. Raths-Protocoll vom 9 Dec. 1727. ubi ein gewisser Numerus derer Holtz-Wäscher angenommen, und diesen wegen des Böhmischen Holtzes eine Taxa gemacht worden. Was aber vor des Raths Ziegel-Scheine ausgewaschen wird, bleibet es bey dem im obigen Articulo enthaltenen Lohne.

57.

Gießrinnen auf den Gassen.

Ein jeglicher Bürger und Einwohner soll auch keine Gießrinnen aus den Küchen und Gemachen heraus auf die Gaßen bauen, sondern da es bißhero etlichen vergünstiget worden, sollen sie selbe verdeckt an denen Mauren herunter fertigen laßen.

59.
Fleischer-Viehhüttung auffn Stadt-Feldern.

Der Fleischer Hüttung mit ihren Vieh belangende, sollen sie vermöge des Churfl. Recesses von Barthol. bis Martini der Bürger Felder zu betreiben und zu behütten befugt seyn, die Schloß- und Spittal-Felder aber sollen gantz und gar nicht betrieben werden bey Vermeidung 4 gßo. Strafe.

Vid. Recess Buch no. 1. fol. 22. 94. 156. am 4 Nov. 1727. wurden einige Fleischer mit 3 Thlr. bestrafft, daß sie mit denen Schaafen auf der Fr. Friedrichen Wiese gehüttet, weil die Wiesen und Saaten im Recesse de an. 1568. cit. loc. fol. 22. expresse ausgenommen, musten auch derselben den Schaden mit 3 Thlr. bezahlen.

Mercke: Bartholomaei und Martini sind von der alten Zeit zu verstehen, und von dieser Zeit ist der Terminus a quo et ad quem zu rechnen ꝛc. Vid. Raths-Protocoll vom 2 Nov. 1728 und die Fleischer Acta.

Vid. Acta das Fleischer Handwerck allhier zu Pirna betreffend in puncto der Huthung aufn Haußberg und sonsten de an. 1708. Rescripta fol. 38. 65. 81. 95. nehmlich vom 5 Febr. 1720 den 23 Nov. d. a. (den 6 Febr. 1721) den 24 April 1721 et Regl. vom 30 Dec. 1728. fol. 109. desgleichen Raths-Protocoll vom 1 Nov. 1708 no. 1. vom 15 Aug. 1709. no. 1. den 12 Nov. d. a. n. 3. (vom 1 Oct. 1716. no. 2.) vom 12 Mart. 1732.

Raths-Protocoll vom 12 Nov. 1722 pag. 680. no. 2. Weil die Fleischer mit ihren Schaaffen auf der

Vieh-

Viehleithe gehüttet, ist ein jeder um 1 Altßo. bestraffet worden, es hat auch ein jeder das Pfandt-Geld erleget.

Raths-Protocoll vom 19 Jul. 1740. pag. 683. no. 1. da denen Fleischern die alten Recesse und dieser Articul de novo publiciret worden.

Observanz der Stadt Privilegien und Gewohnheiten.

Endlichen sollen alle Privilegia wie die von den Chur und Fürsten zu Sachßen der Stadt Pirna verliehen, und bis auf jetzige Ziet herbracht, auch was sonsten durch gute beständige Gewohnheit bis auff uns gelanget, und in Uebung gehalten wird, durch vorhergehende Statuta mit nichten verminderten viel weniger aufgehoben seyn, sondern nochmahls bey Kräfften und Würden bleiben, und was hierin nicht gemeldet, soll aus denselben ersetzet, auch ihnen durchaus jederzeit gebührlichen nachgegangen werden.

Extract aus der Stadt Pirna Willkühr.

Alßo daß eine jegliche Frau nach ihres ehelichen Mannes Tode Ein dritten Theils haben solle in allen seinen Guthe, daß er hat, und wo er das hat, oder welchem Ende das gelegen ist, auch was zween Schöppen wissentlich ist, um Geld, daß niemand darüber gerechten kan noch mag.

Gerade.

Demnach stehet die Willkühr um die Gerade also, dann die Frau soll zum 1) behalten alle ihre Kleider, das beste Bette mit zweyen Leylachen, und eine Decklache, oder Decke und 2) was da mehr eigenthümlich ist, soll sie die Helffte nehmen, und die andere Helffte soll sie ihren Kindern lassen. Ist aber, daß Mann und Weib keine Kinder mit einander haben, so soll die Frau alle die Gerade behalten, an Silbern Gefäße und gülden, und was der Mann zu seinem Nutz hätte würken lassen und gezeuget, das soll folgen zu dem Erbe, und nicht zu der Gerade, aber Gebäude, Prechße, Fingerlein und desgleichen, damit sich die Frauen zieren, soll sie behalten.

Vid. Wernh. Obs. Forens. P. 5. obs. 237. no. 376.

In Copitz ist Nifftel-Gerade, wie in der Stadt üblich. vid. Copitzer Ehegedings acta ex Vol. die ausgestellten Reverse betreffend. Fol. 39. b.

Die Nifftel-Gerade ist besage Raths-Protocoll vom 14 Jan. 1663. pag. 73. mit 10. fl. bezahlet worden.

Manns-Succession in der Gerade.

Stirbet aber die Frau ehe denn der Mann und lässet unberathene Töchter, so soll der Mann den Töchtern die Gerade zu Nutze kehren, so er best kan oder mag.

Nifftel-Gerade. S. Art. 14.

Ist aber da keine Tochter, so soll der Mann der Frauen nächsten Gespinne geben 1) der todten

ten Frauen beste baar Kleider 2) ein Bette, nechst dem besten, daß sie gelassen hat. 3) Zwey Küssen 4) Ein baar Leylachen, und 5 eine Decke; Was deme mehr Geräths und Eigenthum ist, das soll der Mann behalten. In derselbigen weise sollen die Söhne, ob sie die Wittibe bey ihn stirbt, geben die Gerade, ob sie keine Schwester, haben. Ist da aber eine Tochter oder ein Pfaffe der Wittiben Sohn, die sollen die Gerade halb nehmen.

Protocoll vom 8 Aug. 1699. fol. 149. n. 3. Herrn Jac. Heinrichs Memorial wurde abgelesen, darinnen er um ein Attestat bittet, daß allhier nur die Nifftel-Gerade bräuchlich, daß wegen ihme ein Attestat unter dem Raths-Siegel ausgefertiget werden soll. Dergleichen Attestat ist auch im alten Recess-Buche no. 1 p. 211. anzutreffen vid. acta. der Fr. Wagnerin im Gasthofe.

Raths-Protocoll vom 3 Oct. 1660. p. 1.

Heergeräthe. S. Art. 13.

Wäre auch, daß ein Mann stürbe, sein Heergeräthe soll nehmen sein nechster Schwerdmagen, der in unser Stadt-Weichbild ist, ob der gestorbene Mann wohl einen nähern Schwerdmagen hätte, auswendig des Landes, oder aus unser Stadt-Willkühr, also daß sein Heer-Geräthe in unßer Stadt bleiben soll, auswendig unßer Stadt-Weichbild niemand folgen kann, noch mag kein Heer-Geräthe. Gegeben Anno 1389. an einem Sonnabend vor Pfingsten.

Zur Nifftel oder halben Gerade gehören nicht (so wie es bißhero etliche haben auslegen wollen) der Frauen zwey besten Kleider, mit allen Zugehör, sondern die besten zwey Stücke davon, als ein Rock und eine Schaube, oder zwey Röcke, oder 2 Schauben, also daß die Nifftel darunter die Wahl hat, und entweder diese, oder sonsten zwey andere Stück, als einen Rock und ein Leib-Stücke, oder Rock und Schürtze oder dergleichen erwählen mag.

Jngleichen gehöret auch darzu ein Ober- und Unter-Bette nechst dem Besten, ob sie gelassen, überzogen, zwey Küßen und ein paar Leilach oder Tücher, was aber nicht vorhanden, darf nicht ersetzt, noch mit Gelde bezahlet werden.

Vorstehendes ist in denen Statutis nicht zu befinden, sondern aus denen Dreßdnischen Statutis anhero getragen worden.

Bey-

Beylage A.

Wir Burger-Meister und Rath der Stadt Dreßden, fügen hiermit jedermänniglich zu wißen; Nachdem wahrgenommen worden, daß unterschiedene fremde Schiffe absonderlich aber Getreyde-Händler, sich zeithero unterstanden, der hiesigen Stadt und Burgerschaft zu gut verordnete Stapel-Gerechtigkeit, in einen und den andern Eintrag zu thun, welchen Unfug weiter nicht nachzusehen gewesen.

Alß haben wir der Nothdurfft zu seyn erachtet, hierwieder nöthige Veranstaltung zu machen. Verordnen dannenhero hiermit und Krafft: dieses und wollen:

1.

Wenn ein Fremdes Schiff mit Getreyde, Victualien, oder Kauffmanns-Guth allhier anländet, solches so fort in denen Elb-Geleits-Häußern angemeldet, und Proben von ihren mitgebrachten Getreyde ꝛc. allda überreichet werden sollen.

2.

Haben sie einen Tax, aus dem Marckt-Amte zu gewartten, und nach solchen, Getreyde und andere Kauffmanns-Waaren der hiesigen Bürgerschafft, drey völlige Sonnen-Scheine über, ohnweigerlich zu verkauffen.

3.

Soll der Bürgerschafft jedesmahl von einem der-

dergleichen angekommenen Schiffe und denen mitgebrachten Waaren, durch einen kurtzen Anschlag am Rath-Hauße Nachricht gegeben werden. Und die 3 Sonnen-Scheine gehen.

4.

Von der Zeit des gegebenen Preißes an, es muß aber solche der fremde Schiffmann völlig auswartten, und künfftig seine Abfertigung, die Er aus der Gleiths-Einnahme bekommt, nicht eher erhalten, biß er den Elb-Geleiths-Einnehmer einen Schein, daß er 3 Tage stille gelegen, und der Bürgerschafft von seinen führenden Getreyde und andern nach dem gemachten Tax, sowohl wie viel er verkaufft habe, beygebracht, gestatten auch die Sonn- und Festtage, an welchem ohnedem aller Handel unzuläßlich, unter die sogenanndten 3 Sonnen-Scheine oder Tage nicht mit zu zehlen sind.

5.

Und damit binnen denen geordneten 3 Tagen jedermann von der Bürgerschaft das Angeschiffte Bedurffnüß um den gemachten Tax erhandeln kann; Alß soll ein jeder Schiffmann entweder selbst, oder durch seine darzu geordnete Leuthe, Getreyde und andere Waaren ihnen ohnweigerlich zukommen zu laßen verbunden seyn, angesehen sonst der Marck-Meister, oder Getreyde-Messer oder auch die Gleithsaufseher denen Käuffern das Getreyde selbst weg zu messen und zu verkauffen befugt seyn sollen, vor welche ihre Bemuhung ihnen der Schiffmann so dann von dem gelößten Gelde billig Vergeltung thun soll.

6. Wird

6.

Wird keinen Schifhändler verstattet, außer allhier und Pirna anzuländen, und auszuschiffen, bey 10 Thlr. Strafe.

7.

Die geordneten 3 Sonnen-Scheine kommen lediglich hiesiger Stadt und Burgerschafft zu gute und ist keinen Fremden nachgelassen, binnen solchen von einem Schiffe etwas zu kauffen. Nachhero aber ist

8.

Denen Fremden solches unverwehret, jedoch, daß sie das erhandelte nicht auf Schiffen, sondern der Achse von hier weg führen. Es werden aber

9.

Diejenigen hiervon ausgenommen, welchen der Schiff Handel auf der Elbe verstattet ist. Wie man nun hierauf genaue Obsicht tragen, durch Confiscirung der Güther und sonst nach Stapel-Gebrauch und Gewohnheit nachdrücklich bestraffen wird.

Also hat sich darnach jedermann zu achten und vor Straffe und Ungelegenheit zu hüten, Gestalten jedweder hierdurch, dafür ernstlich und treulich verwarnet wird. Uhrkundlich ist diese Verordnung unter Unser und gemeiner Stadt-Insiegel auch gewöhnlichen Subscription an denen Elb Geleits-Einnahmen öffentlich affigiret worden.

Dreßden, am 9 Dec. 1726.

(L. S.) Der Rath zu Dreßden.

B. C.

V. G. H. Briff
der Gerichte halben.

Wir George von Gottes gnaden Herzogh zu Sachsen Landgraffe in Düringen und Marggraff zu Meißen, bekennen an statt vund in voller Macht des Hochgebornen Fürsten Herren Albrecht, auch Herzogen zu Sachßen, Landtgraffen in Dörungen und Marggraffen zu Meißen, unsers Lieben Herren vundt Vaters vundt thun kundt von seiner Liebe, uns vnd ander seiner Liebe erben, an diesem Brieff vor allermenniglich, daß wir vnsern liebenn Getreuen dem Rath vnser Stadt Pirna, vnser Obergericht, daselbst in der Stadt vund darumb, bis an die nachgeschriebene Malstetten, mit nahmen in der Stadt an allen Enden, aber auswendigh der Stadt, vor dem Thonischen und Bruderthore die ewern weiden von der Elben zu Kesemeisters Mule vund dieselbe Mule mit der Vereinigunge der Zewne vund demselbigen walgraben nach bis zu Jaruf Petzsch grosen Mule die Schindlers Mule genant vff die grose Weide vund dieselbige Mule mit Vereinunge der Zewne bis an die Straße, vnud darnach die Knoph Mule mit ihrer Vereinigunge der Zewne den weidenn nach bis an den Graben bey dem Mittel Brucklen vund von denselbigen graben hin vber bis an den Orth, do das Wasser die Seidewitz in die Gottleube fället, vund von demselbigen Orth aber hin vber zu dem Gerichte, und vmb das Gerichte einen gemeinen Steinwurff,

vor

vor dem Steinischen Thore so ferne die Zewne Häuser Scheinen und Gertten Wenden, darzu den Steigk bis zum Gerichte, vor dem Schiffthore bis an die habe und des euserſten Zewnes bis vnder den Felß. Die mit allen fellen der Obern und Niedern Gerichte, item die Kolmole und Walgkmolen, itzlich mit ihrer Bereinunge der Zewne so ferne die Zewne in den gemeltem Molen itzt seyn, wo sich aber die gemelten Molen, alle mit ihren Reinen weitern würden, sollen die gerichte unsers lieben Herren und Vaters vns vnd ander seiner lieben Erben bleiben sechs Jahr nechst nach Datum des Brieffes nacheinander folgende haben eingethan vnd vff ein Bescheid und Jahr Geld gelassen, also das der Stadt zu Pirna, alle und itzliche Felle die an den oben angezeigten Molstetten bis zu der Stadt, und in der Stadt vorbrechen werden, vnd zu Ober Gerichte gehoren Soll zurichten vnd zu straffen haben, ausgeschloßen auswendigk der rechten Straß was sich darauff Mordt noth Zugunge aber Beraubunge der Straßen begebe behalten wir vor vnsern lieben Herren vnd Vater vns vnd ander seiner liebe Erben zu rechtfertigen, was sich aber ohne die angezeigten felle vff der Straßen begeben sollen die von Pirna, die sechs Jahr außzurichten haben auch was sich felle die Obergerichte belangen in denen zweyen gemelten Molen der Kolmole und Walckmole begeben zu Obergerichten gehorende, soll ein Radt macht haben zu straffen, doch nach Richter ordnunge, vnd unsern Herren und Vater oder was uns an seiner liebe Stadt,

was davon gefüllet berechen, so soll auch der Radt unser Hausgesinde zum Schloß gehörigk wu die in den gemelten enden das Obergerichte belangend übertreten nicht straffen, sunder wo es die Nothdurfft erfordert, Magk der Radt vnser Haußgesinde greiffen, vnnd vns aber vnsern (Hauptmann) Amtmann bey ihnen zu straffen antwurten lassen, vnnd als der gemelte Radt vns solt Jährlich die Sechs Jahr vber ein jedes Jahr funffzigk Reinische fl. gegeben haben wir ihnen zu wiederstättunge, der funffzehen groschen erbzinses an Hans Webers Hauses und Gartten des wir gebrauchen zu dem Bloß des Steinbruchs zween gülden nachgelaßen, das uns der Radt die Sechs Jahr über ein ietzlich Jahr Acht und Vierzigk gülden Reinisch in vnser Cammer reichen und bezahlen soll halb vff Walpurgis und die ander Helffte vff Michaelis vnnd so die sechs Jahr schier auskommen sollen wier und auch die von Pirna macht haben, einer dem andern vff zu schreiben ob wir in die gerichte dermaßen lenger laßen; Oder sie die fürder also vff solch Jahr gelt behalten wollen, oder nicht, vund ein Theil sol das dem andern ein viertel Jahres vor anfange der Sechs Jahr verkundigen, das als den wier an stadt unsers lieben Herren und Vaters auch die von Pirna etzlich theil in seinen Rechten der gericht halben stehe, wie es vor dem gemelten Contract gestanden hat, alles treulich und vngefährlich zu Vrkunde mit unsers lieben Herren vnd Vaters anhangenden Insiegel des wir hierzu, auf seiner Liebe Befehl gebrauchen wißentlich besiegelt vnd gege-

gegeben zu Dreßden am abende Katharine Virginis nach Christi Geburt Dausend Vierhundert und darnach in dem ein und Neunzigsten Jahre.

Vorleihvng der Obergerichte dem Rath zu Pirna.

Von Gottes gnaden Wir Johannes George Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve vndt Bergk ꝛc. deß heiligen Röm. R. Ertz Marschallh vndt Chur Fürst, Landgraff in Düringen, Marggraff zu Meißen vndt Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein.

Thun kundt vnd bekennen vor vns, vnsere Erben vndt Nachkommen, daß wir vnsern lieben getreuen dem Rath zu Pirna, auf ihr unterthänigstes ansuchen vndt bitten, die Obergerichte in vnd auser der Stadt, so weit sich ihr Weichbild erstrecket, auch auf denen darinn gelegenen Stücken darauff Sie zu vorhin Lehen, Zinßen, vndt Erbgerichte haben, inclusive die Obergerichte an denen Enden so in solchen Weichbild mit Lehen vndt Erbgerichten in die Aempter Pirna und Hohenstein gehörigk, jedoch ausgeschloßen das Schloß zu Pirna, mit allen deßen Zugehörungen, erblichen vndt mit denen fällen, so in die Ober- und Erbgerichte gehörig, eingeräumet und vererbet, Thun solches auch hiermit und krafft dieses Brieffes,

dergestalt vndt also daß sie sich derselben der Gebühr vnd Billigkeit gemeeß gebrauchen, vndt also damit umgehen vndt gebehren sollen, daß es kegen was, vndt im Stande deß Rechten zuverantworten, dargegen haben sie zugesaget vndt versprochen, ahn statt solcher erblichen Einräumung Drey Tausend Gülden Capital, solche jährlichen mit Fünffhundert gülden halb Ostern vndt halb Michaelis neben jedesmahl fälliger Zinßen, Sechs von Hundert gülden abzutragen, Ostern Sechszehen Hundert vndt Zwantzigk mit zwey Hundert vndt Funfftzigk gülden vndt dem halben Jahrs Zinß, jeden Termin von den hinterstelligen gantzen Capital dann so fort zu verfahren, auch hierüber jährlich zehen Gülden Erbzinß Michaelis Sechzehen Hundert undt zwantzigk ahnzufahen, vff sich zu nehmen vndt alles an Meißnischer Wehrung ins Ampt zu lieffern, vndt dann so weit sich diese ihnen vererbte Obergerichte erstrecken, die Wege vndt Strassen vnserm Gleiths Ampte zum besten zu bauen und zu halten, Wir haben vns aber bey solcher Vererbung das Jus Superioritatis, sowohl alles anders, was zum Fürstlichen Regalien vndt Hoheiten gehörig, wie auch in obberührten beyden Aemptern, Lehen, Volge, Steuer, Dienste, und die Erbgerichte vff den vermengten Stücken ins Raths Weichbilde, ingleichen die vorige Bothmäßigkeit, in Sachen, derselben Befugnüß betreffende, welche Ihnen wie zuvor vnversuchet des Raths verbleiben, vndt fürbehalten, auch do vnsere zum Schloß vndt Geleith Ampte verordnete Diener vndt Gesinde in des

Raths

Raths Obergerichts fällen vbertreten würden, soll der Rath dieselben do es die Notturfft erfordert nur zugreiffen vndt den Beampten dieses Orths zu unterthänigsten Bericht vndt gnädigster Anordnung zu vberantwortten, nicht aber zu straffen befugt seyn, Befehlen darauf vnsern ietzigen vndt künfftigen Haubtleuten, Schößern und Befehlichshabern zu Pirna, oder wie sonsten dieses Orths Diener genennet werden möchten, Sie wollen ermelten Rath gegen Erlegung obberührten Hauptstammes und Zinßen bey denen ihnen verehrten Gerichten allermaßen es dieser vnser Brieff besagt, biß an uns gebührlich schützen und handthaben.

Zu Urkundt haben Wir uns mit eigener Handt unterschrieben, Vndt Vnser Cammer Secret hieran hangen lassen, Geschehen und geben zu Dreßden, am letzten Monaths Tagk Novembris nach Christi Vnsers lieben Herrn vndt Seligmachers Gebuhrt im Sechßzehenten Hundert vndt Neunzehenden Jahre.

Johannes George Churfürst.

(L. S.)

Ordnung des Raths zu Pirn durch Hertzogk Georgenn hochlöblicher Gedächtniß.

Nachdem durch Vnordnunge Lande, stette vund Communn in Schaden vnd Verderb, auch wiederumb, durch gutt Ordnungen, in Aufnehmen vundt Gedeihen gefurt wordenn, habenn wir Georg von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen Landgraff in Düringenn vund Marggraff zu Meißen, aus tiefer Betrachtung vnnd zeittigem Vorgehaltenn Rathe, unser Stadt Pirna vund dem Rath daselbst, nachfolgende Ordnunge gestellt vund Wollen, das nur hinfür dieselb vnverbrüchlich solle gehalten werden.

Erstlich wollen wir das hinfür mit dem Bürgermeister, wie auch bis anher bestehenn, Zwölff Personen, auf ein Jahr zum Rathe gewelt sollenn werdenn. Doch vns vunser Bestettigung vorbehalden, dieselben sollen wie gewöhnlich darzu vereidett werdenn.

Dieselben Radts Freunde, sollen die Woche zwee Tage, als Mittwoch und Freitagk sitzen und Rath halten. Aber so auff angezeigter Tage einen, heiligtage gefallen würde, sollen sie den Tag zuvor oder darnach wie sichs am bequemsten schicken will zu sitzen vnd Radt zu halten Vorpflicht seyn.

Der Bürgermeister sol in einer itzlichen Sachen ein jeden Raths Freund nach der Ordnung vom ersten anzufangen bis auf den letzten fragen und hören, vund alsden sein Bedencken auch sagen

gen und mit dem meisten und besten Stimmen beschließen.

Die Radts Freundt sollen in Sommer vmb Sieben hor vund in Winter um Acht hor, auf dem Radt Hauß erscheinen, vund welcher vorgenannt Stunde nit kumbt soll ein Groschen zu Pene geben, , auf das aber ein jeder der angesetzten Stunde vorgewust sey, soll der Frone ein halbe Stunde zuvorn die Radts Glock leutten.

Es soll auch der Bürgermeister vnd die Raths Freunde der Hendel auswarten vnd vor gewöhnlicher verordenter Zeit so etwas zu thun, vom Rathhauße nicht gehen vund ob einem des Radts Vrsachen vorfallen, soll er dennoch ohn Urlaub des Bürgermeisters von Radthauße nit gehen.

So einer des Radt einlendisch auf den sitzenden Radt nicht erscheint. Denselben sollen so offt es beschicht zween groschen von seinem Solde abgekürtzet werden.

So iemandt des Radt seiner Geschäfft halben vber Landt zu schicken und ausziehen muß der soll solches mit Laub vund Gunst des Bürgermeisters thuen, alsdann soll ihme an seinem Solde nichts abgekürtzt werden, ob er gleich vierzehen Tage oder länger, so er es dem Bürgermeister angesagt, ausbleiben muste, wo sich aber sein Abwesen länger denn vierzehn Tage erstreckte, vund er solches den Bürgermeister nit angezeigt, sollen ihme nach Ausgang der vierzehn Tage, die sitzenden Tage zu Straffe gerechnet werden.

Die Radts Freunde so Ampt haben sollen sich auf die sitzenden Tage Amts Sachen so Jne von

Rath befohlen, nicht laßen verhindern, sondern irs Radtstuls auswarten es weren den solche Sachen vorhanden, die eilends musten ausgericht werden, vnnd Verzug nit erleiden könnten, das sol dem Burgermeister angesagt, vund sollen alsdenn dieselben Sachen, auch auff ein sitzenden Tag gericht werden, die Bußen, so wie angezeigt versamelt soll man ordentlich aufzeichen und nach Ausgangs des Jahrs dieselben vnder die Radts Freundt gleich austheilen.

Wir wollen auch, das nur hinfür alle Eßen und Gastereien von gemeinen Gutte, sollen abgestelt, und der sitzende Bürgermeister und seine Radtsfreunde nachfolgender Weise besolt werden.

Nehmlich der Burgermeister sol dreißig Gülden vndt ein ietzlicher Radtsfreundt Zehen Gülden haben. Und die Ambte, sollen auf dieselben Rathsfreundte ausgetheilt werden, nach Erkentnus des Radts zu welchen ein jeglicher täglich vund geschickt erkannt wird. So soll der Saltzmeister, welcher wie vnden verzeichnet, das Saltz soll ausmessen laßen, aus der Gemeine darzu verordnet werden, auch zehen Gülden ein Jahr haben, vundt sollen die Radtsfreundt vund derselb Saltzmeister aus der Gemeine vber das gar kein Freyheit haben, sondern alles was ein ander Bürger pfleget auch geben vund pflegen. Allein soll der so Ambt haben zu welchen Geld bescheiden, daßelb bescheiden Gelt, desgleichen Richter vund Schöppen der Clage Groschen vund ander dergleichen gebüre, so Jne von Gerichts wegen zuständig wie vor alders folgen vund gegeben werden.

Es soll auch der sitzende Radt nur hinfür dem neuen Radte, von allem der Stadt Einnahmen und Ausgaben in Gegenwärtigkeit sechs beständiger Personen, aus der Gemeine, so die Gemeine auf die Pflicht, damit sie uns vor vundt darzu ordnen sol, auch derjenigen so wir darbey schicken werden nach Vermögen eines ordentlichen Registers wie wir ihne dan des eine Form vund Vorzeichnis zugestellet ordentliche Rechnung thun, und die aus der gemein, so zu solcher Rechnung werden verordnet, sollen des Raths Einkommen, auf ir Eyde und Pflicht, bey sich behalten. Welches man ihne den also auf ihr Eyde und Pflicht sonderlich einbinden soll, und so dieselben von der Gemein, an der Rechnung Mangel befinden, sollen sie solches erstlich unsern Verordneten und dem Radte anzeigen, wo ihne durch dieselben nicht Radt geschafft, sollen sie es an uns unsere Erben oder Nachkommen, und nicht an die Gemeine gelangen lassen.

Hinfürder soll man zween Saltzmeister verorden, einem aus dem Radt, der da Saltz einkaufft, vnd einen aus der Gemeine, der daßelbe in Feßlein verkauffen soll. Aber sonst soll es mit den Saltzmeßern wie vormahls gehalten werden, und was Saltz verkaufft, davon soll alle Wochen das Geld dem Radte auffs Hauß vberantwortet werden. Es sollen auch die Saltz Verkäuffer kein Saltz verborgen, sie wollen den selbst dafür gut sein, solch Gelt einzubringen Die Saltz Herren sollen auch mit Eyßen oder Maltze anders,

den das der Gemein dem Handel und der Gemein zu gut gehe, nicht handeln.

Dieselben Saltzmeister sollen die einheimischen und ausländischen Fuhrleute, gleich ein als den andern nachdem ein itzlicher vor oder ehe kömbt fördern, vnd wo die Saltz Cannen zu klein, soll man die größer und weiter machen, und keinen Fuhrmann Wahr an Saltze zunehmen dringen sondern solches bey seiner Willkühr stehn lassen.

Und nachdem man im Saltz Handel mit Maltze, Eysen vnd ander Wahre handelt, soll der Gemein so an solcher Wahre gefellet, dem Radt auch sonderlichen verrechen werden.

Man soll hinfürder das Saltz in Feßelein aufs Land niemande, des es ausmessen will lassen, dan den so Stadt gewicht haben.

Der Saltzkram soll auch mit den neuen Maaße vergleicht und gericht werden, damit den Saltzmeßer nichts abgehe.

Mit dem Brauen soll es nun hinfür dermaßen gehalten werden, also das im Anfang allewege als Viel Radt = Freund zu brauen zugelassen das auch als Viel vor der Gemeine zu brauen sollen zugelassen werden ob es aber auch an Radts Freunden mangeln würde, das man alsden so viel mehr von der Gemein an ihrer statt zulaße, vnd wiederum, sonst soll es mit dem Brauen nach der alten Ordnung und wie vormahls gehalten werden.

Wir wollen auch ernstlich hiermit gebiettende das der Radt hinfür ohne redliche Ursache kein Retardat machen, angeben noch überantworten solle, vnd darum soll man auch keinen, er habe den

den sein Schuld, so er dies Jahr und nun hinfurdt schuldig bezahlet, brauen lassen, vnd soll der Radt nichts wenigers allewege zween verordnen, die die alten Retardat einnehmen, und fleißig Achtung darauff geben, das dieselben alten Retardat so viel es möglich förderlich genannt und eingebracht werden, und was an den alten Retardaten ermannet soll der Radt in ein sonderlich Capitel und nicht unter die gemeine Einnahme setzen.

Es sollen auch die Stadt Graben, und nun hinfür alle Jahre, nach Angeben derjenigen, den wir darum befehlen, damit sie nicht erfüllet nach Vermessen geschlemmt vnd ausgeführet werden.

Als man auch verschiener Zeit den Bürgers Kindern zu ersten Meßen vnd Hochzeitten von Radts wegen ein Faß Bier geschenckt, soll solches hinfür gäntzlich abgestellt werden.

Brüderschafften und Zünfften, so wie gewöhnlich gemein Bier bey einem Rats Freundt zu kauffen, nicht gedrungen werden, sondern soll in ihren freyen Willen stehen, bey wem sie solch Bier kauffen wollen.

Wir wollen auch das die Märckte mit Gerste Malze vnd aller andern Wahre kauffen vnd verkauffen frey stehen vnd niemand etwas zu kauffen oder zu verkauffen geweigert noch gewehret werden solle.

Man soll im Kalck und Ziegel verkauffen, unter den vom Radte, vnd der aus der Gemeine kein Vnterschied halten, sondern die hinfürdern so angehoben zu bauen, und ihre Gebäude vor Augen seyn, und im Kalck Meßen gleich Maaß halten, vnnd soll

soll der Tachziegel gleich dem Mauerziegel durch aus unangesehen worzu sie einer bedarff, das Tausend für einen Gülden gegeben werden.

Wir wollen auch, das der Rath fleisig Achtung darauff geben soll, damit Ehebruch und ander sündtliche unchristliche Werck Unzucht Schande vnd Laster ernstlich gestrafft werden, doch also, das diejenigen so nicht auf handhaffter That betreten, sondern angezeigter Handlungen halber, berichtiget werden, vnd doch des nicht geständig das auff dieselben des Gerichts beweist: vnd wann solches beschehen, vnd sie sich vermittelst ihres Eydes nicht mögen noch wollen expurgiren, das man alsdann die Buße von ihme nehmen, welcher aber auf handhaffter That begriffen der soll unnachläßlich gestrafft werden.

Es soll ein jeder wie vor Alters für das Bürgerrecht ein Schock geben doch also das man mit armen Leuten, die als viel zugeben unvermögende auch mit guten verarmten Handwercks-Leuten, die was besonders seyn Gedult trage vnd solch Gelt nach Erkenntniß des Radts gelindert oder gemittelt auch was von Bürgerrecht gefellet hinfür den Rath berechnet vnd nicht unter die Rathsfreunde nachdem sie jetzund mit einem Solde versehen getheilet werden.

Die Ecker so Bürger haben und in der Stadtflur liegen auch vom Radt zu Lehen rüren soll man hinfür nit an die Bauren, sondern an die Burger in der Stadt kommen lassen.

Nachdem wir verordnet wie die Gemein soll verschlagen vnd hinfür soll gehalten werden, wollen

len wir das man dieselb nicht soll engern, wo aber der Rath etwas darauff bauen will, das solches mit Willen der Gemeine beschehe.

Mit der Kuhepfandt, soll es wie vormahls gehalten werden, allein das die Radtsfreund wie obenermelt dieselb auch sollen entrichten, vnd das so davon gefället fleisiglich einbracht, vnd dem Radt eigentlich berechnet werden.

Wir lassen uns gefallen das man über den Stadtbuche halte, vnd um Sachen Willen so darinne verleibt, die Leuthe ins Recht nicht vortewffte es soll aber auch nichts es sey dann der Parthey wißen und Willen darein geschrieben und dasjenige, so dermaßen darein geschrieben soll zuvor den Partheien verleßen und einen jeden der es begehrt um sein Gepur Abschrifft gegeben werden.

Der Klage Groschen soll den Schöppen wie vormahls entricht vnd gegeben werden, damit sie für ihr Verseumnis eine Ergötzlichkeit bekommen mögen.

Die Becker zu Pirna sollen hinfür nach der Ordnung zu Leipzig backen damit sie aber auch von Blatz Becken nicht bedränget soll man allhie in und vor der Stadt kein Blatz Becker, um Lohn backen lassen. Es soll auch den Blatz Becken nicht anders denn auf den Wochen Marckt Tag ihr Brod feil zu haben und zu verkauffen gestatt vnd in dem die vorgestelte des Raths Ordnung gehalten werden.

Wir wollen auch ernstlich hiemit gebietende, das der Rath hinfür kein Stamm auf die Häuser

ser oder ander Güther in oder vor der Stadt zu nemen oder nachlassen solle.

Es soll hinfürder das Schiffen und flößen auf der Elbe dermaaßen gehalten werden, wie folget:

Zum ersten soll jedermänniglich frey sein Mahlstein, Holtz Brod und ander Wahr zu kauffen und zu verkauffen wie er das aufs nechst zu bekommen weis nach Inhalt unsers folgenden Ordnunge.

Zu dem andern sollen unser und der unsern Unterthanen, hinfürder keine derselben Wahre, wie oben berührt außerhalb unsers Fürstenthums führen anders den um Lohn.

Zum dritten soll man keinen Mühlstein auf der Elbe laden, noch wegkführen, anders den zue Schiffen die man wiederum die Elbe herauff bringet.

Zum vierten so soll man alle Floß die man hinwegführen will von Pirna auf der Elbe binden und zurichten, und alda wann sie solche Flößer binden wollen unsern Gleitzmann zuvor ansagen, auch desgleichen wenn sie Molstein in die Schiff schlagen wollen, damit uns an unsern Zollen und Gerechtigkeiten nicht Abbruch beschehe.

Zum fünften soll jederman macht haben und frey sein die Marckte in unsern Fürstenthum auf der Elbe gelegen zu besuchen doch also das die Mühlstein in Schiffen wie oben berürt gefürt worden.

Zum sechsten sol keine Wahre, die da auf dieselben Märckte in unsern Fürstenthum gebracht und ausgeschlagen wirdet, hinfurt die Elben hinabgeführet, sondern alda bleiben und verkaufft werden.

Und

Und Wir obgemeltet Georg Hertzog zu Sachsen gebiethen hiermit ernstlich und wollen das diese Ordnunge die wir uns zu mindern und zu mehren vorbehalten, bey Vermeidung unser schweren Straffe und Ungenade, von jedermennig-lich dermaßen wir hierinnen allenthalben ausge-truckt und angezeigt ist, steht vest und unverbrüch-lich gehalten werde, zu Urkundt haben wir unser Secret hirfürgetruckt. Geben zu Dreßden den Mietwoch nach dem heiligen Neuen Jahrstage, Anno xvCxx. (1520)

Neu-

Neuere Raths Ordnung vom 24 Novembr. 1642.

Wir mit Nahmen Christoph Werner, dieser Zeit verordneter regierender Bürgermeister, Adam Rafffß, Balthasar Görbig, Melchior Rauffuß, Heinrich Gaue, M. Gottfried Gerlach, George Gründel, Simon Jonas Stoltze, Nicol Horx, Martin Breuer, Michael Ranefeld und Michael Rölig, Rathmanne der Stadt Pirna von uns und unsere nachkommende Räthe, hiermit urkunden und bekennen; Nachdem biß anhero die ordentliche sitzende Raths Versammlung ziemlich schwach gewesen, indem etzliche Raths Glieder wegen ihrer unumgänglichen Haußgeschäffte entweder die Radts Versammlungen nicht besuchet, oder wegen ihres abwesens darzu nicht solenniter convociret und beruffen werden können. Hernach aber wieder ein oder den andern Raths Schluß ihre Abwesenheit u daß ihnen hierum nicht wißend, vorschützen u. sich einer Rechts-Regul acontrario sensu, jedoch impertinenter gebrauchen wollen, nemlich, daß dasjenige invalidum und unkräfftig sey, so nicht a maiore parte Collegii vel Curiae decrettiret und abgehandelt worden. Nun hat es dießfalls bey dem in weyland Hertzog Georgens Ao. 1520 verfasten Ordnung enthaltener dritten Articul sein bewenden: Das nemblich der Bürgermeister in einer jeglichen Sache einen jeden Raths-Freund nach der Ordnung vom ersten anheber, bis auf den Letzten fragen und hören, und

und als den meisten und besten Stimmen beschlüßen soll, Alldieweil aber solche Collegirung der Stimmen, immaßen der andere Articul dieser Ordnung darauff weiset, nicht von den abwesenden, sondern von den anwesenden Raths-Personen zu verstehen, So sollen

1.

Erstlich hinführo der Dienstag und Donnerstag zu ordentlichen Raths und Sitztagen hiermit und in krafft dieses gewidmet und gestimmet seyn, weil solches keine heilige oder Predigt Tage sind: Damit man zu Sommerszeit umb 7 Uhr und des Winters nach Michaelis bis Ostern umb 8 Uhr bey zeit zusammen kommen, und hernach auch zu rechter Zeit wiederum nach Hauße gelangen möge.

Es wäre denn, daß ein beweglich Fest auf den Dienstag oder Donnerstag gefiele, alsdenn muß der Sitztag eingestellet und bis auf einen andern Tag, inhalts mehrgedachter Rathsordnung prorogiret werden.

2.

Es soll aber fürs Andere in der ersten Stunde auf den ordentlichen Sitztagen vor allen Dingen, was das gantze Collegium oder gantze Gemeinde Stadt concerniret und was der Stadtschreiber anbefohlner maßen gefertiget und vorzutragen hat, tractiret werden.

3.

Zum dritten soll von dato an und hinführo

ein jedweder der zwölff regierenden Raths-Glieder solenniter auf die ordentliche Raths- und Sitz-Täge durch einen geschwornen Ausreuter den Tag zuvor angesprochen und durch einen öffentlichen Zeddel beruffen werden. Wofern nun ein oder der andere zu Hauße nicht angetroffen würde, soll der geschworne Ausreutter solches seinem Weibe oder Gesinde ansagen, und es hernach, wenn er solches angesagt, dem Stadtschreiber auf dem Rathhause, ehe die Raths Handlung auf dem bestimmten Tag angehet, anzeigen, damit also bald in unser Protocoll aufgezeuchnet werde, wen der bemeldte Ausreutter angetroffen, oder weme in desselben Abwesen Andeutung geschehen. Es soll sich aber niemand, wenn ihme durch die Seinigen des Außreutters Convocation verschwiegen, oder der ordentliche Zeddel ihme von den Seinigen nicht zugestellet worden, deßwegen zu entschuldigen haben.

Dann ein jeder seiner hohen Pflicht nach den Seinigen, daß sie ihme nichts in diesen Passu zu verschweigen, zu Hauße einzubinden und deswegen Anordnung zu machen, in Betrachtung, daß ihnen die ordentlichen Sitztage ohne das bewust, an welchen Tage sie gehalten werden.

4.

Zum Vierdten, Wann nun solcher Gestalt die zusammen Beruffung geschehen, und einer oder der andere Rathsmann deß Winters ½ Stunde über 8 Uhr, deß Sommers aber nach Ostern biß Michaelis eine ½ Stunde über 7 Uhr in der Raths-stu-

stuben an seiner gewöhnlichen Stelle nicht zu-befinden, soll solches alsobald auf Befehl des regierenden Bürgermeisters in das Protocoll notiret und dem langsam erscheinenden vor jedesmahl, so offt er also verbrechen wird, 2 gr. von seiner Besoldung abgekürtzet und dem gemeinen Guth hernach in Summa zum besten gehen, und von denen Herren Cämmerern in die einnahme gebracht und geführet werden.

5.

Zum Fünfften, Wann aber ein oder der andere ohne vorhergehende bey den Bürgermeister, oder dem Collegio mündliche oder schrifftliche Entschuldigung gar an solchen Sitztagen aussen bleiben würde: soll ihm, woferne er nicht durch Kranckheit oder Gottes Gewalt verhindert worden, 12 gr. jedesmahl, wie bey der vorigen 2 gr. Straffe gemeldet, von seiner Raths Besoldung abgezogen und dem gemeinen Guth zum besten in Einnahme gebracht, und da es über zehenmahl also geschehen, Ihrer Churfl. Durchl. von dem Collegio unterthänigst zu erkennen gegeben werden. Es wäre dann, daß er auf Erkäntnüß des Collegii seiner habenden Ehehafften wegen auf eine gewiße Zeit Urlaub genommen und verreyset.

6.

Kähmen aber zum Sechsten Churfl. gnädige Befehlige ein, welche alsobald und ohne Ver-

zug zu expediren, oder vielen Sachen vor, darinnen der gantzen Stadt wegen Verzugs Schaden zu wachßen mögte. Wird einer oder der andere auch auf der dritten Banck auf solche extraordinaire Erforderung sich seiner Pflicht zu erinnern und als ein getreuer Patriot zu erzeigen wissen. Gestalt den einem, der uff solchen Fall erfordert, was die Sache ungefähr antreffe, von den regierenden Bürgermeister zugleich mit Andeutung geschehen soll.

7.

Und weil zum Siebenden klahres Rechtens, daß der Abwesenden halben im Collegio Senatus, wann sie ordentlicher Weise convociret und also vocati sponte außen bleiben, nulla habenda sit ratio, ja auch ihrer zweene oder drey auf solchen Fall die partes curiae verrichten können, indem das officium und die Pflicht in loco judicii alle böse praesumption außschleust. So soll kein eintziger abwesender Collega wenn also das Collegium senatus solenniter convociret, wieder eintzigen Rathsschluß, es gieng denn die Sache seine Person in specie an, sich mit Entschuldigung der Unwissenheit nicht zu eximiren haben, sondern dasjenige, was in seiner Abwesenheit und im Nahmen eines Collegii geschloßen und protocolliret, zu verantworten und zu vertretten schuldig seyn.

Ferner

8.

Und zum Achten, nachdem bey vorgehenden

Fein-

Feindes Zeiten die Sigilla publica verrückt, theils auch gar von obhanden kommen, und hingegen nun wiederumb gefertiget werden musten. So soll hinführo um mehrerer Gewißheit und Richtigkeit willen von dato allezeit der regierende Bürgermeister dasjenige, so öffentlich mit des Raths Insigel betruckt, zu gleich mit seinen Tauff und Zunahmen unter seiner eigenen Hand unterschreiben.

Dieses nun auf vörgepflogener Berathung Wißen und Wohlbedacht, wie vorhergeschrieben in allen Puncten und Clausulen, haben wir obgemeldte Raths Personen nun und hinführo steiff und fest und unverbrüchlich zu halten uns kräfftiglich verobligiret, und versprochen, und zu mehrerer Urkund vor uns und unsere Nachkommen diesen Recess gezwiefacht gleiches Lauths geschrieben, mit unsern eigenen Händen unterschrieben, sowohl mit unsern gewöhnlichen Petzschafften wie auch gemeiner Stadt Insiegel betrücket und bekräfftiget, und in die Lade zu unsern Willkühren, Privilegien und Recessen verwahrlich beylegen lassen. So geschehen aufn Rathhauße am 24 Novembr. 1642.

(L. S.)

Christoph Werner (L. S.)
Adam Raffs
Balzer Görbig (L. S.)
Melchior Rauffuß (L. S.)

Heinrich Gau (L. S.)
M. Gottfried Gerlach.
den 24. Novembr. 1642. (L. S.)
George Gründel (L. S.)
Simon Jonas Stoltz (L. S.)
Nicol Horx (L. S.)
Martin Breuer (L. S.)
Michael Ranefeld (L. S.)
Michael Rötig (L. S.)
Jacob Stieglitz unterschrieben
den 5 Octobr. 1643.
Christoph Polßnitz
Martin Richter
Martin Grahl
Mathes Fritsche
Martin Schmelzer.

VII.

Gegründete Nachricht von dem Bischof Arno in Würtzburg der a. 892. den 13 Jul. von den Wenden im Meißner Lande erschlagen worden.

§. 1.

Da dieses eine der merkwürdigsten Begebenheiten ist, die in den mittlern Zeiten in unserm Vaterlande vorgegangen, so glaube ich, daß sie einer genauern Untersuchung nicht unwürdig sey. Der fleißige Bischof Ditmar giebt uns in folgenden Worten die beste Nachricht davon: 1) „Non longe a praedicto amne (Caminizi) *in pago, Chutici* dicto, *Arnus episcopus* S. Wirzburg. Eccl. IX. cum ab expeditione Boiemorum reversus, et juxta plateam in parte septentrionali, fixo super unam collem suimet tentorio, missam caneret, hostili circumvallatus agmine, praemissisque omnibus per martyrium suimet, cum sociis semetipsum obtulit DEO Patri DCCCXCII. Dom. incarnationis anno, temporibus *Arnolphi Imp.* cum oblationibus consecratis in sacrificium laudis, ubi hodie

1) *Ditmar* in Chron. Merseb. T. 1. *Leibnit.* script. rer. Brunsvic. p. 324.

hodie saepe accersa videntur luminaria et sanctos Domini martyres hos esse nec Slavi dubitant. „ Hierauf rühmet er von diesem Bischof, daß er die abgebrannte Domkirche zu Würzburg und auch andere dasige Stiftkirchen erbauet habe und schlüsset sodann; " Quantae a. virtutis supra memoratus Praesul fuisset (fuerit) stylo comprehendere nequaquam sufficio; sed hunc apud DEum magni esse meriti, ex corde credo. Diese Stelle werde ich zum Grunde legen und sie aus ältern Schriftstellen mit einigen Anmerkungen erläutern.

§. 2.

Bey Ditmarn heist dieser berühmte Bischof Arnus und bey andern Arn, Arno, Arnt und auch Arnadus, oder vielmehr Arnaldus oder Arnoldus, so wie ihm Anonym. Saxo diesen letzten Namen giebt, wenn er seinen Tod beschreibt [2]). Es hat auch Falck in einem Corbeyischen Diplom dessen eigentlichen Namen Arnold gefunden [3]).

Ditmar meldet auch, fast wider seine Gewohnheit, das eigentliche Jahr, nemlich 892 und zugleich die Regierungszeit des 899 den 29 Nov. gestorbenen großen Kaysers Arnolphs [4]), unter welcher

2) *Anon. Saxo* T. III. *Menck.* p. 71. " Eod. temp. quidam Ep. Herbipol. nomine *Arnadus* in Saxonia inter sacra missarum solempnia est occisus.„

3) *Falckii Tradit. Corbei* P. III. P. 400.

4) *Annal. Metens.* T. III. *du Chesne* p. 330. " ad h. a. III. Kal. Dec. Arnulfus Imp. in urbe Radispona migravit a seculo sepultusque est honorifice in Odingas (Oettingen) etc. „

welcher Bischof Arn mit seinen Begleitern einen so blutigen Tod erlitten hat. Mehrere ächte Geschichtschreiber, die bald angeführet werden sollen, geben auch dieses Jahr an.

Will man sich aber von diesem traurigen Zufalle einen rechten Begriff machen, so muß man in die Geschichte damaliger Zeiten zurücke gehen und diese genauer untersuchen.

§. 3.

Es hatte nämlich Kayser Arnolph den mächtigen Slaven-Könige Zventebold oder Swatopluc in Mähren 898 das Herzogthum Böhmen, welches bisher eigene Regenten von innländisch gebohrnen Fürsten gehabt, zu Lehn gegeben, weil er ehedem mit ihm sehr freundschafftlich gelebt hatte; wie denn dieser wendische Herr sich auch zur christlichen Religion bekannte [5]).

Allein bey seiner anwachsenden Macht vergaß er der schuldigen Lehnspflicht gegen den Kayser [6]), daher nahm sich dieser vor ihn mit drey Armeen

5) l. c. ad a. 890. p. 325. " Arnulphus R. concessit Zwentibolcko Marahensium Slavorum regi Ducatum Behemensium, qui hactenus Principem suae cognationis ac gentis super se habuerunt, Francorumque Regibus fidelitatem promissam inviolato foedere conservaverant eo, quod ille, antequam in regni fastigio sublimaretur, familiaritatis gratia fuerat connexus etc. Ita et Segeb. Gemel ad h. a.

6) *Annal. Fuldens.* T. II. *du Chesne* p. 580. ad a. 892. " Zwentiboldus Dux fidem et omnia ante promissa mentitus est. „

in seinem Reiche Mähren und Böhmen anzugreifen. 7) Er brach auch in gedachtem Jahre noch selber im Jul. mit einem zahlreichen Heere, das aus Bayrischen und andern Völkern bestund, in Mähren ein, und verwüstete es mit den Ungarn, die auf sein Bitten zu ihm gestoßen waren 8) vier Wochen lang, indem er auch zuletzt so gar die Obstbäume verheerete. Hierdurch wurde K. Sventebold endlich wieder zum Gehorsam gebracht.

Bey dieser Gelegenheit aber waren zugleich den Hunnen oder Ungarn die Päße geöfnet, und die Wege nach den teutschen Provinzen gezeugt worden, in denen sie bald darauf 9), und besonders nach Kaiser Arnolphs Tode so unmenschliche Grausamkeiten verübten. Daher findet man die wehmüthigsten Klagen über das Beginnen dieses Monarchens. 10)

Unter-

7) l. c.

8) *ibid.* "Rex assumtis secum Francis, Bajoariis, Alamannis m. Iul. Maraviam venit. Ibi per 4 hebdomades, omnem illam regionem, Ungaris etiam ad se venientibus, incendio devastandam versabatur etc. ,, cf. *Annal. Metens.* it. *Luitprand.* L. I. c. 5. ap. *du Chesne* T. III. p. 567,, Arnulphus R. — Hungarorum gentem in auxilium convocat ,,

9) Lamb. Schafnab. ad a. 893. " Praelium magnum factum est inter Bajoranos et Hungaros. ,, cf. *Luitpr.* l. c.

10) *Luitpr.* l. c. " Zwentiboldus vincitur, subju-

Unterdessen waren auch 992 die Thüringer unter dem Commando ihres Herzogs Poppo in Böhmen eingefallen, die vermuthlich ihren Marsch durch das hiesige Sorabien genommen hatten. Zu diesem Feldzuge hatte sich zugleich der Würtzb. Bischof Arn mit einigen Fränkischen Völkern zum Dienst des Kaysers, durch jetzt erwehnten Herzog bereden lassen, aber mit so unglücklichem Erfolg, daß er bey diesem Krieg sein Leben eingebüßet. [11])

§. 4.

Denn es war damals und auch in den folgenden Zeiten nichts ungewöhnliches, daß selbsten Bischöffe und andere Prälaten mit zu Felde giengen, und dabey nicht nur das geistliche, sondern auch das weltliche Schwerdt führten, ganze Armeen commandirten und also das gemeine Beste, wie andere Reichsfürsten befördern halfen, auch darzu wie

Mas-

jugatur, fit tributarius, sed domino solus. O coecam Arnulfi Regis regnandi cupiditatem! -- Unius homuncionis dejectio, fit totius Europae contritio. „

11) *Rhegino* ad h. a. " Interea (cum nempe R. Arnolphus in memoria bellaret) *Arnt.* Wirtzb. Eccl. venerab. Ep. hortatu et svasione *Popponis*, Thur. Ducis, ad pugnam contra Slavos proiectus, in eadem pugna occiditur. „ Ita et *Annal Metens.* ad h. a. et quidam mense circiter Aug. it. *Annalista Saxo.* ad e a. „ *Arn.* Ep. hortatu Popponis Ducis, pugnans contra Slavos occiditur, sociis omnibus per martyrium praemissis.

Mascau schreibt [12]) aus denen Kirchenschätzen das ihrige beytrugen; wiewohl bey solchen geistlichen Kriegern auch vieles zu tadeln war [13]). Ich führe hiervon jetzo aus der ältern Kayser- und Königl Reichshistorie nur folgendes an, weil man dabey auch unsern Bischof Arn schon als einen Chef, mit auf dem Schlachtfelde findet.

§. 5.

König Ludwig der Teutsche war 871 im Octobr. von Frankfurt am Mayn nach Bayern aufgebrochen, um die nöthigen Anstalten wider die unruhigen und unbändigen Böhmischen Wenden

12) *Mascov.* in Comment de Conr. I. Imp. p. 158. " Ecclesiae opes eo tempore haud parum conducebant ad vim regni; quippe non modo episcopi et abbates reverentia sacrorum Duces et Comites in officio continebant, sed nec castra sequi et clientes in bellum educere, alienum a sanctimonia muneris censebatur. „

13) S. Bonifacius eiferte schon darwider S. *Io. Wolfii Lect.* T. I. p. 197. it. p. 635. 760. wo er diese Klage aus *Petri de Alliaco* F. de Ref. C. R. anführt: „ Tollatur monstrosus ille abusus, quo quidam Praelatorum, armis spiritual. depositis, arma corporalia assumunt, in campis pugnantes, sicut principes seculares, et saepe cum oppressione pauperum et crudeli effusione sanguinis, cum tamen *David* ab aedificatione templi, quia *vir sanguinum* erat, fuerit prohibitus. cf. *Casp. Ziegleri* Episcop. miles.

den vorzukehren. Er ließ auch damals unter Bischof Arn, Graf Rudolphen und andern Befehlshabern, eine Armee in ihr Land einrücken. Diese fand bald Gelegenheit, denen Feinden, die eines Böhmischen Herzogs Tochter, als eine Braut, nach Mähren bringen wollten, in einem engen Passe 614. Pferde auch andre Beute [14]) und wie einige meynen, die Braut selber abzujagen. Daher soll eben das noch übliche Sprüchwort entstanden seyn: Wer das Glück hat, führt die Braut heim. [15]) Wie denn dieses auch Joh. Gr. von Eccard als glaubwürdig annimmt. [16])

§. 6.

Es wurden auch 872 Fränkische und andere Völker theils nach Mähren dem Pr. Carlmann zu Hülfe, theils aber nach Böhmen geschickt. Diese waren so glücklich, daß sie fünf Böhmische Herzoge und Generals mit einer großen Macht aus dem Felde schlugen, viele niedermachten, und auch viele in die dasige Fulda jagten. Das Obercommando bey diesem Feldzuge führte der Erz-

14) *Annal. Faldens.* ad h. a. „H. Lud. Rom. Oct.“ contra Boemos -- tutores partium suarum misit, *Arnum* videl. Ep. etc.

15) Lorenz Friesens Chronick der Würtzb. Bischöfe in des Canzlers von Ludwig Würtzb. Geschichtschreiber fol. 423.

16) *Eckard* T. II. *Rer. Franc.* p. 572.

Erzbischof Luitbert von Maynz. 17) Eben dieser Erzbischof trieb auch mit dem Thüring. Herzog Rathulf im Jan. a. 874 die abtrünnigen Sorben, Siusler und benachbarte Wenden zu paaren. Beyde giengen mit ihren Trouppen über die Saale und züchtigten diese Wenden in ihrem eignen Lande, nämlichen in Sorabien 18), dargegen aber war das 872 nach Mähren unter Anführung des Bischofs Arns und des Abts Sieghards zu Fulda zum Dienst des Pr. Carlmanns abgeschickte Sächs. und Thüringische Chor sehr unglücklich gewesen, indem es bey aller bewiesenen Tapferkeit, fast gänzlich ruiniret worden, und was davon übrig geblieben, sich mit genauer Noth retten können. 19) Hieraus erhellet, daß diese kriegerischen Prälaten nicht nur, wie man beym Arno

17) *Annal. Fuld.* ad a. 872 „In hac expeditione Luitpertus primatum tenuit."

18) l. c. ad a. 874. „Sorabi et Siusli eorumque vicini *Thachulfo* Duce defuncto, defecerunt, quorum audaciam *Luitbertus* Aep. et *Ratholfus*, Thachulfi successor, ultra Solam fl. m. Ian. profecti, proeliis et incendiis sine bello compresserunt, et eos sub pristinum servitium redegerunt. Eben diese Wenden hatten auch 869. in Gesellschaft der Böhmen sehr feindselig in Thüringen verfahren, wie eben diese Annalen bezeugen. Mann ersiehet daraus, daß die hiesigen Sorben mit den Wenden in Böhmen bey damaligen Zeiten es immer gehalten.

19) l. c. ad an. 872. Hi v. qui Karlmanno missi sunt in auxilium i. e. *Aran* (Arn) E. et *Sigahartus* Abbas Fuld. monasterii, quamvis fortiter hostes premen-

Arno meynet [20]) bey einem Feldzuge und Treffen die Streiter ermahnet, Messe gehalten und für sie gebetet, sondern auch Befehle gegeben und dabey sonst gethan, was commandirenden Generalen obliegege(cf. no. 13) dieses ist auch von dem Bischof Arn bey seinem Böhmischen letztern Feldzug von 892 zu vermuthen, der ihm das Leben gekostet.

§. 7.

Er hatte bis dahin 35½ Jahr seine bischöfliche Würde bekleidet und war bey ziemlich hohen Alter [21]) Einige setzen seinen Tod schon in das Jahr 891 [22]) und geben dabey für, er sey von denen Normännern in Sachsen erschlagen worden. [23]) Allein dem widersprechen ältere glaubwürdige Zeugen. Es war zwar 891. VI. Cal. Jul. eine Schlacht mit denen Normännern, welche in die Ostfränkische Gränzen eingedrungen waren, vorgefallen, auch in derselben der Mayntzische Erzbischof Sunderhold, der eine fränkische Armee nicht allzu vorsichtig wider sie geführet, nebst vielen andern ums Leben gekommen [24]). Dieser Verlust war

mendo pugnassent, plurimis in suorum amissis, cum magna difficultate regressi sunt.

20) S. *Eccard* T. II *Rer. Franc.* p. 729.

21) *Chron. Wurtzb.* T. I. ap. *Eccard* p. 817. *Arno* Ep. sedit annis XXXV. mensibus VI. diebus XII. qui III. Id. Jul. inter Misnenses in Sax. fuit occisus.

22) S. *Chronic. Wurtz. Baluz.* ad h. a.

23) Vor. Friese a. a. O. S. 421.

24) *Annal. Fuld* a. 891. " Nordmanni fines occidental.

war dem Kayser Arnolph sehr nahe gegangen, daher er auch in eben dem Jahre selbst wider diese Feinde zu Felde zog und sie bey Löwen aufs Haupt schlug [25]). Man findet aber nicht, daß Bischof Arn damals mit zu Felde gewesen, sondern man hat vielleicht nur seinen Tod, den man in dieses Jahr gesetzt, bey dieser Normännischen Campagne daher vermuthet, weil man in diesem Jahre in Böhmen nichts von einem Krieg findet.

§. 8.

Allein sein Tod erfolgte, wie gedacht, erst 892 und zwar III. Id. Jul. oder den 13 Jul. als am Tage Margerethä. Dabey will erwähnter L. Friese [26]) Nachricht haben, daß K. Zventibold, als er von dem Kayser aus seinem Lande Mähren vertrieben worden, sich mit dem Reste seiner Armee ins Meißnerland gerettet, und daß ihn der Kayser bis dahin verfolgt habe, da denn am Marg. Tage bey einem Scharmützel der Bischof

tal. Francorum invadentes, quidam ad defendendum exercitus a Francia dirrigitur. *Sundaroldus* Mog. Aep. incaute illis occurens interfectus est," it. *Lamb. Schafnab.* A. 891. „ *Sunderholt.* Mog. Aep. occisus est, cui Hatto succ. „

25) *Ann. Fuld.* it. *Metens* ad. h. a. " Arnulfus Rex in Baioariorum extremitatibus morabatur, insolentiam Slavorum reprimens, ibi stragem suorum, hostiumque (Norman) victoriam comperit, querelam cum gemitu deponit, quod Franci eatenus invicti adversariis terga dederant „

26) a. a. O. S. 425.

schof Arn mit ins Gedränge und auch ums Leben gekommen wäre; worauf die kayserliche mit großer Wuth die Feinde von neuem angefallen, und einen großen Sieg erfochten haben soll.

§. 9.

Erwägt man aber, daß, wie §. 3. aus denen beglaubten Annal. Fuld. angeführet worden, der Kayser im Julio in Mähren eingerückt, und daselbst vier Wochen lang sich aufgehalten, Bischof Arn aber, nach Würzburg. Anzeigen [27]) schon am 13 des Heumonats sein Leben verlohren hat; so kann diese Erzählung nicht durchgängig statt haben, ob wohl dieser Scribent des 16 Jahrh sonst gute Nachrichten aus ältern Zeiten aufgezeichnet. Zum wenigsten kann der Kayser an dem Sterbetage des Bischofs Arn noch nicht in selbiger Gegend gewesen seyn, wohl aber ungefähr im August.

Und in diesen Monat setzt Annalista Metens. ungefähr des Bischofs Hinrichtung. In diesem mag auch der Kayser erst aus Mähren abgegangen und in das hiesige Sorbenland gekommen und des Bischofs Tod gerochen und zugleich den König Zwentebold vollends gedemüthiget haben. Um so vielmehr können Rhegino und andere schreiben, daß der Bischof contra Slavos pugnans it. in eadem pugna, umgebracht worden. Wollte man hier noch weitläutiger seyn; so könnte aus Ditmarn und Cosma Pragensi einige Spur gezeiget werden, daß

27) a. a. O. cf. *not.* 21.

daß der erwehnte mächtige Slaven König nicht nur Mähren, Böhmen und Schlesien, sondern auch ein Stück, von dem hiesigen an Böhmen gränzenden Sorabien bis ohngefähr an die Mulda, unter seiner Herrschafft gehabt habe. Um desto wahrscheinlicher ist es, daß er sich hieher zu seinen getreuen Sorben gewandt, und zwar zu der Zeit, da der Bischof auf seinem Rückmarsche aus Böhmen, oder auch wohl gar auf der Flucht sich hier befunden hat, wobey den ein feindlicher Haufe ihn überfallen und mit den Seinigen umbracht. Wie dieses Ditmar angiebt.

§. 10

Allem Ansehen nach mochte auch der Feldzug in Böhmen, den Herzog Poppo zu gleicher Zeit veranstaltete, und wozu er auch den Bischof beredet hatte, nicht zum Besten ausgelaufen seyn, daher sich derselbe auch so bald zurück gezogen. Ohne Zweifel ist auch dieser mißlungene Feldzug, und des Bischofs Schicksal die Ursache gewesen, daß der Herzog noch in eben dem Jahre bey der Rückkunft des Kaysers aus Mähren nach angestellter Untersuchung abgesetzt worden; denn obgedachte Geschichtschreiber erzählen, was in Böhmen und darauf mit dem Bischof Arno, auch mit dem Herzoge vorgegangen ist, gleich nach einander.[28]) Der Herr von Eccard vermuthet dabey auch nicht ohne Grund, daß der Herzog dem Bischofe nicht redlichen Beystand geleistet habe,

28) e. gr *Chronogr. Saxo.* it *Annal. Fuld.* et *Met.* ad a. 892 „*Arnt* Episcopus - in eadem pugna occiditur - *Popo* Dux Thuring. dignitatibus exspoliatur.„

habe,[29]) da er sich ohne Zweifel mit seinen Thüringer-Trouppen auch in dieser Gegend mit auf dem Rückmarsche aus Böhmen befunden, die auch vermuthlich die im vorigen §. erwähnte kayserliche Völker gewesen sind, welche mit den Feinden scharmuziret haben.

§. 11.

Und so haben wir bisher den Bischof Arn noch allenthalben, als einen Kriegsmann bey einem feindlichen Getümmel, bis in das hiesige Sorbenland angetroffen. Darbey aber hat er sein geistlich Amt nicht ganz und gar bey Seite gesetzt; denn wir finden ihn bey seinem blutigen Ende auch noch als einen andächtigen Prälaten und Meßpriester,[30]) nicht aber als einen Heydenlehrer bey den hiesigen Wenden, wie einige vorgegeben haben. Hiervon soll in der Folge noch etwas gesagt werden. Jetzt gedenke ich noch eins und das andere, sowohl von der Landschaft überhaupt, als auch von der Gegend insonderheit, wo er sich zuletzt befunden, und sein Leben, als ein christlicher Märtyrer verlohren hat.

§. 12.

Rhegino und andere angeführte Annalisten melden überhaupt hiervon nur, er sey bey den Slaven

 und

29) *Eccard* Tom. II. *rer. Franc.* p. 730.

30) *Chron. Wurzb. Baluz.* „*Arn* Wirziburc. Ep. in Saxonia occisus est inter Missarum solemnia.„

und also in einem wendischen Lande umgekommen. Die Verfasser der Würzburgischen Chronicken aber nennen Sachsen und besonders unser Meißnerland, [31]) denn zu der Zeit, da diese Nachrichten aufgeschrieben wurden, rechnete man das Meißnische Sorabien schon längst zu Obersachsen, nachdem dieser, der große Held, Kayser Heinrich, gemeiniglich genannt Auceps, sich es unterworfen hatte. Ditmar aber bemerket, in der §. 1. angezeigten Stelle auch insonderheit die Landesgegend Sorabiens, indem er schreibt:" daß der Bischof in pago Chutici nicht weit von dem Fluß Chemnitz nächst der Straße [32]) auf der Mitternachtsseite auf einem Hügel als ein Märtyr aufgeopfert worden."

§. 13.

Die Chemnitz fleußt, wie bekannt, bey der Stadt Chemnitz vorbey und fällt bey dem Schloße Wechselburg in die Schneeberger Mulda; diese aber läuft darauf nach Rochlitz und Colditz fort und ergeußt sich alsdenn zwischen Groß- und Kleinsernitz in die Freyberger Mulda. [33]) Ditmar nennt hier

31) *Chronic.* ap. *Eccard* a. a. O. §. 7. n. 21. " Inter Misnenses in Saxonia fuit occisus. "

32) Juxta plateam cf. *de Falkenstein* Thüring Chronick. 2B. S. 195. Platea heißt nehmlich bey den Schriftstellern der mittlern Zeiten, auch eine öffentliche Landstraße. Inde *Plateaticum* T II. *du Fresne Glossarii* dicitur " tributum, quod in plateis s. pro transitu platearum, i. e. *viarum publicarum* praestatur, " nehmlich Straßenzoll oder Geleite.

33) S. *Albini* Meißnische Chronick. ed. in 4. S. 660

hier die Chemnitz amnem, da sie doch ein kleiner Fluß ist Dieses hat Anlaß gegeben, daß einige auf die Meynung gekommen sind, es habe ehedem die Schneeberger oder Zwickauer Mulda von Wechselburg an, bis zu ihrem Einfluß in die Freyberger Mulda, auch noch Caminizi oder Chemnitz geheissen. 34) Ob man außerdem zum Beweiß dessen noch mehrere Gründe habe, ist mir nicht bekannt. Etwas hierzu könnte auch dieses beytragen, daß Ditmar die Chemnitz hier als einen Fluß des pagi Chutici angiebt, denn dieser begriff auch die Rochlitzer und Colditzer Gegend meistentheils in sich.

§. 14.

Ob aber gleich von Ditmarn der pagus und der Fluß angezeigt worden, in und bey welchem Bischof Arn sein Leben eingebüßt, so bleibt doch der eigentliche Ort ungewiß, ob man gleich auch hiervon eine und die andere Muthmaßung hat. Es kommt also darauf an, welche von diesen Muthmaßungen die meiste Wahrscheinlichkeit für sich habe. Mir sind drey davon bekannt. Die eine giebt die Gegend, in welcher mit der Zeit die Stadt Frankenberg erbauet worden, weil solche an der mitternächtlichen Seite der Chemnitz liegen u. den Namen von denen hier erschlagenen Franken, nemlich dem

660. ingleichen die Muldenabhandlung in den Dreßd. gel. Anzeigen d. a. 1755. n. 21. S. 270. f. f.

34) S. Schneiders Leipz. Chronick. S. 12. 13. D. V. E. Löschers Einleitung S. 219. cf. Schöttgens Geographie der Sorbenwenden in der Obersächs. Diplom. Nachlese III. Th. S. 382.

Bischof und seinen Begleitern, bekommen haben soll. [35])

Die andere findet man in einer neuere gründlichern Beschreibung des *Pagi Chutici* [36]), worinnen muthmaßlich gesagt wird, es sey die Ermordung nicht weit von Colditz geschehen, weil selbige Gegend noch zu diesem pago gehöret, die auch nicht so gar weit von der Chemnitz entfernet liegt, und hiernächst sehr wahrscheinlich, daß der bischöfliche Leichnam zu Colditz seine Ruhestätte gefunden habe.

Die dritte Meynung aber geht auf die Klaffenbacher Höhe, ohnweit der Stadt Chemnitz, so wie solche ein fleißiger Schulmann in einer Einladungsschrift [37]) bekannt gemacht hat. Er will selbige daher wahrscheinlich machen, weil der Bischof nach Ditmars Berichte, auf einem Hügel, und nicht weit von der Chemnitz erschlagen worden, welches auf die Klaffenbacher Höhe wohl passe, ingleichen weil in dieser Gegend damals mehr Heyden als anderswo gewesen, daher erwähnter Bischof dieselbe bekehren wollen, aber darüber als ein Märtyrer von ihnen ermordet worden.

§. 15.

Ich kann aber nicht leugnen, daß, wenn ich eine von diesen Muthmaßungen erwählen sollte, ich lieber die Zweite annehmen würde, indem man doch

35) S. *Eccardi* T. II. *rer. franc.* S. 730.

36) in Kreysigs neuen Beyträgen zur Sächs. Hist. 1 Th. S. 18.

37) in progr. Annaeb. ad F. Gregor. 1756.

doch hier zu keiner völligen Gewißheit kommen kann, da besonders aus Ditmars Nachricht nicht recht deutlich erhellet, ob er partem septentrionalem des Flußes Chemnitz oder des pagi Chutici meyne? Doch scheint es mir, er beziehe sich auf den pagum, in welcher der Ort des Todschlags gelegen.

Ich will daher hier meine Meynung, so viel als möglich rechtfertigen, und zwar anfangs wegen der ersten Meynung von dem Frankenberger Revier.

§. 16.

Bey dieser ist hauptsächlich zu bemerken und zu beweisen, daß sie nicht im pago Chutici, den Ditmar angiebt, sondern im pago Daleminzi liege, denn dieser erstreckte sich, (und zwar ebenfalls nach Ditmars Beschreibung)[38]) von der Chemnitz und derjenigen Gegend an, wo sie in die Mulda fällt, bis an die Elbe. Der berühmte Schöttgen hat zwar ehedem[39]) den pagum Chutici orientalem auch noch in und nächst dem pago Daleminzi von der Chemnitz an, bis an die Elbe nach Dreßden zu, und Südwärts bis an die Böhmische Gränze hingesetzet und gezeichnet Allein er hat mit der Zeit, wie mir und andern bekannt ist, seine Meynung dießfalls geändert, und den Beweiß in der belobten Abhandlung: de pago Chutici (wovon er den geschriebenen Aufsatz zur Prüfung in Händen gehabt) für höchst gründlich befunden, daß nemlich

38) *Ditmar* L. l. „*Daleminci* s. *Glomazi* provincia (s. pagus) a Caminizi fl. ad Albin usque porrecta, cf. *Schoettgen* l. c. p. 374. seq.

39) l. c. p. 386. c. praemissa mappa Geogr.

sothaner pagus Chutici daselbst anfange, wo die Chemnitz sich der Mulda nähert, und sodann die Gegenden der Aemter Rochlitz, Colditz und Borna meistentheils, auf beyden Seiten der Mulde, in sich begriffen hat. Mithin gehöret Frankenberg nicht in den pagum Chutici, sondern vielmehr in pagum Daleminzi. Folglich kann auch die Gegend, wo Bischof Arn ermordet worden, nicht bey Frankenberg gesucht werden.

Es liegt auch diese Stadt nicht an der Chemnitz, sondern an der Tschopa, auch mehr Ost- als Nordwärts. Endlich ist auch aus dem Namen dieser Stadt zu gegenwärtigen Behuf nichts gewisses zu schließen; denn es sind viele, auch abgelegene Oerter in Meißen, als Frankenbergstein, Frankenhayn, Frankenau, u. s. f. welche zufälliger Weise von den Franken den Namen zu führen scheinen; jetzo nicht umständlicher zu gedenken, daß man den Ursprung der Stadt Frankenberg einer ganz andern Zeit und Gelegenheit, als bey Arno gewesen, zuschreibet; denn sie soll entweder vor Kayser Karl des Großen Kriegsleuten, welches doch nicht glaublich ist, oder auch, welches wahrscheinlicher von Graf Wiprechts zu Groitzsch um 1100 mit ins Land gebrachten Franken erbauet worden seyn. 40)

§. 17.

Nach der dritten Muthmaßung, zeigt sich zwar mit der Ditmarischen Abschilderung einige Aehnlich-

40) S. Knauths Prodr. Misn. p. 168.

lichkeit in Ansehung des Hügels und der Chemnitz, bey der beliebten Klaffenbacher Höhe, wiewohl auch diese fast zwey Stunden vor dem Flusse entfernt ist, sich auch an demselben mehrere Hügel finden mögen; dargegen aber äußern sich anbey zugleich einige erhebliche Bedenken, welche mich abhalten, dieser Meynung beyzupflichten. Denn es ist bey dieser Untersuchung der von Ditmarn ausdrücklich bemerkte pagus Chutici, als ein Hauptumstand, nicht erwogen, sondern gänzlich übersehen worden. Dieser wendische Landstrich aber reichte nicht bis an die Stadt Chemnitz, und die erwehnte Höhe; vielmehr gehörte die Chemnitzer Gegend auch noch zum pago Daleminci, wie die im vorigen §. angeführte Ditmarische Anweisung lehret. Mithin ist auch hier der Ort nicht zu suchen, wo Bischof Arn erschlagen worden ist.

Ferner ist auch die Chemnitzer Gegend aus der Ursache nicht in den pagum Chutici, und dahin auch nicht erwähnter Ort zu setzen, weil derselbe ehedem in der Bischöflichen Meißnischen, der pagus Chutici aber in den Merseburgischen Kirchsprengel gehörte; denn Ditmar sagt ebenfalls, daß die Oerter Wisseburg und Lostataw (Lastau hinter Colditz) im pago Chutici gelegen haben, wenn er meldet, 41) daß bey der Gise-

N 5 lari-

41) *Ditmar* lib. III. ap. *Leibnit.* p. 345. „*Volcoldo.* Misn. Eccl. Antistiti pars illa conceditur cum adpertinentibus villis, *Wisseburg* et Lostatan, quae ad *Gutici orientalem* pertinet, ac fluviis Caminitzi Albique distinguitur.„

larischen Zerstöhrung des Stifts Merseburg, derjenige Theil davon nebst jetzt genannten beyden zugehörigen Dörfern, die zum pago Chutici Orient. gehöret, und innerhalb der Chemnitz und Elbe gelegen, dem Meißnischen Bischofe gegeben worden. Und in einem Diplom Kayser Heinrich II. von 1004. [42]) wird zugleich dieses bezeugt, daß solche beyden Dörfer zur Merseburgischen Diöces gerechnet worden.

§. 18.

Sonderlich aber verursacht bey dieser dritten Meynung dieses ein Hauptbedenken, daß aus Versehen das Jahr 992 angegeben worden, da doch, wie oben gedacht, Ditmar und andere 892 als das Sterbejahr des Bischofs Arns angeben, wobey denn zu bedauren, daß aus diesem parachronismo eine und andere unstatthafte Folgerung gezogen worden, als zum Beyspiel, daß zu dieser Zeit um Chemnitz mehr heydnische und abgöttische Wenden, als in der Colditzer Gegend sich gefunden hätten, die etwan auf der Klaffenbacher Höhe einen Götzenhayn gehabt, auf welche Höhe sich Bischof Arn als ein Heydenlehrer gewagt u. f.

§. 19.

Auch um 992 gieng das Heydenthum weder um

42) in *Strausfii* Diff. de Rud. Svev. p. 29. „ Duas etiam villas in pago Schuzi (Schutizi) et pagos in episcopatu (Merseb.) sitos, nomine Wiffeburgk et Loitatana, quos praedictae destructor ecclesiae Gi-

um Chemnitz, noch um Colditz und anderwärts, in dem hiesigen Sorbenlande öffentlich mehr im Schwange, wenn auch heimlich noch manches davon beybehalten worden.

Die christlichen Bißthümer waren vorlängst errichtet und in Ordnung gebracht. Bey solchen wurde aller Ernst angewendet, die Götzenhayne und andere öffentliche heydnische Greuel abzuthun. Denn so hatten z. B. zur Zeit des 1009 verstorbenen eifrigen Bischofs Wigberts zu Merseburg, einige unglaubige Wenden sich noch immer erkühnet, in dem nahen gelegnen Götzenhayn des Zuttiburs, ihr ehemals gewohntes abgöttisches Wesen zu treiben. Allein der Bischof ließ solchen von Grund an ausrotten. Er bemühete sich auch selber auf eine löbliche Weise diese Heyden völlig zu bekehren.[43]) Erhielt doch auch schon, der 973 den 7 May gestorbene Kayser Otto der Große, unter andern aus dem Munde des ganzen Volks den Nachruhm: „ Slavos eum vicisse, delubra deorum in vicinis (Saxoniae sc.) gentibus destruxisse, templa ministrorumque ordines constituisse etc. wie Witi-

Gisslerus-Wolcoldo concessit - Merseb. eccl. Rectoribus reddimus. „

43) *Ditmar* L. 6. p. 385. „ Wigbert Ep. praedicatione assidua Commissos (Slavos) a vana superstitione erroris reduxit, lucumque, *Zutibure* dictum, ab accolis, ut Deum in omnibus honoratum, et ab aevo antiquo nunquam violatum radicitus eruens S. Martyri Romano in eo ecclesiam construxit. „

Witichindus angemerket hat. 44) So waren auch die hiesigen Sorben dermaßen demüthig worden, daß sie sich noch 994 da sich alle andere wendische Völker gegen den Sächsischen Kayserlichen Scepter auflehnten, ganz ruhig blieben. 45)

Auch in Erwägung dieser Umstände ist weder ein öffentlich verehrter Götzenhann auf der Klaffenbacher Höhe, noch auch ein so blutiges Schauspiel mit einem christlichen Bischof daselbst zu vermuthen. Wohl aber herrschte 892 noch allenthalben bey hiesigen Wenden eine offenbahre heydnische Finsterniß. Dabey wäre eher glaublich, daß Bischof Arn, wenn er sich auf apostolische Weise mit ihren Seelen bemühet hätte, ein Opfer ihrer abgöttischen Wuth werden können. Allein, es ist bereits oben zur Gnüge dargethan worden, daß er bey einem damaligen Kriege, als ein christlicher Kriegsmann und zugleich als ein andächtiger Held, sein Leben aufgeben müssen.

§. 20.

Zum Ueberfluß gedenke ich auch noch dieses vom Bischof Arn, als einem vermeynten Heydenlehrer, daß sich von einer dergleichen Beeiferung, bey Ditmarn und andern alten Schriftstellern, nicht die mindeste Anzeige finde, so viel nehmlich mir zur Zeit bekannt worden ist. Ich wiederhole deswegen

44) L. 3. ed. *Meibom.* p. 35

45) *Chronogr. Saxo* ad h. a. „*Slavi* omnes, *exceptis Sorabis*, a Saxonibus defecerunt.“

wegen auch hier noch Ditmars im 1. §. beygebrachte Nachricht von seiner letzten Amtsverrichtung, und dem dabey gehabten Schicksal, dazumal auch bey solchem noch eines um das andere zu bemerken vorfällt. Er meldet hiervon nichts weiter, als daß er auf einem Hügel — unter einem Zelte Messe gehalten, darüber aber von einem feindlichen Haufen überfallen, ingleichen, daß seine Bedienten und Begleiter zuerst niedergemacht worden, worauf er auch selbst mit ihnen und den geweyhten Opfern, durch den erlittenen Märtyrertod, sich Gott dem Vater zum Lobopfer dargegeben habe. „ Dieses hat sodann auch, wie Ditmar ferner erzählt, zu wunderbaren Erscheinungen in dieser Gegend Anlaß gegeben,„ denn „man soll daselbst oftmals brennende Lichter wahr„genommen haben, bey denen die Wenden selbst „bekennen müssen, es wären heilige Märtyrer „Gottes, so wie sie davon, bey ihrer Einfalt, belehrt worden seyn mochten. Indessen glaubte auch Ditmar gewiß, 45) daß Bischof Arn bey Gott ein Heiliger sey.

§. 21.

Da nun Ditmar ihn so sehr rühmt, so würde er gewiß auch das nicht unberührt gelassen haben, wenn derselbe sich entweder bey oder auch nach seinem Feldzug, auf eine so löbliche Weise mit den ar-

45) Ut scilicet credulus ille erat cum multis sui aevi aliis ita ut ipsos *Ovidii* tangeret illud.
" *Et nos in vitium credula turba sumus.*

armen blinden Sorben unsers Landes, und besonders der nachhörigen Merseburgischen Dioeces, bemühet hätte. So aber meldet er nur etwas von seiner letztern Amtsbemühung. Diese bestand in einer Messe, so wie er etwan täglich, auch im Kriege solche zu halten gewohnt war, wenn es die Gelegenheit verstattete. Und dieses geschahe nicht zum Dienst oder zur Bekehrung der Heyden, sondern zum Dienste und Troste seiner christlichen Begleiter. Zu dem Ende hatte er sich auch jetzo auf einen Hügel bey Seite gemacht, und ein Zelt aufgeschlagen, sich auch dabey eines feindlichen Ueberfalls nicht versehen, wenn sich zumal das Thüringische oder anders Kayserliche, so sein eigenes Kriegsvolk, noch in der Nähe befunden.

Es war auch eine dergleichen Andacht ehedem bey allen christlichen Kriegsheeren gebräuchlich. Zu dem Ende wurden auch die altaria portatilia mit ins Feld genommen[46]) auch dazu besondere Freyheiten verliehen. Auf dem 888 unter Kayser Arnulph zu Maynz gehaltenen Concilio wurde unter andern von dem vorhin gedachten dasigen Erzbischof Luitbert und andern Can. IX. Denen, die über Feld und auch zu Felde seyn mußten, dieses verordnet und erlaubt: [47]) „Si ecclesia defuerit

46) Vide I. A. *Schmidii* Diss. de altaribus. portatil. inpr. §. 15.

47) Vid. *Eccardi* Rer. Franc. T. II. p. 705. it. Collect. Concil. *Surii*, *Binii* et al. a. I. A. Schmidio in hist. concilior Mog. et inpr. hoc de a. 888. §. 11. p. 11 seq. vom P. Julio II. gewissen Herten

rit, sub divo seu in tentoriis, si tabula altaris consecrata ceteraque ministeria sacra ad id officium pertinentia adsunt, missarum solemnia celebrari permittuntur.

§. 22.

Wie aber aus dieser Meßandacht Bischof Arns auf einem Hügel zum Behuf einer vorgehabten Heydenbekehrung nichts geschlossen werden kann: so möchte dargegen eher aus dem Umstande so etwas zu folgern seyn, da ihn Ditmar, als einen heiligen Märtyr fürstellet, der sich selbst Gott geopfert habe. Allein, wem ist unbekannt, daß auch solche Christen, die keine Lehrer gewesen sind, sondern nur um ihres christlichen Glaubens willen, durch heydnische Tyrannen hingerichtet worden sind, als Märtyrer geachtet und gepriesen werden? so wie jene Apoc. VI, 9. Als ein solcher Märtyr und Blutzeuge wird auch Bischof Arn von Ditmarn gepriesen. Er war ein christlicher Bischof und großer Lehrer bey seinem, nicht aber bey dem heydnischen Volke. Er war zugleich fast bis an sein Ende ein leiblicher Streiter, und dabey sogar ein Oberhaupt derer, welche wider die feindlichen Wenden stritten. Dieses war genug, ihre heydnische Rachbegierde zu reitzen.

§. 23.

ren Ritterlichen Standes aus hiesigem Lande unter andern die Freyheit verliehen, daß sie dergleichen Altäre brauchen durften. S. die Urkunde nebst hierzu gehörigen Erläuterungen in denen neuen Beyträgen von A. u N. Theol. Sachen a. 1755. 1 St. no. 1. u. 2. ingleichen 2 St. besonders p. 173. f. f.

§. 23.

Herr von Eccard wundert sich 48) so wie sich auch bey dem Ruhme, den ihm Ditmar giebt, und bey der Ehre, die er bey der Nachwelt erlangt hat, jedermann wundern möchte, daß er nicht canonisiret, oder mit gewöhnlichen Umständen unter die verklärten und vielgeltenden Heiligen im Himmel gesetzt worden, da doch wohl andere Bischöfe und geistliche Ritter, die wie St. Mauritius mit seinen Gesellen gestritten und im Kriege geblieben sind, da auch die vorgegebenen Lichter an seiner Würgestätte ihn und seine blutigen Mitgenossen, sogar in wendischen Augen, als verklärte heilige Märtyrer, erklärt. Er glaubt, es sey darum unterblieben, weil der Bischof seine Hände mit Blut besudelt habe, oder von dergleichen mit Blut besudelten Händen hingerichtet worden; Vielleicht aber wäre er, wie ich glaube, noch eher zu dieser Ehre gelangt, wenn er als ein Lehrer der Heyden, den Märtyrertod erlitten hätte.

Zu einer solchen, jedoch vielleicht nicht allen Lesern gänzlich unangenehmen Weitläuftigkeit hat mich die Klaffenbacher Höhe veranlasset. Ich kann auch solche noch nicht völlig verlassen.

§. 24.

Man findet von selbiger in der angeführten Einladungsschrift noch eine nicht unschickliche etymologische Vermuthung, da der Ort von dem Wen-

48) *Eccard* l. c. p. 729.

Wendischen Worte Bog, Bug, das ist Gott, und Hlawa, das ist Haupt oder Höhe hergeleitet wird, und also so viel heißen soll, als: der Gott auf der Höhe. Mithin wäre hierbey nichts Teutsches zu suchen. Mir scheint aber die teutsche Endung Bach sey nicht gänzlich zu verwerfen, da zumahl ein Bach durch das nahe gelegene Dorf Klaffenbach fleußt, von welcher auch sonder Zweifel die so oft genannte Höhe ihren Namen bekommen hat. Bey Weißbach wird zwar erinnert, daß daselbst nichts von einem Bach zu sehen sey. Es kann aber ein Herr von Weisbach dieses Dorf erbauet haben. So ist auch vor Alters der teutsche Name Claffo bekannt gewesen. Zum wenigsten hat ein König der Longobarden im V. Jahrhundert so geheißen. 49) Sollte aber ja hier etwas Wendisches zu suchen seyn, so will ich hiervon noch eine zufällige Gedanke mittheilen, wiewohl ich für diese eben nicht Bürge seyn mag. Es kann nemlich jener Bach von den Teutschen, die mit der Zeit in das hiesige Sorbenland gekommen sind, wegen derer an selbiger wohnenden Slaven, Slavenbach und so auch das Dorf, mit der Zeit aber Klaffenbach benennet worden seyn. Doch genug hiervon.

§. 25.

Ich komme nun endlich auf die §. 14 bemerkte zweyte Muthmaßung, nach welcher man die Colditzer Pflege dafür angiebt, welches mir noch am

49) V. *Christi* origg. Longob. p. 8.

am wahrscheinlichsten vorkommt. Man hat zwar dieser Meynung die Klaffenbacher Höhe entgegen gesetzt, weil Colditz allzu weit von dem Wasser Chemnitz entfernt liege. Allein es ist hier nicht so wohl auf die etwan nachher erbauete Stadt Colditz, als vielmehr auf das gegenwärtige Amtsrevier derselben zu sehen und also nicht behauptet worden, als wenn Bischof Arn auf der Stelle, wo jetzo die Stadt stehet, getödtet worden, ob er wohl daselbst begraben worden, denn Ditmars Worte non procul a Caminizi, leiten auch hier, wie bey Klaffenbach, eine Erklärung von einer oder auch zwo Meilen.

§. 26.

Ich halte mich auch hier vornehmlich an den erwehnten pagum, weil die Colditzer Gegend ohnstreitig in denselben gehöret hat, wie solches in angeführter Abhandlung gründlich gezeiget worden, ohne daß noch jemand darwider etwas erinnert hat. Denn auch nur das §. 17. angemerkte Dorf Lastau ist davon Beweiß genug Ferner, liegt auch ein Dorf, Arnsdorf genannt, in dieser Pflege. Daher entsteht eine neue, nicht eben weit hergeholte Vermuthung, daß dieses Arnsdorf seinen Namen von dem in dieser Gegend umgebrachten Bischof Arn bekommen habe, desgleichen fehlt es in dieser Gegend eben so wenig an Hügeln und Höhen, als bey Chemnitz und Klaffenbach, auch nicht an Wäldern und Haynen. Der Colditzer Wald selbst hat mit seinem Bezirk, der auch in damaligen Zei-

ten

ten sich noch weiter, als jetzt erstreckt haben mag, denen heydnischen Sorben eben sowohl Dämmerung geben können, ihren Wald- und Götzendienst zu treiben, als jene oft genannte waldigte Höhe.

§. 27.

Endlich ist auch der Umstand, daß schon im X. Jahrhundert ein großer Märtyrer zu Colditz seine Ruhestätte gehabt, der jetzt vertheidigten andern Meynung günstig, wie dem Bischof Arn in der Abhandlung de pago Chutici nicht ohne Grund als dieser Märtyr angegeben worden. Dieses wird auch in dem angezeigten Progamme gebilliget, allein in dem Wahne, „daß seine Gefährten ihn von „Klaffenbach, um mehrerer Sicherheit willen, nach „Colditz gebracht hätten, damit er nicht der Wuth „der dasigen Wenden zu einer noch größern Be„schimpfung überlassen werden möchte, weil nemlich in der Colditzer Gegend damals (992) das „Heydenthum mehr, als bey Chemnitz unterdrückt „gewesen u. s. f.„ Mithin bekomme ich Gelegenheit, auch von Bischof Arns Begräbniß noch eines und das andere hier zu gedenken.

§. 28.

Der oben erwähnte Lorenz Friese glaubt, daß dessen Körper nach Würtzburg geführt und daselbst unter dem Altar St. Petri und Pauli begraben worden. 50) Er weiß aber darzu keinen an-

50) In Ludwigs Würzb. Geschichtschreibern S. 421. „Cum

andern Beweiß anzugeben, als weil daselbst auf einem Steine in der Mauer die Schrift befindlich sey: „III. Id. Iul Arn. Eps. ⟨⟩ (i. e. obiit) dieses kann man zwar für ein Gedächtniß, aber noch nicht für eine Grabschrift, oder für ein gewisses Zeugniß halten, daß er auch an selbigem Orte begraben liege. Man hat ihm damit vermuthlich nur bey diesem Altare ein Andenken stiften wollen, weil auf demselben etwan seiner Seelen Messen gelesen worden.

Indessen kann seine Grabstätte nicht anders, als nur muthmaßlich, jedoch sehr wahrscheinlich, und zwar aus Ditmars Anzeige selbst, angegeben werden.

§. 29.

Die brennenden Lichter, die man noch zu Ditmars Zeiten, um 1015 gesehen haben wollte, sind schon längst verschwunden, und auch wohl nur Irrlichter gewesen. Sonst könnten sie uns eine Leuchte zu Arns Grabmahl abgeben. Sie sollen an dem Orte, wo er gestorben, sich gezeiget haben. Folglich mag er auch nicht weit davon begraben worden seyn.

Denn

„Cum Arnolpho contra Zwentiboldum, Duc. Mo„rav. Arno Comes profectus a Nordmannis (po„tius Slavis) in Saxonia *in castris* intra Missarum, „*ut aiunt*, solennitatem trucidatus interiit III. Id. „Jul. a. c. 891. (potius 892 vid. §.7.)„ Corpus revectum Wirceburgi sepelitur, cf. p. 425. 70. *ut ajunt*, indicat, hunc auctorem non excertis omnino fideque dignissimis fontibus sua hausisse omnia.

Denn diese Lichter sollten doch wohl ihn mit seinen Gefährten fürstellen, oder doch ihre Seelen, von denen man damals noch glaubte, daß sie sich oft und gerne bey denen beerdigten Körpern, die sie ehedem bewohnt, sehen ließen. Also muste man auch sein Begräbniß in der Colditzer Pflege suchen, weil er in derselben, nach bisherigen wahrscheinlichen Bericht, der Welt entzogen worden.

§. 30.

Nur kann er zu seiner Ruhestätte nicht durch seine Gefährten gebracht worden seyn; denn sie waren eher, als er gestorben: „ Praemissis omnibus per martyrium suimet cum sociis etc. sind Ditmars Worte. Vielmehr ist aus dem, was oben angeführet worden, zu glauben, daß solches von denen Thüringischen oder andern christlichen Soldaten geschehen sey.

So kann man auch nicht zuverläßig behaupten, daß er sogleich, oder bald, oder auch alsdenn erst von seiner erstern Grabstätte nach Colditz gebracht worden, nachdem daselbst ohngefehr zur Zeit Karl Heinrichs eine Burgwart oder Castell errichtet und zugleich der christlichen Religion eine mehrere Sicherheit verschafft worden. Indessen ist es gewiß, daß zu Colditz ein großer Märtyr geruhet hat.

§. 31.

Um deßwillen wünschte eben der sehr religiöse Meißnische Bischof Eid (Egidius) daselbst im Tode zu ruhen, so wie wir auch diese Nachricht

der Feder eines fleißigen Ditmars zu danken haben. Ich kann nicht umhin solche hier völlig mitzutheilen. Es war nemlich Bischof Eid im Dec. 1015 als kayserlicher Gesandter aus Pohlen krank zurück und bis nach Leipzig gekommen, und den 20 deß hier gestorben. Er wurde aber nicht, wie er immer gewünscht, nach Colditz, sondern nach Meissen zur Beerdigung abgeführet. Bischof Hildebrand von Zeitz begleitete seinen Leichnam dahin. 51) Die Ursache seines Verlangens nach Colditz war der daselbst ruhende große christliche Märtyr. Bey ihm verhofte er Trost und Ruhe an Seele und Leib im Tode und Grabe zu finden 52) Allein dieses verhinderte anfangs Graf oder vielmehr Marggraf Herrman von Meißen, indem er glaubte, daß derjenige Ort, wo ein so heiliger Mann, wie Bischof Eid, seine Schlafkammer bekäme, durch dessen Fürbitte ein ganz besonderer Seegensort werden müsse. Darum ließ er ihn eben in seine Markgräfliche Stadt Meißen begraben. 53) Sein Gewis-

51) *Ditmar* Lib. 7. ap. *Leibnit* p. 460. „Ep. Eid „in urbe, *Lipzi* vocata fidelem Christo animam „XIII. Kal. Ian. reddit et Hildebrand Ciz. Ep. „ad huius procurationem mox adfuit. etc.

52) *Idem* l. c. „Id semper in mente ob timorem „futurae consolationis desideravit (ep. Lid.) ut „ad *locum*, Colditz, dictum, ubi *Christi magnus* „*martyr* corporaliter requiescat, et ipse mereretur temulari.„

53) *Idem* l. c. „Sed *comes Hermann* sperans precibus eiusdem locum sibi a Domino paratum adiuvari, ibidem eum fecit deponi. Graf Herrmann

wissen soll ihm doch nicht gestattet haben, den Bischof daselbst zu lassen. Er soll ihn vielmehr einige Zeit darauf noch haben nach Colditz bringen lassen, damit er also noch zu dem erwähnten grossen Märtyr kommen möchte, wie dieses Albinus erzählet. 54)

§. 32.

Es hat aber Ditmarn nicht gefallen, den eigentlichen Namen dieses Märtyrers anzuführen. Genug aber, daß er ihm im Anfange seiner Chronik genennet, wo er dessen Märtyrertod beschrieben hat. Es waren nun seit der Zeit bis auf Bischofs Eid Todte, da auch Ditmar noch lebte, ein hundert und drey und zwanzig Jahr verfloßen. Man wußte damals noch von den vermeynten Wunderlichtern in der Gegend der erschlagenen Märtyrer zu sagen. Mithin wird, allem Ansehen nach, unter dem magno martyre zu Colditz, kein anderer, als Bischof Arn verstanden, da man zumahl sonst nicht weiß, was man aus diesem Märtyr machen soll.

Doch hat man von ihm bereits eine Muthmassung

„mann war damals schon Martyr. S. Schöttgens Obersächsische Nachlese P. VI. S. 221. Es war aber damals nichts ungewöhnliches, auch den ehemaligen Grafentitel noch zu gebrauchen. Darum hat man nicht nöthig aus diesem Marggrafen einen Grafen zu Rochlitz zu machen, der dessen Vetter gewesen seyn soll.

54) *Albinus* in der Meißnischen Chronick, S. 121.

exque

sung bekannt gemacht 55) Man will nemlich, daß Hugo, St. Bonifacius Schüler, um 728, welcher von denen Wenden, die er bekehren wollen, bey dem Dorf Seliz, unweit Rochlitz, erschlagen worden seyn soll, unter selbigem gemeynet sey. Es ist aber sowohl das, was man von ihm schreibt, noch sehr ungewiß, als auch, was von einigen Klöstern zu dessen und des Bonifacius Zeiten in dem hiesigen Sorabien vorgegeben wird 56), höchst fabelhaft. Sollte aber ja die Nachricht von dem Hugo und der Leonhardkirche, unweit Selitz, einigen Grund haben; so ist wahrscheinlich, daß er auch daselbst begraben worden. Von dem Bischof Arn aber ist der Bericht zuverläßiger, und besonders auch seine Ruhestätte zu Colditz glaubwürdiger.

§. 33.

Zu Bischofs Ditmars Zeiten um 1015 scheinet diese Stadt noch ein geringer Ort gewesen zu seyn, da er sie nicht urbem, sondern nur locum nennet, wie nur jetzo bey Note 52 erwähnet worden. Sollten die angezeigten brennenden Lichter etwan gar in dem Stadtrevier erschienen seyn: so können sie zu großen Wallfahrten und zugleich, wo nicht zur Erbauung, doch zur Vergrößerung und besserer Aufnahme

que eo *Kamprad* in der Leißning-Colditzer Chronick. S. 524. desgleichen progr. cit.

55) *Spangenberg* in vita Bonifacii c. 19. *Thamni* in Chron. Cold. T. II. *Menk.* p. 699. P. *Calles* in Serie Epp. misnens. p. 54.

56) *Kamprad* l. c. p. 542.

me dieses Orts, ja gar zu Erbauung der St. Magnuskirche daselbst, die sehr Anlaß gegeben haben. Dieses alles läßt sich auch nur bey und von dem dahin gebrachten heiligen Leichnam des Bischofs Arns gar wahrscheinlich vermuthen, wenn auch seine ermordeten Mitgesellen bey Arnsdorf oder anderwärts in der Colditzer Pflege, ihre erste Ruhekammer behalten haben. Indessen bleiben diese meine Einfälle auch nur bloße Muthmaßungen, und es ist zu bedauern, daß man bey so großer Finsterniß derer mittlern Zeiten in der Geschichtskunde sich mit dergleichen muthmaßlichen Nothwehren behelfen muß.

§. 34.

Nur möchte man sich noch wundern, daß nicht ein Colditzer Geschichtschreiber den Ursprung des Namens der dasigen St. Magnuskirche noch umständlicher untersuchet, und sich dabey bemühet hat einen großen Heiligen ausfindig zu machen, der St. Magnus geheißen, so daß man Ditmars magnum martyrer, als ein nomen proprium ansehen könnte; auch wie er dahin gekommen und womit er sich so verdient gemacht habe, daß man ihm hier ein so schönes Denkmal gestiftet hat? Mir ist keiner vorgekommen, den man füglich für den Colditzer halten könnte. Ich gestehe aber auch, daß ich mir seinetwegen keine besondere Mühe gegeben, auch nicht Gelegenheit gehabt, die kostbaren Antwerpischen und andere Acta Sanctorum, oder auch Baronii und übrige Martyrologia zu durchsuchen. Nur finde ich

im Heiligen Lexicon etliche Märtyrer dieses Namens, und zwar ein Paar zu Rom und Fossembrone in Italien; auch einen aus Schottland, der sich auf denen Orcadischen Inseln enthalten und erst ein Seeräuber gewesen, nach seiner Bekehrung aber um 1106 von seinem eigenen Vater die Märtyrerkrone erlangt haben soll; ingleichen einen, der 660. den 6 September verblichen und nebst St. *Gallo* und Columbano ein Kloster, und zwar vermuthlich, St. Gallen angelegt. Allein alle diese sind weit von Colditz entfernt gewesen und wohl auch geblieben. Sie sind auch zu Ditmars magno martyri zum Theil allzu neu und zwar insonderheit S. Magnus Orcadicus von 1106.

§. 35.

Wollte man auch sagen, es sey etwan von einem berühmten S. Magno der ältern Zeiten, als z. B. von dem St. Gallischen, eine Reliquie nach Colditz gebracht und davon erwähnte Kirche benennet worden, so fehlt dazu ein tüchtiger Beweiß. Es streitet auch dieses Vorgeben wider Ditmars S. Magnum; denn er sagt von ihm: „ corporaliter ibi quiescit, d. i. sein ganzer Leib hat daselbst seine Ruhestätte. „ Dabey ist nicht wahrscheinlich, daß ein dergleichen heiliger Cörper, an einem so schlechten Ort, dergleichen ehedem Colditz war, und dazu in ein wendisches Land, auch an einen Ort, wo niemals ein Kloster gewesen ist, von weiten Orten hergebracht worden,

wie

wie etwan St. Mauritius nach Magdeburg, St. Bonifacius nach Fulda und St. Vitus infans et martyr nach Corvey, sondern er muß zu Colditz und in dieser Pflege selbst den Märtyrertod und auch sein Grab gefunden haben.

Mithin muß man aller Wahrscheinlichkeit nach Ditmars magnum martyrem für den Bischof Arn und zugleich für denjenigen Magnum halten, dem zu Ehren die Magnuskirche zu Colditz erbauet worden, so daß man aus dem appellativo *magnus* mit der Zeit ein nomen proprium gemacht, wie dergleichen ehedem oft geschehen ist.

M. S. S.

VIII.

Einige Nachricht von Churfürst Friederich des Weisen zu Sachsen hinterlassenen natürlichen Söhnen, Basteln und Fritzen von Jessen.

§. 1.

Churfürst Friederich III. zu Sachsen stund zu seiner Zeit bey dem ganzen teutschen Reiche im größten Ansehen, und hat sein Andenken sowohl in der Reichs- als Sächsischen Geschichte sehr rühmlich verewiget. Seine Einsichten und wohl überlegten Handlungen brachten auch zuwege, daß man ihn Friederich den Weisen nannte. Er war ein Urenkel Friederich des Streitbaren, ersten Churfürstens zu Sachsen, aus dem Meißnischen Stamm, der 1428 den 5 Jan. zu Altenburg gestorben und ein Enkel des 1464 gestorbenen Churfürstens Friederichs II. zu Sachsen, des Sanftmüthigen und allgemeinen Stammvaters der beyden noch blühenden Sachsen-Albert und Ernestinischen Linien.

§. 2.

Sein Vater Churfürst Ernst zu Sachsen, hatte

hatte ihn mit seiner Gemahlin Elisabeth, Herzogs Albrechts III. zu Bayern und Annen, gebohrnen Herzogin zu Braunschweig Tochter, gezeuget. Er wurde 1463 den 17 Januar zu Torgau gebohren. Nachdem sein Vater 1486 auf dem von ihm erbaueten Schloße Colditz gestorben war, folgte er ihm in der Churwürde und regierte hernach die hinterlassenen Länder, der Churkreiß ausgenommen, 40 Jahr lang, mit seinem Bruder Herzog Johansen, gemeinschaftlich.

§. 3.

Die 502 geschehene Stiftung der Universität zu Wittenberg und die vom Kayser Maximilian I. ihm aufgetragene Stadthalterschaft des angelegten Reichsregiments, auch die von eben demselben bey seinem Zug über Berg in Lombarden 1507. anvertraute General-Reichsstadthalterschaft machten ihn unvergeßlich. Wie viel er zu der, unter ihm durch Luthern angefangenen Reinigung des Glaubens beygetragen, siehet man aus der Reformationsgeschichte. Seine ausnehmende Vorzüge waren die Triebfedern, daß man ihn so gar auf dem Wahltag zu Frankfurt am Mayn 1519 nach Kayser Maximilian I. Absterben, mit einhelliger Stimme zum Kayser erwählte; Er zog aber sein Alter und Kayser Karls in Spanien, eines Enkels des verstorbenen Kaysers, Kräfte in Erwägung, u. lehnte diesen Antrag von sich ab; beförderte Karln zum Reichsthron, schlug auch sogar die von demselben zur Dankbarkeit offerirte 100000 Ducaten großmüthig aus. Weil er aber, dem neuen Kayser eine

ne genaue Packtformel vorzulegen, und ihn zu solcher zu verbinden, anriethe, so hat Chursachsen die Ehre, daß man von seinem weisen Rathe die erste Gelegenheit genommen, der teutschen Reichsfreyheit durch die feyerlichsten Verträge, von der Zeit an, auf das beste zu rathen.

§. 4.

Den fünften May 1525 starb er auf dem Schloße Lochau, welches nach der Zeit 1579 Churfürst Augusts Gemahlin, Anna, anders gebauet und nach ihren Nahmen Annaburg genennet. Weil er sich niemahls verheyrathet, so trate die Chur und Regierung sein Bruder Herzog Johannes der Standhafte an. Er soll zwar gesonnen gewesen seyn sich mit einer Jülichischen Prinzeßin zu vermählen, sein Beichtvater D. Staupitz aber, dessen er sich in dieser Angelegenheit als einer Mittelsperson bedienet, habe es ihm wieder ausgeredet. Lange [1]) aber giebt an, daß er aus Liebe zu seinem verheyratheten Bruder ihm die Fortpflanzung des Churhauses überlassen.

§. 5.

Gleichwohl finden wir, daß er zwey natürliche Söhne, Friederichen und Sebastian gezeuget, welche man gemeiniglich Fritzen und Basteln nennet, deren Mutter aber zur Zeit noch nicht bekannt ist. Der Herr von Seckendorf [2]) gedenket die-

1) *Langius* in Chron. Citicens. ap. *Pistor.* T. I. rer. Germ.

2) Seckendorf in hist. Lutheranium Lib. I. p. 48 in additam. p. 68. Lib. II. p. 9. 10. in addit. p. 33.

dieser Sache, und meldet, wie er in seinem Testament so wohl die Mutter, als auch diese beyden Söhne bedacht. Nun hat er außerdem schon 1493 bey seiner in das gelobte Land vorhabenden Reise gemachten Testamente, nachher noch zwey andere, 1517. und 1525 zu Torgau gemacht, welche in dem *XI* Theil der diplomatischen Nachlese von Obersachsen *p. 50. seq.* nachzulesen sind. In dem letztern ist unter andern folgendes:

Ich hab 200 fl. des Gottforts Weib lassen zustellen, wie Bastian Schad meines Brudern Cammerschreiber weiß, die sollen der alten Hauptmannin von Weymar seligen Tochter, die den Pfarrer zu Neumark zur Ehe genommen, werden, wie und welcher Gestalt das beschehen soll, weiß Bastian, Cammerschreiber, wohl Bescheid von.

Doctor Paßka zu Magdeburg hat ein Mägdlein von 13 Jahren bey ihm, daß wollt ich gern zu Ehren versehen, wie ich denn D. Paßka zugesagt hab, weil mir denn die von Lübeck auf Martini schiersten 500 fl. schuldig werden, soll man D. Paßka die Kayserlichen Quitanzen zustellen, dasselbige Geld zu empfahen und das Mägdlein damit zu versorgen.

Meinem Bruder hab ich etlichemal gesagt, daß ich bedacht wäre, Fritzen und Basteln, jeden insonderheit des Jahrs mit 500 fl. jährlich gewißer Zinß zu versehen, dieselbe mit 20000 fl. abzulegen. Und wiewohl ich meinem Bruder

der Johansen neulich darum geschrieben, so habe doch noch keine Antwort, bitte freundlich, mein Bruder wolle es also machen, daß ja jeden die berürten 500. fl. jährlich werden, als auf Walpurgis halb und auf Michaelis darnach den halben Theil, darüber soll ihnen auch das Schloß zum Jeßen, sammt den Güthern, so ich durch einen Wechsel von Matthes Löser an mich bracht, als nemlichen das Dorf Gerstorf mit samt den Weingarten zum Jeßen, Fischerey und den Zinsen zu Lebin, so Veit Knauten seeligen gewest, und ich zum Theil darzu erkauft habe, das soll man ihnen alles erblich eingeben und zustellen und die 1000 fl. jährlicher Zinß soll mein Bruder ihnen auf den Aemtern Wittenberg, Belzk, Schweinitz und Seyda verschreiben, daß sie derselben auf zwo Tagzeit im Jahr, wie obstet, gewißlich habhafftig werden, von solchen Guth sollen sie meinen Bruder und seinen Erben mit vier Pferden dienstpflichtig seyn.

§. 6.

Aus dieser Disposition ist nicht nur zu sehen, daß Churfürst Friederich der ohnbenannten Mutter 200 fl. und ihren beyden Söhnen 1000 fl. jährlichen Gehalt, nebst dem Schlosse Jessen und dem Dorfe Gerßdorf, ausgesetzet, sondern es erscheinet auch daraus, als ob er auch eine natürliche Tochter hinterlassen, die bey D. Paßka zu Magdeburg erzogen worden, und der er 500 fl.

zur Ausstattung vermacht. Sonst gedenket Tenzel 3), eines Begnadigungsbriefs d. a. 1525. und eines Lehnbriefes d. a. 1526. den Churfürst Johannes diesen beyden Brüdern gegeben, davon der Eingang des erstern also lautet: " Nachdem „der Hochgebohrne Fürst, Herr Friederich, Herzog zu Sachsen, und Churfürst, unser lieber Bruder seeligs und löblichs Gedächtniß, unsern lieben getrewen Friederichen und Bastian von Jessen, Gebrüdern, vor andern mit Gnaden geneigt gewest, zu dem, daß sie seiner Lieb von ihren „jungen Jahren her untertheniglich vnd vleißig gedienet, 2c." Beyde haben sich auch an des Churfürsten Hofe aufgehalten, daher sie beyde in Beschreibung der Heimführung Herzogs (hernach Churfürstens) Johann Friederichs Braut, Sibyllen, Hertzogin von Cleve 1527 unter des Churfürsten Diener, die nach damaliger Gewohnheit mit andern von Adel gerennet und getroffen, gerechnet werden.

§. 7.

Von Fritzen findet sich weiter keine Nachricht, hingegen meldet Chyträus 4) von Sebastian von Jeßen, daß er bey Helsinburg in Schonen für K. Christiern II. in Dennemark, 1535. unglücklich mit andern gefochten und aus Lan-

3) Tenzel Curios. Biblioth. T. I. 1704. p. 1187.

4) *Chytraeus* Saxon. lib. XIV. p. m. 415.

Langens 5) Bericht ist zu sehen, daß er in eben diesem Jahre von seinen eigenen Bedienten erstochen worden. Seine Worte ad. a. sind 1535. diese: " *Sebastianus Dessel*, *Friderici* Ducis et Electoris dudum defuncti Basthardus, vir alioqui juvenis graece et latine peritus, mihique admodum quondam in *Altenburg* in adolescentia sua notus et munificus hoc tempore in *Lubecka* per proprium servum suum, ut ferebatur, gladio confossus interiit."

D. I. C. B. *Budaeus*.
K. P. u. Chfl. S. Rath und Historiograph.

5) *Paul. Langii* Chron. Numburg. ap. *Mencken* Tom. II. Script. rer. Saxon. fol. 93.

IX.

Urkunden.

A.

Confirmations und Ablaßbrief einer Stiftung zu Bernstädt in der Oberlausitz von 1497 (aus dem Original.)

Joannes, Dei et Apoſtolicae ſedis gratia epiſcopus *Miſnenſis*, ad perpetuam rei memoriam. Si Dominum in ſanctis ejus laudare jubemur, dignum profecto, juſtum et ſalutare exiſtit, ut ſibi in ſui, qui nos quotidie reficit, memoriam corporis laudes feſtivae venerationis et gratias referamus, in quo a malo retrahimur et in bono confortamur, et ad virtutum et gratiarum proficimus incrementa vitae denique conſequimur ſuffragium et ſalutis. Hac conſideratione inducti dilecti nobis Burgimagiſter et conſules oppidi Bernſtat, noſtrae Dioceſis, volentes diem meſſionis extraemae bonis operibus praevenire, et tranſitoria in aeterna felici commercio permutare adjuti facultatibus cuiusdam devoti presbiteri Domini *Thomae Heber*, nunc in Domino defuncti, nec non elemoſina quorundam

 Chri-

Christi fidelium utriusque sexus, nobis census annuos sub legitimo titulo reemptionis comparatos, ut in litteris desuper confectis plenius continetur, viginti quatuor marcarum monetae currentis, ob animarum suarum et felici (ita) status assecutionem in honorem *celeberrimi* corporis Domini nostri Jesu Christi offerre curarunt, humiliter orantes, census ejusmodi pro novo ministerio trium missarum, quo usque proprium altare erexissent, summo altari ecclesiae parochialis dicti oppidi unire et appropiare, illudque in titulum beneficii ecclesiastici erigere et creare dignaremur. Nos *Ioannes* episcopus praenominatus, qui piis hominum affectibus libenter annuimus, dignum arbitrati sumus, ipsorum desiderium fructuosum sortiri effectum itaque, census enumeratos pro dicto ministerio, prout praemittitur, incorporantes et annumerantes, ipsumque in benificium ecclesiasticum erigentes, eosdem foro exemtos seculari, privilegio, et immunitate ecclesiasticis insignimus. Decernimus insuper quod, si forte illos successu temporis in toto vel in parte reemi contigerit, tunc pretium reemptionis absque ulla summae capitalis diminutione de scitu et consensu eorum, ad quos hujusmodi attinet negotium, pro aliis similibus censibus, quam primum exponi debebit, quos sic emptos et comparatos ex tunc prout ex nunc et e contra, confirmamus; statuentes invasores et distractores eorum sacrilegos esse et tanquam sacrilegos puniendos volumus. Praeterea et ordinamus, quod primus minister sive possessor antedicti benificii esse debeat Dominus *Ioannes Beling*, qui pro se et successoribus in summo altari jam specificato, quo

usque

usque proprium altare erectum fuerit, alioquin in eodem ebdomodatim ad tres missas observandas obligatus erit, Vnam in honorem celeberrimi corporis Christi, singulis quintis Feriis, secundam de conceptione b. Virginis singnlis Sabbatis diebus simul cum rectore scholarium et scholariibus solempniter decantando, Tertiam vero profundatoribus legendo semper diebus secundis aut quartis feriis cum officio et collecta congruentibus complere tenebitur. Unum panem et lumina pro iisdem missis vitrici ecclesiae memoratae, quibus pro hoc condigne est satisfactum, tenendur suppeditare. Census supra scriptos ipse Dominus *Beling* et sibi succedentes in eodem beneficio percipient, et de illis plebano annuatim gratia restauri mediam marcam, rectori vero scholarium duas marcas persolvent. Ubi vero contigerit proprium habere campanatorem, ex tunc rector scholarium solummodo unam marcam obtinebit, et altera ipsi campanatori pertinebit. Nobis etiam et successoribus nostris idem minister pro subsidio biennali in tribus marcis, de marca quatuor bohemicos grossos exsolvens, nec non pro subsidio charitativo aliisque contributionibus, quotiens opus fuerit, satisfaciet. Consequenter ordinamus, ut quisque minister beneficii memorati ad personalem residentiam circa eodem (ita) faciendam adstrictus sit. Quoniam habitationem et commodam sustentationem ex eodem habere dignoscitur, excepto Domino *Iohanne Beling* praementionato, quem ad residentiam minime obligamus, eidem etiam permittimus, ut hujusmodi beneficium cedere et permutare possit pro arbitrio suae voluntatis. Jus pa-

patronatus ſive praeſentandi ad ſupra dictum beneficium perpetuis temporibus ad Burgimagiſtrum et Conſules eiusdem oppidi *Bernſtadt* volumus pertinere. Ad reverentiam dicti corporis dominici et majorem devotionis Zelum excitandum favorabiliter inducemus, ut ſingulis quintis feriis divina eucariſtia ſub velamine in monſtrantia ante miſſae inchoationem per presbiterum ſolemniter in memorato altari collocari poſſit. Ut autem fructus bonorum operum uberiores fiant, et populus Chriſti fidelis tanto libentius his interſit, quo ſe dono coeleſtis gratiae uberius noviter refectum. Ideoque omnibus vere poenitentibus confeſſis et contritis, qui tempore, quo dicta miſſa decantatur, praeſentes fuerint, et ſimul cecinerunt cantare autem neſcientibus qui tria pater noſter cum totidem ſalutationibus angelicis et uno ſimbolo apoſtolorum devote oraverint, de injunctis eis poenitentiis Quadraginta dies indulgentiarum de miſericordia altiſſimi et ejus apoſtolorum Petri et Pauli ſuffragiis confiſi, in domino miſericorditer relaxamus, in his omnibus et ſingulis auctoritatem noſtram ordinariam interponentes pariter et decretum. Nulli ergo hominum liceat hanc paginam noſtrae confirmationis, erectionis, conceſſionis, ordinationis, auctoritatis, et decreti noſtri interpoſitionis auſu temerario infringere, aut quovis modo contraire. Si quis autem hoc attemptare praeſumpſerit, indignationem omnipotentis Dei et Beatorum Petri et Pauli et Apoſtolorum ſe noverit incurſurum. Datum in caſtro noſtro epiſcopali *Stolpenn*, anno Domini *Mileſimo quadringenteſimo nonageſimo ſeptimo*, die vero tertia menſis Auguſti, majo-

maiori nostro in fidem praemissorum, robur et testimonium omnium et singulorum praemissorum appenso sub sigillo.

B.

Altar-Brief von Tautenhayn in der Inspection Colditz, aus dem Original.

Nos Fr. Johannes Dei gratia mortiburg. episcopus recognoscimus per testimoniales quod Anno Domini MCCCXVIII dedicavimus hoc altare et templum in honorem sancti Jacobi Apostoli cooperante nobis gratia spiritus septiformis. Actum et datum in Thutenhagen vj Kal. Octobris.

In angehängten Siegel stehet ein seegnender Bischof und am Rand: SI. IOHANNIS DEI GRA. EPI. MORSBURGENSIS.

C.

Des Pabsts *Bonifacii IX.* Ablaßbrief vor die Kirche zur lieben Frauen in Dreßden, aus dem Original.

Bonifacius Episcopus Servus Servorum Dei. Universis Christi fidelibus praesentes litteras inspecturis salutem, et apostolicam benedictionem. Dum praecelsa meritorum insignia, quibus Regina caelorum Virgo Dei Genetrix gloriosa sedibus praeata sidereis quasi stella matutina praerutilat, devotae

considerationis indagine perscrutamur, dum etiam intra pectoris arcana revolvimus, quod ipsa utpote Mater Misericordiae et Gratiae pietatis amica humani generis consolatrix pro salute fidelium, qui delictorum onere praegravantur, sedula exoratrix et pervigil ad regem, quem genuit, intercedit dignum, quin potius debitum arbitramur, ut Christi fideles ad eiusdem Virginis assiduam venerationem jugemque memoriam quasi quibusdam allectivis muneribus, indulgentiis videlicet et remissiónibus invitemus, ut exinde divinae gratiae reddantur aptiores. Cum itaque sicut accepimus, in Capella Sanctae Crucis Oppidi Dresden Misnensis Diocesis in qua ut asseritur dicta gloriosa Virgo multis claruit divina operatione miraculis, et in qua etiam Capella ob reverentiam et honorem ejusdem Virginis gloriosae singulis diebus tempore videlicet serotino Antiphona de ipsa gloriosa Virgine, quae Salve Regina Misericordiae inchoatur, per Clerum dicti oppidi solenniter et devote consueverit decantari, quodque ad decantationem huiusmodi magna ipsius oppidi similiter cum devotione conveniat populi multitudo. Nos cupientes, ut Christi fideles eo libentius causa devotionis ad hujusmodi decantationem confluant, quo ex hoc ibidem uberius dono coelestis gratiae conspexerint se refectos, de Omnipotentis Dei misericordia et Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus autoritate confisi omnibus vere poenitentibus et confessis, qui Capellam ipsam tempore decantationis hujusmodi devotae visitaverint, et ipsi decantationi interfuerint singulis videlicet diebus, quibus Capellam ipsam visitaverint et decanta-

ta-

tationi hujusmodi interfuerint, ut praefertur quadraginta dies de injunctis eis poenitentiis misericorditer relaxamus. Volumus autem, quod si alias Christi fidelibus, qui decantationi hujusmodi inter fuerint, aliqua alia indulgentia in perpetuum, vel ad certum tempus nondum elapsum, duratura per nos concessa fuerit praesentes litterae nullius existant roboris vel momenti. Datum Romae apud Sanctum Petrum secundo Calendas May Pontificatus Nostri Anno decimo.

Caspar Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus misnensis Indulgentias supra scriptas ratas et gratas habentes, admittimus, ratificamus et confirmamus praesentibus ac de nostris omnibus vere poenitentibus et confessis, qui se ad praemissa exhibuerint, Quadraginta dies Indulgentiarum de impositis eis poenitentiis in Domino misericorditer impartimur, quibus sigillum nostrum appensum est testimonio litterarum Anno Domini millesimo quatringentesimo quinquagesimo octavo die quinto mensis Julii.

(L. S.)

Joh. de Pempelvorde.

D.

Franc. Abts zu Celle, Confirmation einer Meßstiftung zu Roßwein An. 1387 aus dem Original.

Wir Franciscus Apt zu der Zellen bekeñẽ offintlichen in diesem kegenwirtigen Brive allin den dy en sehen odir horen lesin daß Nickil Wolf mitteburger zcu Russewin und Vrowe Katherina sine eliche Wirtynne vor Uns und deme Richtir und gehertir Bank gewest sint. Und derselbe Nickil Wolf hat der getin siner elichin Vrowen: Vrowen Katherin uf gelaßin und gegebin alle ir gut halb daz si izunt habin odir ymer hernachn krigen und gewynnen welchir leie das gesin möge. Und wo sich das habin an erbe adir an gute an rarendir habe adir an pfennynge. Und hat sich des vorczigin recht und redlichen ane arg. Und dasselbe cgunte halbe theil ires gutis das der vorgunte Nickel Wolf siner elichin Vrowen Katherin vor uns und gehirtir banck ir gegebin und uf gelaßin hat. Das hat diselbe Vrowe Katherin mit gutẽ willin und wohl bedachtẽ mute gegeben und uf gelaßin peu eyner ewigin messe zcu dem altar das do stet gebuwet an dem pfiler in der Kirchen czu Russewin an des heiligin potin sente Andree der heiligin yuncvrow sente Barbare. Der heiligin yuncvrowen sente Katherine und der heiligin yuncvrowe sente Margerethe ere. Durch got und allir irre eldirn sele und auch nach irme tode irre sele zcu troste und zcu selekeit. Und darumme sol man uf dem selbin

Alta

Altari alle tage eyne messe halden und lesin ewiglichen gote und siner libin mutir marie und alle gotis heiligen zcu eren und den vorgenanten selen zcu troste und zcu gnaden. und hat das getan mit Rathe und guten willin des genannten Nickil Wolfes ires elichin wirtis. Auch so sullin sich die burgere von Russewin wer dy zcu geczitin sie des genannten gutis. u. andir gutir di do zcu gegebin und bescheidē werden un dirwinden u. das also anlegin das die messe ewiglichin gehalden und gelesin werde mit unsirm vale also wir Lehnherrn darubir sin adir wir eyn Apt zcu der Cellen ist der auch eyn lehnherre darubir sin sal ane argelist uud geverde. Der zcu eyne bekenntnisse und merer sicherheit habin wir vorgenannter Franciscus Apt zcu den Cellen unser Ingesigil mit wißin an disin keginwirtigen brif laßin henginder gegebin ist nach gotis geburt drizenhundert jar darnach in dem sibin und achzigstin jare an sente Pawilstage des heiligin zcwelfpoten.

(L. S.)

E.

Des *Concilii* zu Basel Schutzbrief vor die Stadt Lübben wegen der Interdicte von 1442. aus dem Mscte.

Sacrosancta generalis Synodus Basiliensis in spiritu sancto legitime congregata universalem Eccle-

clesiam repraesentans dilectis Ecclesiae filiis Proconsulibus, Consulibus et universitati oppidi Lobben Misnensis dioecesis salutem et omnipotentis Dei benedictionem. Humilibus supplicum votis illis praesertim quae divini cultus argumentum et animarum salutem respiciunt, libenter annuimus eaque quantum cum Deo possumus favoribus prosequimur opportunis. Dudum siquidem in vicesima Sessione nostra tunc Basile celebrata inter alia statuta ordinationes et decreta nostra tunc edita, quoddam edidimus statutum tenoris subsequentis. Quoniam ex indiscreta interdictorum promulgatione multa consveverunt scandala evenire statuit haec sancta Synodus quod nulla civitas Oppidum Castrum Villa aut locus Ecclesiastico supponi possint interdicto nisi ex causa seu culpa ipsorum locorum aut Domini seu Rectorum vel Officialium, propter culpam autem seu causam cujuscunque privatae personae hujusmodi loca interdici nequaquam possint auctoritate quacunque ordinaria vel delegata nisi talis persona prius fuerit ex communicata ac denunciata seu in Ecclesia publicata ac Domini seu Rectores vel Officiales ipsorum locorum auctoritate judicis requisiti hujusmodi personam excommunicatam infra biduum inde cum effectu non ejecerint aut satisfaciendum compulerint. Qua etiam post biduum ejecta recedente vel satisfaciente mox divina resumi possunt, quod etiam in pendentibus locum habeat. Dat in Sessione publica ipsius sanctae Synodi in Ecclesia majori Basiliensi solemniter celebrata XI. Februarii Anno a Nativitate Domini millesimo quadringentesimo trigesimo quinto. Et deinde

inde ſicut exhibita nobis pro parte veſtra petitio continebat ſaepius oppidum veſtrum Lobben Misnenſis dioeceſios illiusque Eccleſias et Capellas pro eo, quod ad ipſum Oppidum et illius ſuburbia plurimae perſonae diverſis et variis ſaepius excommunicationum ſententiis aliisque cenſuris Eccleſiaſticis et poenis tam Apoſtolicis quam ordinariis auctoritatibus ligatae, et quibus etiam ingreſſus Eccleſiae interdictus eſt cauſa pertractandi negotia ſua inibi comedendo bibendo et pernoctando declinant, ac interdum aliqui ex habitatoribus ejusdem Oppidi per pecuniario debito vel alias ex levi cauſa excommunicati et interdicti habentur, indiſcrete eccleſiaſtico ſupponi contingit interdicto propter quarum quidem perſonarum taliter excommunicatarum et interdictarum inibi praeſentiam et morum ac etiam poſt illarum ab inde receſſum interdictum hujusmodi aliquando illic per plures dies et menſes obſervari ac in Eccleſiis et Capellis ejusdem Oppidi a divinis ceſſuris mandatur unde absqur veſtri culpa huiusmodi divinus cultus in Eccleſiis et Capellis praedictis deſtituitur Populi quoque lenteſcit devotio et animarum dispendia periculoſius excitantur. Quare pro parte veſtra fuit nobis humiliter ſupplicatum ut ſuper his vobis ſalubriter providere de univerſalis Eccleſiae clementia dignaremur. Nos igitur qui cultum hujusmodi ubilibet vigere et ad augeri cupimus ac animarum fidelium quarumlibet ſalutis augmentum ſtudiis exquirimus indefeſſis huiusmodi ſupplicationibus inclinati volumus, quod quoties cumque oppidum praefatum ex quacunque cauſa etiam decreti ſive ſtatuti noſtri ſupra inſerti

forma

forma servata Ecclesiastico interdicto supponi contigerit dummodo illud ex causa vel culpa ipsius Oppidi aut Domini sui Rectorum, vel Officialium ejusdem specialiter positum non fuerit postquam personae excommunicatae et in Ecclesiis sive Capellis praefatis denunciatae et publicatae et propter quas hujusmodi interdictum sive cessatio observari mandatur per Dominum seu Rectores vel Officiales dicti nostri Oppidi aut vos intra biduum a tempore requisitionis super hoc factae extra muros sive septa ipsius Oppidi ejectae aut ad satisfaciendum compulsae fuerint quibus etiam post huiusmodi biduum inde ejectis vel alias recedentibus seu satisfacientibus mox divina in Ecclesiis et Capellis praedictis appertis etiam januis pulsatisque campanis per Clerum ipsius Oppidi juxta hujusmodi nostri decreti formam solemniter resumi et decantari ac omnia et singula Sacramenta Ecclesiastica fidelibus et incolis ipsius Oppidi ministrari er corpora mortuorum cum solemnitate Ecclesiasticae sepulturae tradi possint, et valeant ac debeant, quodque si contra formam statuti nostri praedicti in Oppido ipso hujusmodi interdictum forsan poni contigerit in futurum vos ac hujusmodi Clerus illud nullatenus observare teneamini vobis et successoribus vestris ac eiisdem Clero auctoritate universalis Ecclesiae tenore praesentium indulgemus non obstantibus Apostolicis nec non in provincialibus et Synodalibus Conciliis editis constitutionibus caeterisque contrariis quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae voluntatis et concessionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis

quis autem hoc attemptare praesumpserit indignationem Omnipotentis Dei et universalis Ecclesiae se noverit incursurum. Dat Basilee 6 Jd. Junii Anno a Nativitate Domini millesimo quatringentesimo quadragesimo secundo.

XLV.
Ja. de Krainburga.
Ja. de Cerveriis.

concordat decretum supra insertum cum Origl. coll. per me not. sacri Concilii.

Mich. Salteri.

Et nos Johannes Dei et Apostolicae sedis gratia Episcopus Misnensis praesentes litteras cum eorum toto inserto tenore, veluti integras et in nulla ipsarum parte suspectas sive diminutas, acceptandas duximus. Acceptamus ratificamus approbamus atque in Diocoesi nostra et in loco in ipsis assignato (Ita tamen et non alias quod Clerici nostrae Dioecesios praesertim oppidi Lòben tenorem earundem dlligenter animaduertent et ponderent, nil ultra quam expressim in eis reperitur attendent) admittamus Dei nomine per praesentes. Dat. Stolpen Anno Domini millesimo quingentesimo septimo die vero Solis quinta Septembris Curiae nostrae in fidem praemissorum appenso sub Siglo.

F. Ru-

F.

Rudolphi Bischofs zu Meißen Sonnenwaldischer Gunstbrief, ex msto.

Rudolphus Dei et Apostolicae sedis gratia Episcopus Misnensis omnibus in perpetuum; Ad divini cultus augmentum tanto proniores inclinamur, quanto nos ad id pastoralis nostri officii debito recognoscimus propensius obligatos. Sane quia nobis census certi et reditus annui, puto duae sexagenae grossorum Bohemicalium, Prageuses monetae de certo manso et prato uno in cambis oppidi Sonnenwald adjacentis singulis annis in suis terminis per possessores eorundem solvendi. Nec non una sexagena in villa Friedersdorf. Similiter triginta grossorum cum uno pullo consimilis monaetae per certos incolas villarum praedictarum similiter in eorum terminis, absque quocunque impedimento solvendi, ad laudem et gloriam omnipotentis Dei, eiusque genetricis MARIAE Virginis gloriosae ac omnium Sanctorum pro fundatione primae missae in oppido Sonnenwald nostrae dioecesis, perpetuis futurisque temporibus celebrantur, per nobilem Dominum Botonem de Ileburg. Dominum ibidem ac alias Christi fideles, ab hoc die et liberaliter ob divini cultus augmentum et animarum suarum salute et medio peccatorum suffragante empti et comparati, prout in privilegiis et patentibus litteris desuper confectis plenius continentur. Oblati cum supplicatione humili et devota quatenus dictos census et reditus annuo in Domino gratanter acceptare Ecclesiasticis bonis annumerare ipsum pri-

primam missam sicut praemittitur fundatam instaurare, ac nostra autoritate ordinaria generosius consummare dignaremur. Nos igitur Rudolphus Episcopus Misnensis praefatus, qui ex credito nobis Pastoralis officii debito cultum divini nominis potius augeri, quam minui cordialiter amplectimur praedictam petitionem tanquam rationabilem piam et salubrem decrevimus paterna benignitate admittendam. Praedictae igitur missae fundationem dotationem ac ordinationem cum omnibus superscriptis, ratas et grates habentes approbamus, ratificamus ac DEI nomine nostra ordinaria autoritate confirmamus decernentes census et reditus supra nominatos Ecclesiasticos fore, uni et foro Ecclesiastico debere in antea subjacere, ac per Rectorem Altaris ejusdem pro tempore existentis perpetuis futurisque temporibus percipi pacifice et levari. Invasores usque et distractores eorundem tanquam sacrilegos Ecclesiastica distractione et censura fore et esse puniendos. Rector vero dicti Altaris ad 4 Missas singulis septimanis in dicto Altari celebrandas se noverit obligatum, et publico Ecclesiae Parochialis ibidem nomine restanti singulis annis 15 grossos ministrabit. Jus patronatus v. Altaris ejusdem ad nobilem Dominum Botonem de Ileburg Dnm ibidem et suos haeredes perpetuis futurisque temporibus pertinebit praemissis omnibus et singulis autoritatem nostram ordinariam interponentes et decretum. Nulli ergo omnium hominum liceat hanc paginam nostrae acceptationis, annunciationis, instaurationis, approbationis, ratificationis, consummationis et nostri decreti interpositionis infringere

aut ex ausu temerario contemnere quovis modo. Si quis autem hoc attentare praesumserit indignationem omnipotentis DEI et Beatorum Petri et Pauli Apostolorum, se noverit incursurum. Datum et actum in Castro nostro Episcopali Stolpen Anno Domini MIIII. XIIII. nostro sub Sigillo.

Hieraus siehet man, daß Tenzel in den monatlichen Unterredungen des 1. Reposition 2. Fach An. 1704. S. 1136 zu weit gehe, wenn er aus Simonis Chronico setzet, daß der letzte Herr von Jleburg Otto An. 1370 abgestorben, weil nicht allein 1414 noch Boto von Jlenburg übrig gewesen, und Erben gehabt, sondern auch 1455 ein Boto von Jlenburg von Sonnenwalde das Samländische Privilegium des Preußischen Heermeisters von Erlichhausen mit unterschrieben und besiegelt. S. *Privil. Prussica* S. 19. *a. et b.* von welchen hernach das Freyherrliche Geschlecht derer von Eulenburg in Preußen entstanden, die den Namen Botto noch jetzt gebrauchen, wie in *lit. reversalibus ordinum Prussiae d. 21 Mai 1612. in Privil. Pruss.* S. 126. eines *Bottonis* Alberti, Barons von Eulenburg, Capitanei Johansburgensis gedacht wird, und ist dieses Geschlecht alda in Ansehen. In *Privil. Prussicis* wird 1609 Botto *Baro ab Eulenburg* S. 109. *b.* 1566. *Jonas Baro ab Eulenburg* S. 70. *b. et* 60. 1542. Botto Herr von Eulenburg S. 56. erwähnt. Es ist zu verwundern, daß der gelehrte Christoph Hartknoch in der dritten Dissert. *De rebus Prussicis*, wo er §. 15 S. 70. diejenigen Geschlechter, die aus der

Lau-

Lausitz nach Preußen gekommen, erzählt, das vornehme Geschlecht derer von Ilenburg vergessen, welches doch, wie vorgedachtes Samländisches Privilegium beweiset, von Sonnewalde, vermittelst des teutschen Ordens, nach Preußen gekommen.

G.

Fundationsbrief des Closters Neuzell im Marggrafthum Niederlausitz gelegen.

Heinricus DEI gratia Misnensis et Orientalis Marchio. Omnibus Christi fidelibus praesentem literam inspecturis in perpetuum. Ne mundanae actiones quae fiunt, ab hominibus in oblivionem deveniunt aeternari solent obsequio literarum. Notum igitur esse volumus universis tam praesentibus quam futuris, quod cum ex inspiratione divina nostrae intensionis existeret Claustrum fundare et construere ad laudem et honorem gloriosae et incontemeratae Virginis Mariae et in eo Monachos Cisterciensis Ordinis collocare. Cumque de situ loci in quo hujusmodi fundatio seu structura commodius fieri discussissemus diligentius, idem Claustrum in villa aedificari fecimus, quae Starczedel vulgariter appellatur assignantes et donantes liberalite ad idem Claustrum pro salute animae dilecrissimae Conjugis nostrae Agnetis felicis recordationis, nec non ob remedium animarum omnium progenitorum nostrorum universa bona quae sita sunt in-

tra ſpatium unius miliaris ab eadem villa Starczedel in longitudine et latitudine circulariter menſurando cum villis intra idem ſpatium jacentibus, Judiciis tam in campis quam in villis, terris cultis et incultis, pratis, paſcuis, viis, inviis, aquis aquarumque decurſibus, piſcationibus, ſylvis, venationibus, molendinis jam conſtructis et impoſterum conſtruendis Arboribus quoque in quibus apes mellificare conſueverunt quae *biiten* in vulgari nuncupantur, nec non cum omni utilitate et proventibus, quae in praeſenti de praedictis bonis proveniunt, vel pro venire poterunt in futuro, Conſenſu dilectorum Filiorum noſtrorum Alberti Thuringorum Landgravii et Theodorici Marchionis de Landesbergk requiſito prius ſuper donatione praehabita et obtenta, Abbatibus et Monachis qui in ipſo Monaſterio pro tempore fuerint perpetuo poſſidenda. Ita quod nullus haeredum ſeu propinquorum noſtrorum aliquid juris impoſterum in praedictis bonis, quae ut praemiſſum eſt in jus et in proprietatem dicto Monaſterio dedimus et tradidimus valeat vendicare Jura Patronatus omnium Eccleſiarum conſtructarum ſine conſtruentarum intra ſpatium ante dictum ad praedictum coenobium transferendo. Quod quidem Coenobium deinceps *Starczedel* non vocabitur, ſed ex noſtra impoſitione appellabitur *Nova Cella*. Ut autem praedicta noſtra donatio et fundatio rata permaneat et perpetuo ſtabilis perſeveret, eandem litteram ſuper hoc in teſtimonium dari fecimus Sigilli noſtri munimine roboratam. Datum in *Curia Dreſden* Anno Domini Milleſimo ducenteſimo ſexageſimo octavo.

Quarto

Quarto Idus Octobris coram testibus infra scriptis. Venerablli Domino *Wuhgone Misnense Episcopo. Magistro Gerehardo Praeposito in Hayn nostro Protonotario, Alberto Dapifero de Burnis, Henrico de Waldow, Henrico Camerario de Gnannenstein. Wyenando de Herstein* et aliis quam pluribus Clericis et laicis fide dignis.

Ex MSto, quod ab Authentico desumsit

A. G. Loescherus D.

H.

Des Kardinals von Gurk Ablasbrief vor die Creutzkirche zu Dreßden. Ex Msto.

Joannes, Miseratione divina Sacro Sanctae Romanae Ecclesiae et Sanctae Mariae Novae Presbyter Cardinalis Guriensis. Ad universam Germaniam, Daciam, Sveciam, Norwegiam, Frisiam, Prussiam, Omnesque es singulas Illarum provincias, Civitates, terras et loca etiam Sacro Romano imperio in ipsa Germania subjecta ac eis adjacentia, Apostolicae sedis de latere Legatus. Universis et singulis Christi fidelibus, praesentes Literas inspecturis Salutem in Domino sempiternam. Admirabile signum sanctissimae Crucis, quod erit in coelo, cum Dominus ad judicandum venerit, et per quod ipse redemit Mundum, qui ligno perie-

rat, Nec non Discipulorum Gesta nos admonent ut in hujus Mundi Pelago surgente procella ad Signum Crucis recurrere debeamus. Hoc sane Signum devotae considerationis indagine contemplari et infra mentis arcana revolvere, quod in illo pependerit mundi Salus, dignum quin imo debitum recensemus, ut Sacratissimae Cruci hujusmodi miraculosae redimita loca gloriosis remissionibus prosequamur, impendiis et indulgentiae muneribus decoremus. Cupimus igitur, ut Ecclesia Sanctae Crucis Oppidi Dresden Misnensis Diocesis congruis frequentetur honoribus et a Christi fidelibus jugiter veneretur, ac in suis structuris et aedificiis debite restauretur, conservetur, et manuteneatur, nec non libris, Calicibus, luminaribus et aliis Ornamentis Ecclesiasticis pro divino cultu necessariis decentes fulciatur et muniatur, in ea quoque cultus augmentetur divinus. Et ut Christi fideles ipse eo libentius devotionis causa confluant, ad eandem et illius restaurationem, conservationem, manutentionem et fulcimentum, aliaque praemissa manus promtius porrigant adjutrices, quo ex hoc ibidem, dono coelestis gratiae uberius conspexerint se refectos, Dilectorum nobis in Christo Vitricorum Ecclesiae praedictae devotis in hac parte supplicationibus inclinati, De omnipotentis DEI Misericordia, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus voluntate confisi, Omnibus et singulis Christi fidelibus Utriusque Sexus vere poenitent. Et confessis, qui Ecclesiam praedictam in singulis, videlicet Exaltationis et Inventionis Sanctissimae Cru-

cis,

cis, Conceptionis et Annuntiationis Beatissimae Virginis Mariae ac Dedicationis Ecclesiae praedictae celebritatem diebus, a primis Vesperis usque ad secundus Vesperas inclusive visitaverint annuatim, et ad praemissa manus: ut profertur porrexerint adjutrices, pro singulis Festivitatum Diebus praedictis Centum. Qui vero Venerabilis Sacramenti veluti Sancta Sexta Feria in praefata ecclesia processioni fieri solitae delationi interfuerint devotae, pro singulis diebus praedictis, quibus id fecerint sex Centum dies de injunctis eis poenis, nunc in Domino relaxamus, praesentibus, perpetuis futuris temporibus duraturis. In quorum fidem praesentes literas fieri, nostrique Sigilli jussimus appensione communiri. Datum Magdeburgi, Anno Incarnationis Dominicae Millesimo quingentesimo secundo, Octavo Februarii. Pontificis Sanctissimi in Christo Patris et Dei nostri Domini Alexandri divina Providentia Papae Sexti Anno Undecimo.

In Margine repertum.

Et nos Johannes, Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus Misnensis,' praesentes literas, cum earum toto inferto tenore, quoniam integre, et in nulla ipsarum parte suspectae et diminutae videntur, acceptandas et ratificandas duximus, acceptamusque approbamus et ratificamus easdem ob reverentiam Apostolicae Sedis in Dioecesi nostra et loco in ipsis designata admittentes. Et de nostris nihilominus omnibus et singulis Utriusque Sexus

Fdelibus, vere poenitentibus, confessis et contritis, qui se juxta praemissa exhibuerint, totiens quotiens, quadraginta Dies Indulgentiarum de impositis eis poenitentiis misericorditer eis relaxamus praesentibus perpetuis futuris temporibus duraturis. Datum et actum Stolpen, Anno Domini Millesimo quingentesimo tertio; Die vero undecima Mensis Aprilis Curiae nostrae Offic. in fidem appenso sub Sigillo.

I.

Gunstbrief ein Altarslehn zu Penigk belangend. Ex originali.

Wir Georg Burggraf von Leißnigk, Herr zu Penigk, bekennen inn diesen unserm offen Brive vor iedermennigklichen, die ihn sehen, hören oder lesen; Das die Ehrßamen Weisen Bürger, vnßer lieben Getrawen, Gotte dem Almechtigen, Marian der reynen Junckfrawen, vnd in der Ehr Laurencii des heiligen Merterers vnd auch in der Ehre Michaele des heiligen Archengels, in der Kirchen vnßer lieben Frawen, vff dem Perge hie zu Penigk vffbracht vnd gebauet haben, eynen neuen Altar vor dem Kohre mitten in der Kirchenn, von Gabe vnd Almosen viel frommer Leuthe die darzu ihr milde Hanth gereucht haben, haben wir angesehen derselben vnßer lieben Getrawen

trawen innige Andacht fleißiger Bethe vnd williger Dinste die sie vns in vorgangen Zeiten gethan haben vnd in zukünftigen Zeiten thun werden, vnd haben ihn solchs Lehens, wie offt vnd dicke das Noth seyn wirth, zu ewigen Zeiten Macht gegeben zu leihen aus irem Rathe, vnd begnaden sie Gnediglichen darmitte, in Krafft dieses Briues, vnd wie iezundt genanther Herr George Burggraff von Leißingk, vnd all vnßer Lieben Getrawen zu ewigen Gezeiten bei solchen Lehne lassen vnd behaldenn, ohn auch inn keinerley Weise Inhalt noch Hindernis darinne zu bringen, noch auch niemandt von vnßern wegen sie darinne vericren soll, Sundern sie sollenn solch Lehn des Altars gerücklichen Macht haben, vmb Gottes Willen armmen frommen Priestern leihen, wenne vnnd wie offte das zu ewigen Gezeiten not geschit; des zu gantzer Sicherheit bestendiger Beståttigkeith, haben wir genanthe Herr Georg Burggraffs von Leißnigk, Herr zu Penigk, vnser eigen Ingesiegel, vor vns vnd vor alle vnßere Erben und Erbnehmen mit wissen an diesen vnßern offen Brieff hengen lassen, der gegeben ist nach Christi unsers Herren Geburt, vierzehn hundert Jahr, darnach im Sieben vnd funffzigsten Jahre am Montage nach Sanct Paulus Bekerung.

K.

Bischöflicher Brief über die Aufrichtung eines neuen Altars zu Roßwein in Meißen. Aus dem Original.

Caspar Dei et Apostolicae sedis gratia Episcopus Misnensis Ad perpetuam rei memoriam Pater misericordiarum et Deus totius Consolationis lapsum totius humani generis instaurare volens unigenitum suum speciosum Forma pre filiis hominum divinitatis sue nos volens esse participes misit in hunc mundum tanquam sup lege factum ut eos, qui sub lege erant sub lege redimeret gratiose. Qui tandem de virgine Maria natus pasime crucis a faucibus inferni nos liberare volens saluberrimum eukaristie sacramentum Corpus videlicet suum et sanguinem in memoriale perhenne se usque ad finem seculi cum hominibus permansurum contestans salubrius reliquit tanquam summe colendum tremendum venerantum et a cunctis fidelibus fidelissime adorandum Sane providi nobis sinceriter dilecti utriusque sexus et status homines oppidi Rusweyn Sacramentum tam magnificum venerare volens. In remissionem omnium eorum peccatorum remedium animarum et ac progenitorum suorum et omnium exulum animarum atque pro singulari veneratione vivifici corporis Jhesu Christi Domini nostrl ejusque sanguinis preciosi. Novem sexagenus novorum grossorum justo et legati reemptionis titulo compara-

paratas prout hec omnia luculentius in literis desuper confectis ac registraturis praetacti oppidi Rusweyn continentur pro novo altari in Ecclesia parrochiali ibidem erigendo }Sub titulo et honore salvifici Corporis Christi undecim millium virginum Jacobi Apostoli Erasmi Valentini Bernhardi in refrigerium exulum animarum de bonis sibi a Deo collatis atque de operibus manuum suarum acquisitis comparaverunt. Quas quidem novem sexagenas grossiorum annui census Reverendus Pater Dominus Johannes Abbas Monasterii veteris celle nobis obtulit atque humiliter et devote supplicare fecit quatenus prelibatos census annuos benigne suscipere ac altari pre narrato noviter erecto et fundato unire appropriare incorporare atque ecclesiasticis bonis connumerare paterno affectu dignaremus. Nos igitur Caspar Episcopus antedictus, qui ex crediti nobis officii debito cultum divinum et signanter tanti sacramenti a quo omne salus nostra dependere denoscitur in robur firmamentum et salvum conductum nobis a redemtore mundi dati atque pro finali munere veluti venerationem ac fidei devotionem cordialissime Zelamus praedictam petitionem tanquam justam piam et salubrem decrevimus admittendam altaris prelibati fundationem dotationem et ordinationem ratas et gratas habentes census et redditus ac omnia alia pro eodem altari donata ad ipsum altare donamus unimus appropriamus invisceramus atque in nomine Domini incorporamus volentes et decernentes hujusmodi census et alia pro altari donata inan-

inantea ecclesiasticos fore foroque et juri ecclesiastico subjacere debere invasores quoque et distractores eorundem tanquam sacrilegos esse puniendos Rector tamen pro tempore existens seu Altarista ejusdem Altaris pro Restauro plebano viginti quatuor grossos singulis annis dabit Et quia plebanus pro edificio atque domo edificanda pro habitatione Altariste certum planiciem spectantem ad dominice ecclesie parrochialis ibidem de consensu memorati Reverendi Patris Domini Abbatis veteris celle assignavit et dedit tenebitur proinde Altarista censuare plebano singulis annis sex grossos Stabit etiam Altarista obligatus ad disponendum per se vel alium in dicto altari singulis ebdomatis quinque missas. Cum autem Testamentarii honorabilis viri Domini Tilonis felicis recordationis Presbyteri nostre Dyoeceseos olym in Rusweyn degentis in prefata summa novem sexagenas grossorum per se unam sexagenam novorum grossorum annui census pro eodem altari comparaverunt de bonis per eum relictis volumus et ordinamus quod Altarista singulis primis secundis feriis in quolibet mense usuali per circulum anni cum festum non impedierit. Si autem festum eadem secunda feria existeret alita Die sequente missam pro anima ipsius Domini Tilonis ac omnium exulum animarum celebrare teneatur Collatorum vero ejusdem altaris ad pretactum Reverendum patrem Dominum Abbatem pretacti Monasterii veteris celle suosque successores perpetuis temporibus volumus pertinere Volumus insuper

per quod si quandoque hujusmodi census in toto vel in parte per venditores reemi contigerit, quod hujusmodi pecunia pagata et soluta nequaquam distrahatur. Si alii census modo comodestiori quo fieri poterit in locum de certa praetacti Reverendi Patris Domini Abbatis veteris celle vel proconsulis et consulis praefati opidi Rusweyn scientia propter eorundem interesse ratione communis utilitatis annue comparetur. Quos quidem census si contractus annue celebratus fuit ecclesiasticos fore debere decernimus, ac eosdem ex tunc prout ex nunc ad altare predictum in nomine Domini confirmamus Predictis omnibus et singulis auctoritatem nostram ordina iam interponere petit et decretum Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre acceptationis unionis approbationis incorporationis et confirmationis infringere, aut ei casu temerario contraire quovismodo Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum Datum in Castro nostro episcopali Stolpni Anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo nono die quinta mensis Decembris Sigillo nostro autentico sub appenso.

L.

Versicherungsbrief der Minoriten, oder Barfüsser-Mönche zu Dreßden, über eine, für die Aebtißin Beatrix zu Seuselitz und deren Anverwandte beständig zu haltende Seelmesse, vom Jahr 1378 aus dem Original.

Ego frater *Paulus* gardianus. Frater *Nicolaus* lector, ceterique fratres *domus minorum* in *Dresden*, omnibus et singulis, ad quos presentes pervenerint et qui earum seriem ac tenorem audierint, cupimus fore notum, quod illustris in Christo Domino et sancte Clare dicata *Beatrix* domina *Abbatissa* in *Zuzelicz* nostro conventui piam elemosinam pure propter deum tradidit et presentavit, tali condicione adjecta, quod absque fraude et quolibet impedimendo se moto benevole a nobis singulis diebus tempore perpetuo participacionem unius misse cottidie in nostra ecclesia celebrande *in altari sancte Clare* pro anime sue salute propria, nec non patris et matris, fratrum et sororum et om-

omnium parentum ac favorabilium suorum vivorum et mortuorum salute. Ad quod servandum de consensu nostri Custodis fratris *Friderici de Nossow* nos presentibus firmiter astringimus et obligamus. In hujus rei testimonium sigillum nostri conventur huic litere duximus concorditer appendendum. Datum *Dresden* anno do. cḣ° ccc° lxxviij° in die sancte agnetis virginis et martiris.

Einige Nachricht von diesem Barfüsser-Kloster hat Weck in seiner Beschreibung von Dreßden S. 255. f. da er von der Sophienkirche handelt, besonders aber S. 293 mitgetheilet. Was vorstehenden Brief insbesondere anlanget, so dürfte fast die Art, auf welche ich zu demselben gekommen bin, vielen noch beträchtlicher, als dessen Innhalt, scheinen; Ein altes Manuscript, dessen seltsame Mischung von Predigten ꝛc. von dem schlechten Geschmack oder der Dürftigkeit seines Besitzers zeugte, wurde von mir blos in der Absicht auseinander genommen, um das abentheuerliche von dem brauchbaren darinne abzusondern. Hierbey fand sichs, daß jeder Heft mit einem Falze von beschrie-

schriebenen Pergament versehen war. Und eben diese von mir zusammengehaltene Pergamentstücke entdeckten mir nicht nur obiges Document, sondern auch noch einen andern Originalbrief vom Jahr 1397 darinne Br. Johannes, Provincial der Minoriten in Sachsen, einem Johann Ryppin zum Gardian in Oschnitz verordnet.

M. I. G. M. B. Z. I.

Druckfehler.

S. 2 und beynahe durchgängig hätte das a. a. O. d. i. am angef. Orte sollen teutsch gedruckt werden.

--	6	Z.	13	eine l. ein
--	7	Z.	5	von unt. Wucin. l. Wurcin
--	8	Z.	19	ad S. l. ad St.
--	--	Z.	22.	Schumachow. l. Schumacher
--	--	Z.	24.	17. P. 4. p. l. P. 4. p. 17.
--	21	Z.	16.	Elector. del. der Punkt
--	--	Z.	18	familium l. familiam
--	--	--	--	statum l. statuum
--	23	Z.	17	und l. er
--	--	--	--	die l. den.
--	24	Z.	18	dritten add. ein
--	27	Z.	19	daß, l. dazu
--	30	Z.	11	Begleitung l. Bekleidung
--	32	Z.	6	quatuorum l. quatuor
--	33	Z.	14	seveu l. seven
--	82	Z.	2	Wo nach l. Wie auch
--	--	Z.	13	alle, l. aller
--	117	Z.	13	19 Göltingen l. Göttingen
--	139	Z.	11	add ieo gewissen
--	161	Z.	21	walgraben l. malgraben
--	166	Z.	16	bestehen l. beschehen
--	170	Z.	1	Gemein l. Gewinn
--	184	Z.	1	accersa l. accensa
--	185	Z.	4	von unt. Gemel. l. Gembl.
--	186	Z.	3	von unt. Bajorarios l. Bajoarios
--	187	Z.	11	von unt. sit l. fit

S. 188 Z. 9 von unt. F. l. Tr.
ibid. C. l. E.
-- 190 Z. 11 Chor, l. Volk
-- 191 Z. 9 in l. tn.

Diese und andere geringere Druckfehler werden die geneigten Leser mir, wegen der Entfernung von dem Druckorte gütigst verzeihen.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

SBB013401026776

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weinart, Benjamin Gottfried, 1751-1813

Neue sächsische historische Handbibliothek

Bd.: 1. 1775.

Dreßden 1775

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.Misc.hist.o.30
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11712607-0
VD18 15480992-001